

# DENKMALPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

## für sechs Windenergieanlagen

am Standort

## Josbach | Hessen

Datum: 05.09.2025

Berichtsnummer: 25-1-3116-000-DE

### **Auftraggeber**

Eurowind Energy GmbH  
Unterm Bornrain 2  
35091 Marburg  
Deutschland

### **Auftragnehmer**

Ramboll Deutschland GmbH  
Elisabeth-Consbruch-Straße 3  
34131 Kassel  
Tel.: +49 561 288573-0



Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) am Standort Josbach (Hessen) auf die sich in der Umgebung befindlichen Denkmäler wurde der Ramboll Deutschland GmbH im Mai 2025 von der Eurowind Energy GmbH in Auftrag gegeben. Die Errichtung von WEA hat vor Ort visuelle Auswirkungen auf die Umgebung, innerhalb derer auch Denkmäler einen gewissen Schutzstatus beanspruchen:

„Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt, wobei auf die Festlegungen im jeweilig gültigen Denkmalschutzgesetz zu achten ist.“ [1]. Denkmalschutz ist Ländersache [2]. Entsprechend wird in der vorliegenden Studie das Denkmalschutzgesetz des Landes Hessen (HDSchG) als Bearbeitungsgrundlage herangezogen.

Das Urheberrecht und geistige Eigentum dieses Gutachtens liegt bei der Ramboll Deutschland GmbH. Inhaltliche Veränderungen bedürfen einer Zustimmung. Die Nutzungsrechte dieses Gutachtens, insbesondere die elektronische Weitergabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung liegen beim Auftraggeber und bedürfen dessen Zustimmung.

Nr.	Datum	Bearbeiter:in	Beschreibung
000	07.08.2025	L. Ellmers	Planung von sechs WEA des Typs Nordex N175/6.X

Kassel, 05.09.2025



---

Lisa Ellmers, M. Sc.  
(Bearbeiterin)



---

Anna Tomberge, M.Sc.  
(Prüferin)

## INHALT

1	Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise.....	4
2	Untersuchungsgebiet .....	8
3	Denkmäler, räumliche Einordnung und Voruntersuchungsergebnisse zu den Denkmälern .....	11
3.1	Denkmäler.....	11
3.2	Sichtbeziehungen .....	14
3.3	Raumwirksamkeit.....	23
4	Denkmalbeschreibung, Ermittlung Denkmalwert und wichtige Sichtbeziehungen .....	32
4.1	Gemünden, ev. Kirche.....	32
4.2	Schiffelbach, ev. Kirche .....	36
4.3	Wolferode, ev. Kirche.....	39
4.4	Emsdorf, kath. Kirche .....	42
4.5	Rauschenberg, Ev. Pfarrkirche .....	44
4.6	Albshausen, ev. Kirche.....	49
4.7	Wohra, ev. Kirche.....	52
5	Bewertungs-Methodik .....	55
5.1	Bewertungsinstrumente .....	55
5.1.1	Visualisierung und WEA-Skizzen .....	55
5.1.2	Karten, Fotodokumentation und Eindrücke vor Ort.....	56
5.2	Bewertungsverfahren zur möglichen Beeinträchtigung .....	56
6	Ergebnisse.....	58
6.1	Betrachtungspunkte und Visualisierungen.....	58
6.2	Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren .....	68
6.3	Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens.....	76
7	Zusammenfassung .....	81
8	Anhang .....	83

# 1 AUFGABENSTELLUNG, RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN, VERFAHRENSWEISE

Der untersuchte Windenergiestandort liegt in Hessen ca. 8 km nordwestlich von Stadtallendorf. Es ist die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs N175/6.X geplant. Die Nabenhöhe des verwendeten WEA-Typs beträgt 179 m und der Rotordurchmesser 175 m (vgl. Tab. 1). Zur Klärung der Frage, ob und inwieweit Regelungen des HDSchG dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, d.h. ob durch die geplanten WEA erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmalwertes der Kulturdenkmäler zu erwarten sind, werden die Auswirkungen der neu geplanten WEA auf das Erscheinungsbild der Denkmäler detailliert untersucht.

Die gesetzliche Grundlage zum Erfordernis der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmäler bildet § 18 HDSchG i.V.m. § 1 HDSchG. Im vorliegenden Fall ist der Umgebungsschutz nach § 18 Abs. 2 HDSchG von Bedeutung. Demnach ist die Wirkung des Kulturdenkmales (KD) in seiner Umgebung und die optischen Bezüge und Wirkungen zwischen KD und Umgebung zu schützen. Die Umgebung selbst ist insoweit nicht schützenswert [3]. Ob eine Beeinträchtigung vorliegt, ist im Einzelfall zu klären [4]. Dabei muss die Schwere der Beeinträchtigung ermittelt werden, denn nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Erheblichkeit dar, die zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte.<sup>1</sup> Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Wirkungsraum des KD empfindlich gestört wird.<sup>2</sup>

Die Bewertung einer möglichen Störung wird nach objektiven Kriterien durchgeführt. Aufenthaltsort bzw. Betrachtungspunkt des Betrachters richten sich zum einen nach dem Schutzzweck (z.B. historische Sichtachsen) und zum anderen nach der Relevanz i.S.v. Frequentierung (z.B. touristische Gesichtspunkte und Ortschaften); denn nach § 18 Abs. 2 HDSchG wäre das Vorhaben unzulässig, wenn das öffentliche Erhaltungsinteresse am Schutz der Kulturgüter hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung überwiegen würde. Entsprechend sollten Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ in gewisser Weise „widerspiegeln“. Zudem sollten Betrachtungspunkte überhaupt die Wahrnehmung und das Erleben der Denkmaleigenschaften gewährleisten, da die Entscheidung über die Beeinträchtigung immer kategorienadäquat sein muss, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.<sup>3</sup> Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.<sup>4</sup> Entsprechend sind beispielsweise BP mit Be-

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12 m.w.N.; In diesem Sinne auch OVG Koblenz, Urt. v. 08.04.21 – 1 B 10081/21.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08; I.d.S. auch BayVGh, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701; OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

<sup>3</sup> VGh Bad.-Württ, Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11; OVG Koblenz, Urt. v. 08.04.21 – 1 B 10081/21.

<sup>4</sup> OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27; OVG Lüneburg, Urt. v. 23.08.2012 12 LB 170/11; OVG Koblenz, Urt. v. 08.04.21 – 1 B 10081/2.

eintrüchtigungen des Sichtfeldes ungeeignet. Auch Wirkbeziehungen zwischen Denkmal und Betrachtungspunkt, die auf keiner der Denkmaleigenschaft entsprechenden Grundlage beruhen, wären nicht oder nur eingeschränkt relevant.<sup>5</sup> Beispielsweise wäre dies der Blick aus dem Denkmal heraus: „Das Denkmalrecht schützt nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal“.<sup>6</sup> Diese Sichtweise des OVG Münster entspricht auch den Regelungen nach § 18HDSchG wonach das Erscheinungsbild des Denkmals in der Umgebung geschützt ist und insoweit die Umgebung nicht weitergehend von Belang ist [3]. Im besonderen Einzelfall kann auch der Blick aus dem Denkmal heraus geschützt sein, wenn der Schutzzweck des Denkmals dies beinhaltet, beispielsweise wenn das Innere des Denkmals gestalterisch mit dem Äußeren ineinander übergeht (besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung).<sup>7</sup>

Dementsprechend wird im Rahmen dieses Gutachtens folgendes Vorgehen gewählt, um eine abschließende Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung darzustellen:

- Ermittlung des Wirkgefüges des Kulturdenkmals im Untersuchungsgebiet (insbesondere hinsichtlich Denkmalwert)

Wie oben bereits erwähnt, ist dieses Wirkungsgefüge sehr stark vom Einzelfall (Unterschuttsmerkmale) abhängig, wie z.B. die schützenswerte Ausstrahlungskraft eines Denkmals in den Raum im Sinne einer funktionalen und/oder strukturellen Raumwirkung. Dies kann z.B. die Überwachungsfunktion einer Höhenburg einer Handelsstraße in bestimmte Himmelsrichtungen oder die städtebauliche Einbindung von Stadtdominanten wie Kirchen sein. Oder Denkmalensembles, wie z.B. ein Schloss mit Schlosspark als solches (funktional) und deren ggf. bewusst inszenierte Einbindung in den weiteren Raum (strukturell). In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, den Wirkungsraum genau zu bestimmen bzw. zu definieren, um den Umgebungsbereich eines Denkmals abzugrenzen.<sup>8</sup> Die Strahlkraft eines Denkmals ist nicht "unendlich". Sie kann an Ausstrahlungskraft verlieren, so dass z.B. der tiefere Horizont für den Umgebungsschutz eines Denkmals ggf. nicht relevant ist, sondern lediglich das fokussierte Erscheinungsbild in engerer Umgebung.<sup>9</sup>

- Gemeinsame Sichtbarkeit der geplanten WEA und Kulturdenkmäler

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

<sup>6</sup> OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12, 2. Leitsatz.

<sup>7</sup> Bay. VGH, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 22B 12.1741 (openjur) Rn. 35 a) / Rn. 37.; s. auch OVG Münster, Urt. v. 12.02.21 – 8 B 905/20.

<sup>8</sup> Siehe auch dazu: VDL, Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, abrufbar unter: [https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%3%A4tter/VDL\\_AG\\_St%3%A4dtebauliche\\_Denkmalpflege\\_Arbeitsblatt\\_Raumwirkung\\_51.pdf](https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%3%A4tter/VDL_AG_St%3%A4dtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf), zuletzt besucht am 31.10.2023.

<sup>9</sup> Vgl. in diesem Sinne OVG Münster, Beschluss vom 12.02.2021 – 8 B 905/20.

- Spiegeln die Betrachtungspunkte das „öffentliche Erhaltungsinteresse“ wider und sind die gemeinsamen Sichtbeziehungen im Hinblick auf die Wahrnehmung und Wirkung des Erscheinungsbildes des Denkmals relevant? Denn, der denkmalrechtliche Schutz vor Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes eines Denkmals ist nicht gleichzusetzen mit einem bloßen - nicht geschützten - ungestörten Anblick des Denkmals.<sup>10</sup> Der Betrachtungspunkt muss also für den Denkmalwert eines Denkmals relevant sein und darüber hinaus quantitativ häufig von Besuchern in Verbindung mit dem geschützten Denkmal frequentiert werden.<sup>11</sup> Auch die Anzahl von Sichtpunkten i.S. einer Gesamtbewertung ist zu beachten, bei denen die WEA zusammen mit dem Denkmal sichtbar ist. Eine geringe visuelle Wirkintensität sowie eine geringe Aufenthaltsqualität der Blickpunkte können gegen eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals sprechen.<sup>12</sup> Diese Aussage führt weiter zum Gedanken der „Wahrnehmungssegmentierung“, d.h. wenn weniger schutzwürdige Sichtpunkte Beeinträchtigungen erfahren, im Gegenzug aber weitaus schutzwürdigere Sichtpunkte ungestört oder nahezu ungestört bleiben, so dass der Umgebungsschutz eines Denkmals gewährleistet bleibt.<sup>13</sup>
- Die Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung erfolgt mit dem Hauptbewertungsinstrument der Visualisierung. Daneben bilden Karten, Foto- Dokumentationen und die Eindrücke vor Ort weitere Bewertungsgrundlagen. <sup>14</sup>
- Bewertung der Schwere der visuellen Beeinträchtigung
  - Wird das Denkmal übertönt oder verdrängt?<sup>15</sup> Besteht eine Dominanzverschiebung bzw. eine „optische Konkurrenzwirkung“<sup>16</sup>, welche den Zeugniswert des Denkmals erheblich schmälert? Ist der Eindruck empfindlich gestört, d.h. ist eine deutliche Wahrnehmbarkeit vorhanden und wird diese vom Betrachter als schwerwiegend belastend empfunden? Diese Fragen sind zu beantworten, um den Beeinträchtigungsgrad zu ermitteln (Erheblichkeit). Dabei ist auch das Wahrnehmen von Denkmal und WEA „auf einen Blick“ von Bedeutung, denn je mehr der Betrachter den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um beide Objekte wahrzunehmen, umso weniger ist eine Beeinträchtigung anzunehmen.<sup>17</sup> Bei

<sup>10</sup> OVG Greifswald, Urt. v. 23.02.23 - 5 K 171/21; VG Arnsberg, Urt. v. 10.10.19 - 8 K 710/17; VG Aachen, Urt. v. 28.05.206 L 1399/19.

<sup>11</sup> OVG Koblenz, Urt. v. 08.04.21 - 1 B 10081/21.

<sup>12</sup> Vgl. OVG Münster, Urt. v. 04.11.21 - 7 B 981/21

<sup>13</sup> Vgl. in diesem Sinne OVG Lüneburg, Urt. v. 16.02.2017 - 12 LC 54/15; ähnlich im Sinne von der Bedeutung besonders schützenswerter Betrachtungsperspektiven, vgl. VG Sigmaringen, Urt. v. 14.02.2019 (9 K 4136/17); betätigt durch VGH Mannheim, Beschl. v. 20.04.2020 (1 S 1943/19).

<sup>14</sup> Vgl. ausführlich dazu Kap.5; Zur generellen Eignung von Visualisierungen als Bewertungsinstrument, vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 23.02.23 - 5 K 171/21, VG Kassel, Urt. v. 04.04.161 - L 2532/15.KS.

<sup>15</sup> OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.09.2003 - Az.: 1 LB 64/03; BayVGH, Urteil v. 25.06.2013 - 22 B 11.701 m.w.N.; in diesem Sinn auch OVG Greifswald, Urt. v. 23.02.23 - 5 K 171/21.

<sup>16</sup> OVG Lüneburg, DVBl 2010, 1039, Rn. 51.

<sup>17</sup> OVG Koblenz, Urt. v. 08.04.21 - 1 B 10081/21.

der Ermittlung der Erheblichkeit ist auch immer die oben beschreibende Relevanz des Betrachtungspunktes von großer Bedeutung. Gleiches gilt für die Anzahl der Punkte sowie störungsfreie Bereiche im Kontext einer Gesamtbetrachtung.

**Hinweis:** Allgemeine ergänzende Erläuterungen zur Relevanz der Betrachtungspunkte, zur sensorischen Beeinträchtigung usw. finden sich im Anhang zu diesem Dokument bzw. in den entsprechenden nachfolgenden Kapiteln.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit können auch Vorbelastungen relevant sein (z.B. Hochhäuser, bestehende WEA etc.). Inwieweit Vorbelastungen zu werten sind, hat sich an zwei Fragen zu messen:

- Lassen Vorbelastungen die zusätzlichen Belastungen des Erscheinungsbildes der schützenswerten Denkmäler durch geplante WEA nicht mehr ins Gewicht fallen?<sup>18</sup>
- Oder führt gerade der „Summationseffekt“ selbst bei geringfügigen Zusatzbelastungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung?<sup>19</sup>

Beide Fragen sind sehr stark vom konkreten Einzelfall bzw. den Gegebenheiten etc. abhängig. Entsprechend werden ggf. die Fragen im konkreten Bewertungsfall betrachtet und beantwortet.

---

<sup>18</sup> So etwa VG Köln, 13 K 5244/08, Urt. v. 30.06.2011; in diesem Sinne auch OVG Koblenz, Urt. v. 08.04.21 – 1 B 10081/21; OVG Greifswald, 23.02.23 - 5 K 171/21.

<sup>19</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 16.02.2017 - 12 LC 54/15.

## 2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Die geplanten WEA befinden sich ca. 1.400 m westlich/nordwestlich von Josbach und ca. 1.800 m südöstlich von Wohra.

Fünf weitere WEA befinden sich südlich des Standorts vor der Inbetriebnahme (WP Rauschenberg Repowering). Eine zusätzliche WEA befindet sich ebenfalls südlich des Standorts im Genehmigungsverfahren (WP Rauschenberg II Repowering)<sup>20</sup>. Diese sechs WEA werden in den folgenden Ausführungen als Vorbelastung (Parallelplanung) berücksichtigt.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt sich um eine walddreiche Landschaft, die auch landwirtschaftlich genutzt wird. Naturräumlich ist der Standort den Gilserberger Höhen zuzuordnen:

„Die Landschaft wird von 300 bis 400 m ü. NN liegenden Flächen bestimmt, die durch enge Täler stark gegliedert werden. Sie besteht hauptsächlich aus Mittlerem Buntsandstein, im Norden Unterer Buntsandstein, dem sich ein stark aufgelöster Saum aus Zechsteinletten mit kleineren Zechsteindolomitvorkommen anschließt. Im Süden ist dem Buntsandstein der Momberger Muschelkalkgraben eingelagert. Durch die Landschaft verläuft die Wasserscheide zwischen Weser und Rhein. Die Landschaft ist von größeren Waldgebieten bedeckt, zwischen denen sich landwirtschaftliche Flächen erstrecken.

Die forstwirtschaftlichen Flächen bestehen vorherrschend aus Nadelwald. Grünland beschränkt sich auf die Talauen, die restlichen Flächen werden von Ackerland eingenommen.“<sup>21</sup>

Eine Kartenübersicht des Standorts der geplanten WEA zeigt Abbildung 1. Die Kenndaten der geplanten WEA sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

---

<sup>20</sup> Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Windatlas Hessen, online unter: <https://windrosen.hessen.de>, zuletzt abgerufen am 07.08.2025.

<sup>21</sup> Bundesamt für Naturschutz, Landschaftssteckbrief „Gilserberger Höhen“, online unter: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/gilserberger-hoehen>, zuletzt abgerufen am 07.08.2025.

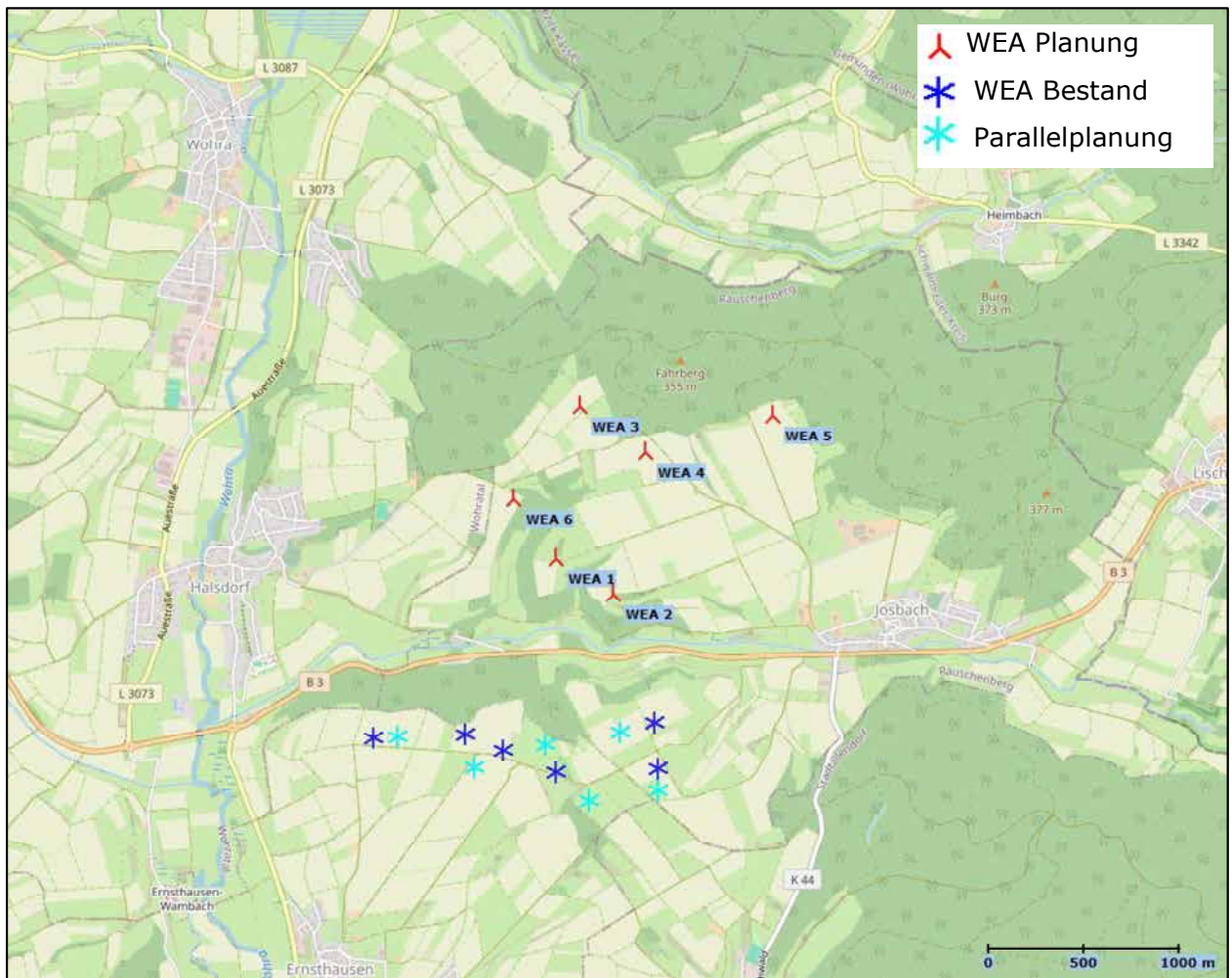


Abbildung 1: Übersichtkarte der WEA (©OpenStreetMap [5])

Tabelle 1: Standorte der geplanten WEA und der noch nicht errichteten Vorbelastungs-WEA (Parallelplanung)

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Gesamthöhe [m]	UTM / ETRS 89 (Zone 32 N)	
					Ost	Nord
1	Nordex N175/6.X	179	175	266,5	498.054	5.640.465
2	Nordex N175/6.X	179	175	266,5	498.352	5.640.275
3	Nordex N175/6.X	179	175	266,5	498.181	5.641.262
4	Nordex N175/6.X	179	175	266,5	498.522	5.641.024
5	Nordex N175/6.X	179	175	266,5	499.196	5.641.212
6	Nordex N175/6.X	179	175	266,5	497.828	5.640.778

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Gesamthöhe [m]	UTM / ETRS 89 (Zone 32 N)	
					Ost	Nord
<b>Parallelplanung:</b>						
<b>R-1</b>	Vestas V 172-7.2	199	172	285	498.391	5.639.554
<b>R-2</b>	Vestas V 172-7.2	199	172	285	498.591	5.639.247
<b>R-3</b>	Vestas V 172-7.2	199	172	285	498.225	5.639.192
<b>R-4</b>	Vestas V 172-7.2	199	172	285	497.999	5.639.486
<b>R-5</b>	Nordex N175, ur- sprünglich geneh- migt war Vestas V 172-7.2	199	175	286,5	497.625	5.639.367
<b>R-6</b>	Nordex N175 6.8	199	172	285	497.218	5.639.528

## 3 DENKMÄLER, RÄUMLICHE EINORDNUNG UND VORUNTERSUCHUNGSERGEBNISSE ZU DEN DENKMÄLERN

### 3.1 Denkmäler

Die in Frage kommenden Denkmäler, deren Denkmalwert durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte, wurden anhand der Ergebnisse der Vorstudie ermittelt. Bei den Voruntersuchungen werden insbesondere der Denkmalwert eines Denkmals im Sinne einer funktionalen und/oder strukturellen Raumwirkung und die Abstände zum Planvorhaben berücksichtigt. Auch die geographischen Gegebenheiten sind von Bedeutung. Ermittlungsgrundlage sind u.a. die einschlägige denkmalpflegerische Literatur, die Denkmalbeschreibung der Unterschutzstellung, allgemeine Internetrecherchen und sonstige nützliche Quellen. Eine Überprüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung erfolgt im Rahmen der Ortsbesichtigung.

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 nennt 5 km als angemessenen Untersuchungsradius für landschaftsbestimmende Baudenkmäler in der Umgebung von WEA: „(...) Andere Wirkräume sind insbesondere im Zusammenhang mit landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen (Baudenkmalen) von Bedeutung. Dabei ist eine Unterteilung in zwei verschiedene Wirkräume aus fachlicher Sicht geboten. Zunächst wird unter Vorsorgeaspekten ein innerer Wirkraum bis 1.000 m angehalten, der über die Zone der optisch bedrängenden Wirkung hinausreicht. Bis etwa zu dieser Entfernung spielen WEA eine die Umgebung von Denkmälern prägende Rolle. Für den sich daran anschließenden Wirkraum werden in der Literatur Entfernungen von etwa 2.000 bis ca. 10.000 m genannt. Für die Region Mittelhessen ist ein im mittleren Bereich dieser Werte gelegenes Abstandsmaß von 5.000 m angemessen. Das für die Region charakteristische Vorkommen von hängigen, vielfach bewaldeten und insofern für Betrachter ggf. sichtverschattend wirkenden Geländeteilen ist unabhängig davon bei der Beurteilung der tatsächlichen Sichtbarkeit im Einzelfall zu berücksichtigen.“<sup>22</sup>

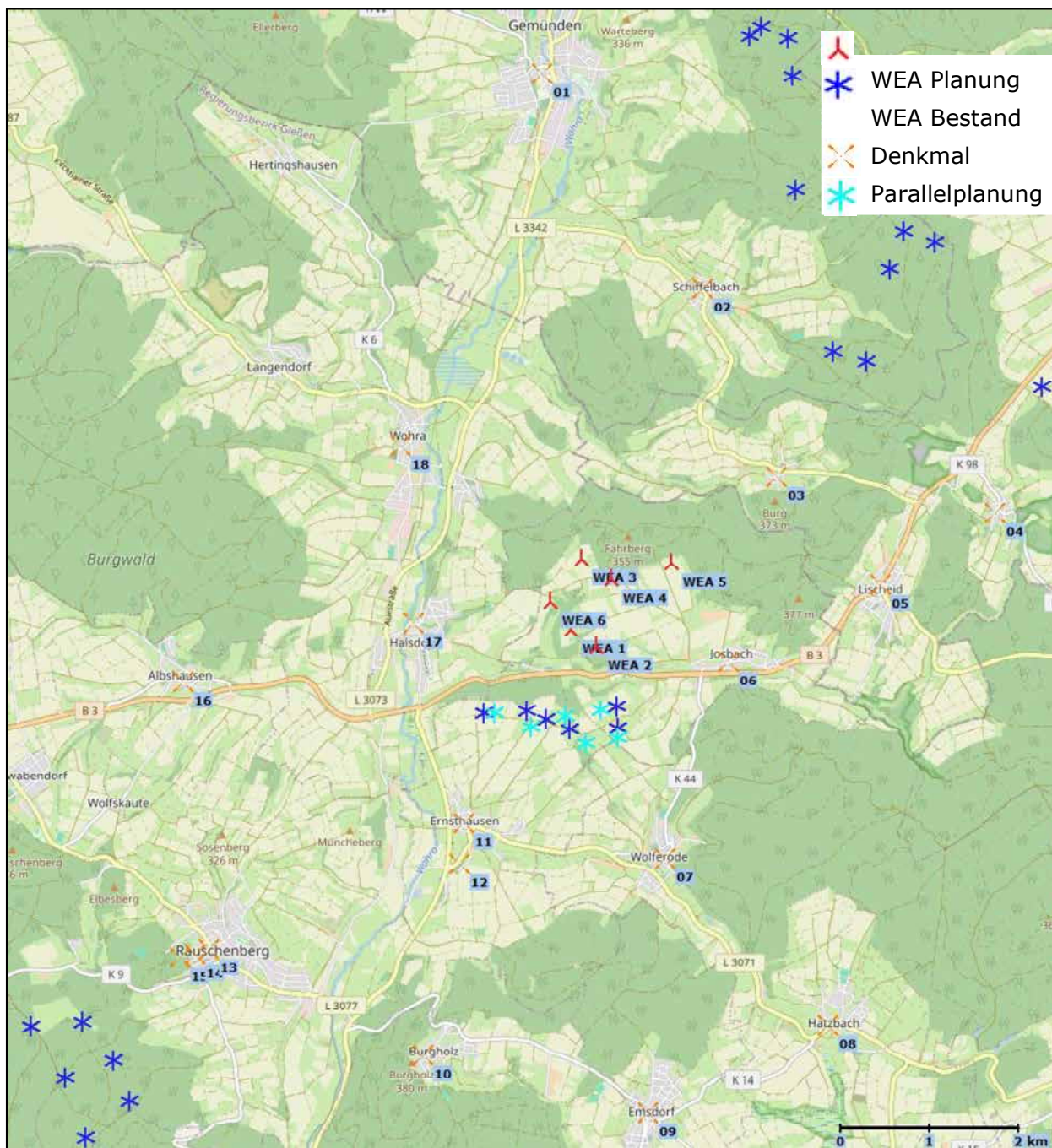
Eine Auflistung der Denkmäler bzw. Kartenübersicht innerhalb eines 5km-Radius um die geplanten WEA beinhaltet nachfolgende Tabelle bzw. Karte.

---

<sup>22</sup> Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020, online unter: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-07/1\\_trpem\\_2016\\_2020\\_text.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-07/1_trpem_2016_2020_text.pdf), zuletzt abgerufen am 07.08.2025.

**Tabelle 2: Listenübersicht Denkmäler**

Nr.	Ort, Denkmal	UTM / ETRS 89 (Zone 32 N)	
		Ost	Nord
<b>01</b>	Gemünden, ev. Kirche	497.747	5.646.708
<b>02</b>	Schiffelbach, Kirche	499.547	5.644.291
<b>03</b>	Heimbach, Filialkirche	500.379	5.642.167
<b>04</b>	Winterscheid, Schul-/Gemeindehaus	502.839	5.641.768
<b>05</b>	Lischeid, Pfarrkirche	501.541	5.640.967
<b>06</b>	Josbach, Kirche	499.830	5.640.103
<b>07</b>	Wolferode, ev. Kirche	499.121	5.637.885
<b>08</b>	Hatzbach, ev. Kirche	500.952	5.636.013
<b>09</b>	Emsdorf, kath. Kirche	498.928	5.635.024
<b>10</b>	Burgholz, Kirche	496.407	5.635.668
<b>11</b>	Ernsthausen, Dorfkirche	496.859	5.638.288
<b>12</b>	Ernsthausen, Elisabethkirche	496.815	5.637.826
<b>13</b>	Rauschenberg, Rathaus	493.985	5.636.868
<b>14</b>	Rauschenberg, Kirche	493.826	5.636.800
<b>15</b>	Rauschenberg, Burg	493.656	5.636.765
<b>16</b>	Albshausen, ev. Kirche	493.696	5.639.879
<b>17</b>	Halsdorf, ev. Kirche	496.291	5.640.537
<b>18</b>	Wohra, ev. Kirche	496.157	5.642.519



**Abbildung 2: Kartenübersicht Denkmäler (©OpenStreetMap [5])**

**Anmerkung:** Aus technischen Gründen sind die Beschriftungen der Denkmäler zum Teil verdeckt.

### 3.2 Sichtbeziehungen

Im ersten Schritt wird untersucht, ob eine Sichtbeziehung (Superposition) zum Denkmal in Richtung der geplanten WEA besteht. Hierbei ist ein Standpunkt von Belang, der in etwa in Verlängerung einer direkten Linie zwischen WEA und Denkmal liegt. Falls keine Sichtbeziehung besteht, kann eine weitere Betrachtung entfallen.

**Tabelle 3: Beurteilung der Sichtbeziehung**

Nr.	Ort, Denkmal	Sichtbeziehung
01	Gemünden, ev. Kirche	Sichtbeziehung möglich.
02	Schiffelbach, Kirche	Sichtbeziehung möglich.
03	Heimbach, Filialkirche	Sichtbeziehung möglich.
04	Winterscheid, Schul-/Gemeindehaus	Aufgrund der geringen Größe und umgebenden Bebauung ist keine relevante Sichtbeziehung herstellbar (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4).
05	Lischeid, Pfarrkirche	Es existieren keine geeigneten BP, die in Richtung der geplanten WEA ausgerichtet sind (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6). Durch die Verdeckung durch die Topographie, Bebauung und Vegetation ist keine Sichtbeziehung von Osten herstellbar (vgl. repräsentativ Abbildung 7).
06	Josbach, Kirche	Sichtbeziehung in Richtung der WEA ist durch die geringe Größe der Kirche sowie die dichte Ortsbebauung nicht möglich (vgl. Abbildung 8).
07	Wolferode, ev. Kirche	Sichtbeziehung möglich.
08	Hatzbach, ev. Kirche	Sichtbeziehung möglich.
09	Emsdorf, kath. Kirche	Sichtbeziehung möglich.
10	Burgholz, Kirche	Sichtbeziehung möglich.
11	Ernsthausen, Dorfkirche	Aufgrund der geringen Größe und umgebenden Bebauung ist keine relevante Sichtbeziehung herstellbar (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10).
12	Ernsthausen, Elisabethkirche	Sichtbeziehung ggf. eingeschränkt möglich.
13	Rauschenberg, Rathaus	Durch die umgebende Bebauung und Vegetation in näherer Entfernung ist keine relevante Sichtbeziehung herstellbar (vgl. Abbildung 11, Abbildung 12 und Abbildung 13).
14	Rauschenberg, Kirche	Sichtbeziehung ggf. eingeschränkt möglich.
15	Rauschenberg, Burg	Aufgrund der Lage im Wald und der nur bruchteilhaften Beschaffenheit der Burg (Ruine) ist keine Sichtbeziehung herstellbar (vgl. Abbildung 14 Abbildung 15)
16	Albshausen, ev. Kirche	Sichtbeziehung möglich.
17	Halsdorf, ev. Kirche	Sichtbeziehung möglich.
18	Wohra, ev. Kirche	Sichtbeziehung möglich.



**Abbildung 3: Schul-/Gemeindehaus Winterscheid, Nahansicht**



**Abbildung 4: Winterscheid, Ansicht von Osten in Richtung der geplanten WEA**

Wie Abbildung 3 und Abbildung 4 zeigen, weist das Schul-/Gemeindehaus in Winterscheid nur eine geringe Größe auf. In Richtung der geplanten WEA lässt sich keine relevante Sichtbeziehung herstellen. Das Denkmal ist zwar zu erahnen (roter Pfeil), hebt sich jedoch nicht von der übrigen Bebauung ab.



**Abbildung 5: Kirche Lischeid, Ansicht von Südosten**



**Abbildung 6: Karte zur Ansicht aus Abbildung 5 mit verlängertem Blickwinkel**



**Abbildung 7: Lischeid, Ansicht von Osten**

In Lischeid existiert kein geeigneter Betrachtungspunkt, um die geplanten WEA in einer gedachten Linie mit der Pfarrkirche zu betrachten. Wie Abbildung 5 beispielhaft zeigt ist die Kirchturmspitze aus südöstlicher Richtung stark eingeschränkt sichtbar; die geplanten WEA befinden sich außerhalb des menschlichen Blickfeldes (vgl. Abbildung 6).

Eine Ansicht der Kirche aus östlicher Richtung ist weder in der straßenräumlichen Ansicht noch in der Außenansicht herstellbar, da die Kirche durch die Topographie, Bebauung oder Vegetation verdeckt wird, wie Abbildung 7 repräsentativ zeigt.



**Abbildung 8: Kirche Josbach, Nahansicht**

Die Kirche in Josbach ist im Vergleich zur übrigen Ortsbebauung relativ klein (vgl. Abbildung 8) und ist in der weiteren Außenansicht aus südlicher, südöstlicher und östlicher Richtung nicht erfassbar. Entlang der Lischeider Straße (B3) sowie der Alten Heerstraße besteht ebenfalls keine Sichtbeziehung zur Kirche.



**Abbildung 9: Dorfkirche Ernsthausen, Nahansicht**



**Abbildung 10: Dorfkirche Ernsthausen, Ansicht von Südsüdwesten**

Wie Abbildung 9 und Abbildung 10 zeigen, beschränkt sich die Wahrnehmbarkeit der Dorfkirche auf die Ansicht im Nahbereich. In Richtung der geplanten WEA lässt sich keine relevante Sichtbeziehung herstellen. Lediglich die Turmspitze der Kirche ist zwischen der übrigen Bebauung zu erahnen (roter Pfeil).



**Abbildung 11: Rathaus Rauschenberg, Nahansicht**



**Abbildung 12: Rathaus Rauschenberg, Ansicht entlang der Schlosstraße von Südwesten**



**Abbildung 13: Rathaus Rauschenberg, Ansicht von Südwesten**

Wie Abbildung 11 und Abbildung 12 zeigen, ist das Rathaus in der Nahansicht, bzw. in der straßenräumlichen Ansicht entlang der Schloßstraße erfassbar. Aus südwestlicher Richtung, in Richtung der geplanten WEA, besteht hingegen keine relevante Sichtbeziehung (vgl. Abbildung 13). Es ist lediglich die Turmspitze des Rathauses zu erahnen (roter Pfeil). Die Vegetation sowie die Bebauung verdecken das Rathaus größtenteils.



**Abbildung 14: Burg Rauschenberg, Nahansicht**



**Abbildung 15: Luftbild der Denkmäler in Rauschenberg**

Es verbleiben somit zwölf Denkmäler, die einer weiteren Betrachtung unterzogen werden.

### 3.3 Raumwirksamkeit

Wird ein Baudenkmal in seinem Erscheinungsbild betroffen, ist zu prüfen, ob eine erhebliche visuelle Störung vorliegt. Dazu muss der Rahmen für die Umgebung eines Denkmals geschaffen werden, das heißt, es muss definiert werden, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt und mit dieser in Verbindung steht. Um dies zu beurteilen, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einen Leitfaden entworfen („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“) [6], anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird.

**Gruppe A:** Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar.

Beispiele: Landesweit oder international bekannte Denkmale, Burg, Schloss, mit einer Wirkung über den Horizont, Turm in landschaftlich besonders exponierter Lage.

**Gruppe B:** Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen.

Beispiele: U.a. Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar.

**Gruppe C:** Umfasst Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken.

Beispiele: Denkmal ortsbildprägend, für das Ortsbild unverzichtbar mit einer weit über den Ort hinausgehenden Beziehung, städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden Sichtbeziehungen, historischer Stadtkern, ländliche Siedlung mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur, Ortsrand mit historischen Straßen, Alleen, Siedlungen in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette, Landschaftspark mit gestalteter Umgebung.

Nachfolgende Tabelle enthält die im Rahmen dieser Planung in Frage kommenden Denkmäler, welche entsprechend der in diesem Abschnitt ausgeführten Kategorisierung bezüglich Ihrer Raumwirksamkeit eingeteilt wurden.

**Tabelle 4: Übersicht und Einordnung Denkmäler zur Raumwirkung**

Nr.	Ort, Denkmal	Gruppe	Begründung
01	Gemünden, ev. Kirche	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort/hist. Ortskern wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.
02	Schiffelbach, Kirche	(C)	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht, wengleich deutlich ortszugeordnet und entsprechend eingeschränkt (vgl. Kap. 4).

Nr.	Ort, Denkmal	Gruppe	Begründung
03	Heimbach, Filialkirche	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen über das Denkmal hinaus (vgl. Abbildung 16 und Abbildung 17).
07	Wolferode, ev. Kirche	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort/hist. Ortskern wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht
08	Hatzbach, ev. Kirche	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen über das Denkmal hinaus (vgl. Abbildung 18).
09	Emsdorf, kath. Kirche	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort/hist. Ortskern wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.
10	Burgholz, Kirche	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen über das Denkmal hinaus (vgl. Abbildung 19 und Abbildung 20).
12	Ernsthausen, Elisabethkirche	-	Aufgrund der geringen Größe sowie eingeschränkten Wahrnehmbarkeit, besteht keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen über das Denkmal hinaus (vgl. Abbildung 21).
14	Rauschenberg, Kirche	B	Die Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort aufgrund ihrer Hanglage gut wahrnehmbar. Eine bedeutsame Ansicht besteht insbesondere von Nordosten.
16	Albshausen, ev. Kirche	(C)	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht, wenn-gleich deutlich ortsbezogen und entsprechend eingeschränkt (vgl. Kap. 4).
17	Halsdorf, ev. Kirche	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen über das Denkmal hinaus
18	Wohra, ev. Kirche	(C)	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht, wenngleich deutlich ortsbezogen und entsprechend eingeschränkt (vgl. Kap. 4).



**Abbildung 16: Ev. Kirche Heimbach, straßenräumliche Ansicht entlang des Burgwegs**



**Abbildung 17: Heimbach, Ansicht von Nordosten**

Die Kirche in Heimbach entfaltet aufgrund ihrer geringen Größe sowie des wenig markanten Turms lediglich im Nahbereich eine Raumwirkung. Wie Abbildung 16 und Abbildung 17 zeigen, ist die Kirche im Nahbereich visuell erfassbar, jedoch ist keine über das Denkmal hinausgehende Raumwirkung feststellbar.



**Abbildung 18: Ev. Kirche Hatzbach, Nahansicht**

Die Kirche in Hatzbach befindet sich am südwestlichen Ortsrand Hatzbachs. Ähnlich wie die Kirche in Josbach lässt sie sich nur im Nahbereich visuell erfassen (vgl. Abbildung 18). Zwar ist eine Sichtbeziehung von außen in Richtung der WEA grundsätzlich herstellbar, jedoch besteht aufgrund der Positionierung am Ortsrand sowie der geringen Größe keine über das Denkmal hinausgehende Raumwirkung.



**Abbildung 19: Kirche Burgholz, Nahansicht**



**Abbildung 20: Kirche Burgholz, Ansicht von Südwesten**

Auch die Kirche in Burgholz entfaltet lediglich im Nahbereich eine Raumwirkung. Wie Abbildung 19 und Abbildung 20 zeigen, ist die Kirche im Nahbereich visuell erfassbar, jedoch ist keine über das Denkmal hinausgehende Raumwirkung feststellbar.



**Abbildung 21: Elisabethkirche Ernsthausen, Ansicht von Südwesten**

Die Elisabethkirche in Ernsthausen weist eine straßenräumliche Wirkung entlang der Hauptstraße/Abzweigung von der L3073 auf, die jedoch lediglich auf einem 50 m langen Straßenabschnitt wahrnehmbar ist (vgl. Abbildung 21). Von weiteren Sichtpunkten wird die Wahrnehmbarkeit der Kirche erheblich durch die Vegetation im Nahbereich eingeschränkt.

Aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmbarkeit sowie der geringen Größe der Kirche, ist davon auszugehen, dass keine Raumwirkung über das Denkmal hinaus besteht.



**Abbildung 22: Kirche Halsdorf, Nahansicht**



**Abbildung 23: Halsdorf, Ansicht von Westsüdwesten**

Die Raumwirkung der Kirche in Halsdorf beschränkt sich auf den Nahbereich. Wie Abbildung 22 und Abbildung 23 zeigen, ist die Kirche auch in der Ansicht von außen erfassbar, jedoch nur eingeschränkt von der übrigen Ortsbebauung zu unterscheiden. Es ist daher keine über das Denkmal hinausgehende Raumwirkung feststellbar.

Es verbleiben somit sieben Denkmäler, die eine Raumwirksamkeit entfalten und einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden.

Für alle anderen in der Tabelle aufgeführten Denkmäler ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen, da die Denkmäler keine bedeutsame Raumwirkung aufweisen und somit kein weitreichender raumbezogener Umgebungsschutz besteht.

Es werden folgende Denkmäler detailliert untersucht:

**Tabelle 5: Denkmäler der weiteren Untersuchung**

Nr.	Ort, Denkmal
01	Gemünden, ev. Kirche
02	Schiffelbach, Kirche
07	Wolferode, ev. Kirche
09	Emsdorf, kath. Kirche
14	Rauschenberg, Kirche
16	Albshausen, ev. Kirche
18	Wohra, ev. Kirche

## 4 DENKMALBESCHREIBUNG, ERMITTLUNG DENKMALWERT UND WICHTIGE SICHTBEZIEHUNGEN

### 4.1 Gemüden, ev. Kirche

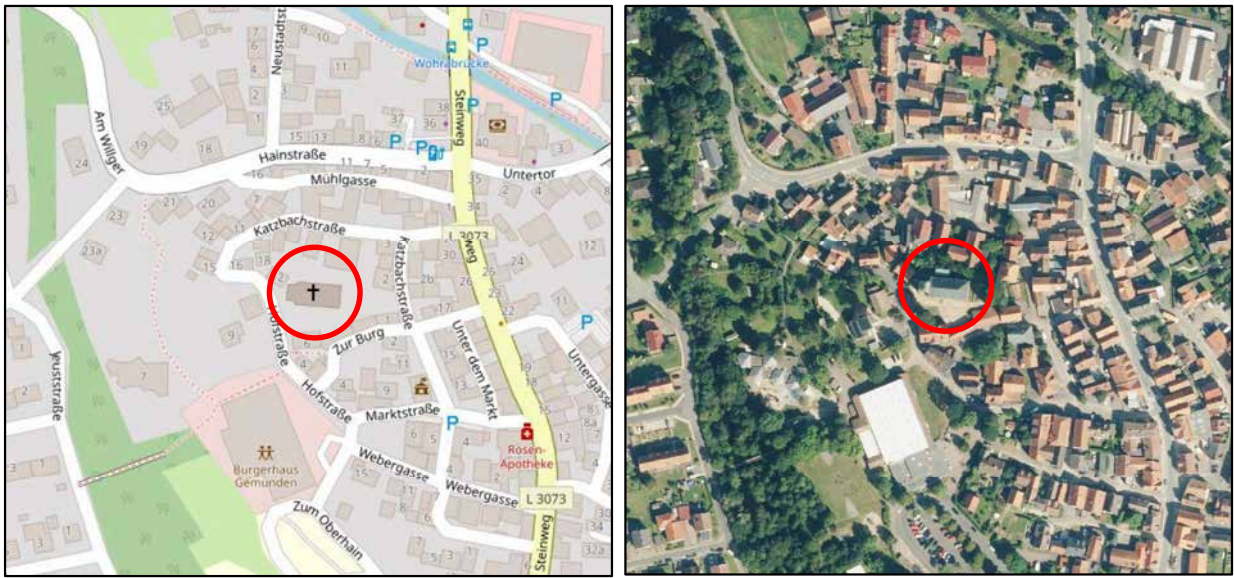


Abbildung 24: Karte und Luftbild Gemüden (©OpenStreetMap [5], © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)



Abbildung 25: Ev. Kirche Gemüden, Ansicht entlang der Grüsener Straße von Norden



**Abbildung 26: Ev. Kirche Gemünden, Nahansicht**

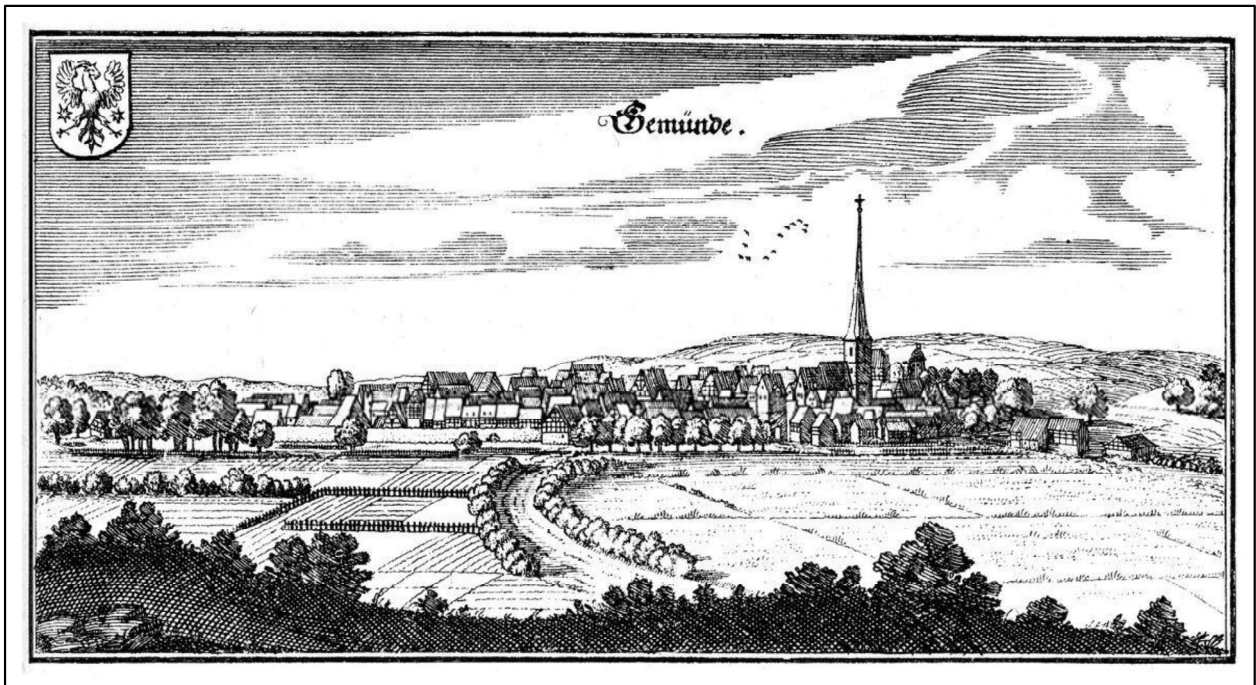
„(...) Die Kirche liegt im nordwestlichen Teil der Altstadt etwas erhöht über der Stadtbebauung auf einem vor allem nach Süden und Osten sich erstreckenden Kirchhof, der 1834 neu ummauert wurde. Unmittelbar südlich der Kirche lag die Burg der Grafen von Ziegenhain.

Im Nordwesten des heutigen Baus ist Mauerwerk der ergrabenen, vermutlich aus dem 11. Jahrhundert stammenden salischen Kirche erhalten, ebenso der spätmittelalterlichen, 1431 begonnenen. Das heutige Langhaus von 1803/05 ist im Grundriss ein schlichtes Längsrechteck mit etwas breiterem Sockel ohne Strebepfeiler, die Gebäudeecken nach Osten wurden nach Abbruch des Chores aus sorgsam behauenen Quadern erneuert. Nach Westen überstehende Quader an der Nordwestecke sowie ein dort fehlendes Gesims weisen möglicherweise auf einen heute fehlenden Anbau an der Turmnordseite. Hohe Spitzbogenfenster ohne Innenteilung in der Südwand, in der Nordwand unregelmäßiger verteilt, in der Ostwand vermutlich ergänzt. Schlichte, kleine Spitzbogenportale nach Süden und nach Norden (vermauert), am Südportal und am Turm finden sich Riefen im Sandstein (vgl. Rosenthal); über dem Südportal ein vermauertes kleines Rechteckfenster. Der Turmschaft wird von einem hohen Glockengeschoss abgeschlossen, dessen Schallfenster mit doppelbahnigem Maßwerk versehen sind. Das Westportal ist mit flach in den Sandstein geritztem Wappen und Emblemen geschmückt. An der Turmsüdseite unterhalb des Kranzgesimses befinden sich zwei Wappenschilder, ein sechsstrahliger Stern als Wappen des Stadtgründergeschlechts, der Grafen von Ziegenhain, und ein achtstrahliges Sternwappen der Gräfin Eilca von Nidda. Über den Wappenschilden der Löwe als Symbol der hessischen Landgrafen, darunter

aus vier Quadern gesetzt die Inschrift: „Anno domini MCCCC LXXXV“. Der schlanke und hohe, ins Achteck überführte Turmhelm ist mit Schiefer gedeckt (...).

Als Kulturdenkmal nach § 2 Absatz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen.“<sup>23</sup>

Aus der Denkmalbeschreibung zur Kirche lässt sich keine besondere über den Ort hinausgehende Raumwirkung ableiten, die einen weitreichenden Umgebungsschutz rechtfertigen könnte. Wesentlicher Schutzzweck der Kirche ist die Sicherung des Gebäudes aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den alten Ortskern bzw. den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen. Aus den Eindrücken der Standortbesichtigung, der Denkmalbeschreibung des alten Ortskerns sowie historischen Ansichten lässt sich jedoch eine gewisse Wirkung der Kirche auf das Orts- und Landschaftsbild ableiten (vgl. Abbildung 27):



**Abbildung 27: Gemünden, Historische Ortsansicht<sup>24</sup>**

Wie Abbildung 27 verdeutlicht, ist die Kirche von außen betrachtet mit ihrem 52m hohem Turm deutlich als Zentrum des alten Ortskerns zu erkennen. Der hist. Ortskern wurde im Laufe der Zeit jedoch von modernen Gebäudearten umbaut. Der alte Ortskern ist entsprechend nicht von der weiteren Außenansicht visuell erfassbar, so dass sich der Umgebungsschutz der Kirche auf die Nahansicht aus dem Ortskern heraus bzw. auf die straßenräumliche Ansicht der Kirche beschränkt.

<sup>23</sup> Landesamt für Denkmalpflege, online unter: <http://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/79356>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.

<sup>24</sup> LAGIS Hessen, Historische Ortsansichten, online unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/sub-jects/idrec/sn/oa/id/1586>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.

Wie Abbildung 25 repräsentativ zeigt, ist die Kirche entlang der Ortsdurchfahrt (L3073) in ihrer Wirkung auf den Ort deutlich wahrnehmbar. Auch in der Denkmalbeschreibung zum alten Ortskern wird diese wichtige Nord-Süd-Verbindung thematisiert: „Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Steinweg, der ehemals durch die beiden Tore die Stadt erschloss, stellt auch noch in heutiger Zeit die Hauptverkehrsachse dar. Es handelt sich jedoch schon um einen älteren Talweg aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, der bereits in Zeiten vor der Stadtgründung genutzt wurde.“<sup>25</sup>

**Im Ergebnis** ist festzuhalten, dass nach Sichtung der Quellen und den Eindrücken vor Ort keine Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit einer erweiterten Raumwirkung i.S.d. Umgebungsschutzes für die ev. Kirche in Gemünden ermittelt bzw. festgestellt werden konnte. Insbesondere die straßenräumlichen Ansichten entlang der L3073 und die Nahansichten aus dem alten Ortskern heraus i.S.v. Erscheinungsbild der Kirche sowie die allgemeine Ortsansicht Gemündens stehen im Vordergrund.

---

<sup>25</sup> Landesamt für Denkmalpflege, online unter: <http://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/721777>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.

#### 4.2 Schiffelbach, ev. Kirche



Abbildung 28: Karte und Luftbild Schiffelbach (©OpenStreetMap [5], © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)



Abbildung 29: Nahansicht der Kirche in Schiffelbach

Schiffelbach liegt als geschlossenes Dorf mit regellosem Grundriss auf einer ausgedehnten, zum Nordosten hin langgezogenen Hanglage, die sich bis dicht an den gleichnamigen Bach erstreckt und von

kleinen Tälern an den Seiten eingerahmt wird. Die Kirche steht erhöht im nordöstlichen Bereich des Dorfes und ist von einer Mauer umgeben. Im Südosten auf einem ansteigenden Gelände und vom Ortskern etwas entfernt, befinden sich Überreste einer ehemaligen Burganlage, von der nur noch der Keller erhalten ist.<sup>26</sup>

Der historische Dorfkern breitet sich zwischen der Marburger Straße sowie Borngasse und Erbsengasse aus. Die ursprünglichen Grenzen der Siedlung werden durch die Burgmühle, im Besitz der herrschenden Familie von Schleier, und die entfernt liegende Kirche markiert. Bis heute hat sich im Herzen des Dorfes die ursprüngliche Straßenführung mit ihren geschwungenen Wegen, den engen Gassenzügen und einem Verzicht auf Kreuzungen weitgehend bewahrt. Charakteristisch sind die ungleichmäßig geschnittenen Hofstellen, die mit einer dichten Bebauung versehen sind und deren Höfe sich zur Straße hin öffnen. Mit Ausnahme einiger weniger Bauten entstand die Architektur, die das aktuelle Erscheinungsbild des Ortes prägt, im 19. Jahrhundert und weist das für diese Epoche charakteristische Fachwerk auf.<sup>27</sup>

Ev. Kirche: „Die einfache Saalkirche wurde als Fachwerkkonstruktion mit glattem Abschluss im Osten und einem massiv gemauerten, eingezogenen Turm im Westen errichtet. Der dreigeschossige Turm ist im Obergeschoss verschiefert und verfügt über einen doppelt gestaffelten, achteckigen Aufsatz mit hoher Welscher Haube. Das eigentliche Kirchengebäude erhebt sich über einem flachen Bruchsteinsockel und ist ohne sichtbare Geschossteilung als Ständerbau mit vierfacher Verriegelung und die gesamte Fassadenhöhe einnehmenden Mannfiguren an den Eckständern und Türständern errichtet worden. Den Abschluss bildet ein steiles Satteldach mit Krüppelwalm an der Ostseite. Vor der Kirche befinden sich zwei Grabsteine aus rotem Sandstein mit Kreuzigungsszenen, der eine für Joh. Jost Ballzar 1677-1742, der andere für den 1691 verstorbenen Joh. Ochs [...].

Als Kulturdenkmal nach § 2 Absatz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen.<sup>28</sup>

Aus der Denkmalbeschreibung zur Kirche in Schiffelbach lässt sich keine besondere über den Ort hinausgehende Raumwirkung ableiten. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den alten Ortskern bzw. den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen, wie Abbildung 30 exemplarisch zeigt. Auch nach den Eindrücken der Standortbesichtigung ist keine besondere Raumwirkung der Kirche feststellbar.

---

<sup>26</sup> LAGIS Hessen, Historisches Ortslexikon, online unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/1753>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.

<sup>27</sup> Landesamt für Denkmalpflege, online unter: <http://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/721841>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.

<sup>28</sup> Landesamt für Denkmalpflege, online unter: <http://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/79417>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.



**Abbildung 30: Schiffelbach, Ansicht von Nordwesten**

Wie die Abbildung 30 zeigt, besteht von außen betrachtet aufgrund der relativen Tallage des Ortes Schiffelbach lediglich eine eingeschränkte Sichtbeziehung zur Kirche.

Nach den Eindrücken vor Ort besteht daher insbesondere ein Schutzbedarf der Nahansicht sowie der Wirkung der Kirche auf den Ort. Wesentlicher Schutzzweck der Kirche ist die Sicherung des Gebäudes als wichtiges Zeugnis für das Ortsbild, aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen.

**Im Ergebnis** ist festzuhalten, dass nach Sichtung der Quellen und den Eindrücken vor Ort keine Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit einer erweiterten Raumwirkung i.S.d. Umgebungsschutzes für die Kirche in Schiffelbach ermittelt bzw. festgestellt werden konnte. Insbesondere die Nahansichten i.S.v. Erscheinungsbild der Kirche sowie ihre allgemeine Ortswirkung stehen im Vordergrund.

### 4.3 Wolferode, ev. Kirche



Abbildung 31: Karte und Luftbild Wolferode (©OpenStreetMap [5], © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)



Abbildung 32: Ev. Kirche Wolferode, Nahansicht

„Wolferode liegt als geschlossenes Dorf mit regellosem Grundriss auf einem Feldrücken 230 m über NN. Verkehrsanbindung besteht an die B 3 durch einen Abzweig der Straße Hatzbach-Ernsthausen. Die alte Landstraße Frankfurt-Kassel führte durch den Ort. (...) Das Ortsbild von Wolferode ist geprägt von dem

sich von Nordosten nach Südwesten durch das Dorf ziehenden Tal, das auf der Ostseite durch die fruchtbaren Wiesen des ehemaligen Mühlgrabens und den oberhalb anschließenden Wald begrenzt wird. Die über dem regellosen Grundriss bebaute Fläche hat sich nordwestlich dieses Bachlaufes und entlang des südlich vorbeifließenden Hatzbaches entwickelt.

(...) Als ältester Teil von Wolferode ist das Gebiet um die Kirche herum anzusehen, die für mehrere auf sie zulaufende Straßen die Blickachse bildet und somit eine große Bedeutung für das Ortsbild erlangt.<sup>29</sup>

Ev. Kirche: „Exponiert in der Mitte des Ortskernes, inmitten eines noch erkennbaren Kirchhofs gelegener rechteckiger Baukörper mit dreiseitigem, eingezogenen Chor. Ausführung der Wände teils massiv, teils in Fachwerk, 1909 von August Dauber unter Verwendung einzelner tragender Hölzer des Vorgängerbaus errichtet. Als oberer Abschluss steiles Satteldach. Über dem nördlichen Eingang Turm mit achtseitigem, verschiefertem Helm. Die historisierende Gestaltung der Fachwerkteile im Heimatschutzstil lehnt sich an barocke Rathausbauten des 18. Jahrhunderts an. Der rundbogig sandsteingefäßte Eingang ist mit hespenverzierten Bändern versehen (...).“<sup>30</sup>

Aus der Denkmalbeschreibung zur Kirche in Wolferode lässt sich eine gewisse Raumwirkung ableiten, die sich auf ihre ortsbildprägende Wirkung bezieht. Ein besonderer Schutz von Denkmaleigenschaften hinsichtlich besonderer historischer Bezüge zur Umgebung (etwa historische Sichtachsen) besteht nicht ausdrücklich, sondern vielmehr in der allgemeinen Bedeutung der Kirche als visueller Bezugspunkt entlang der auf sie zulaufenden Straßen.

Auch die Eindrücke der Standortbesichtigung bestätigen diese Wirkung der Kirche, die jedoch v.a. innerhalb des Ortes ablesbar ist. Von außen ist diese ortsbildprägende Wirkung der Kirche aufgrund der Tallage des Ortes selbst nur bedingt wahrnehmbar (vgl. repräsentativ Abbildung 33):

---

<sup>29</sup> Denkmaltopographie, Baudenkmale in Hessen, Landkreis Marburg-Biedenkopf I, S.614-616.

<sup>30</sup> Denkmaltopographie, Baudenkmale in Hessen, Landkreis Marburg-Biedenkopf I, S.618.

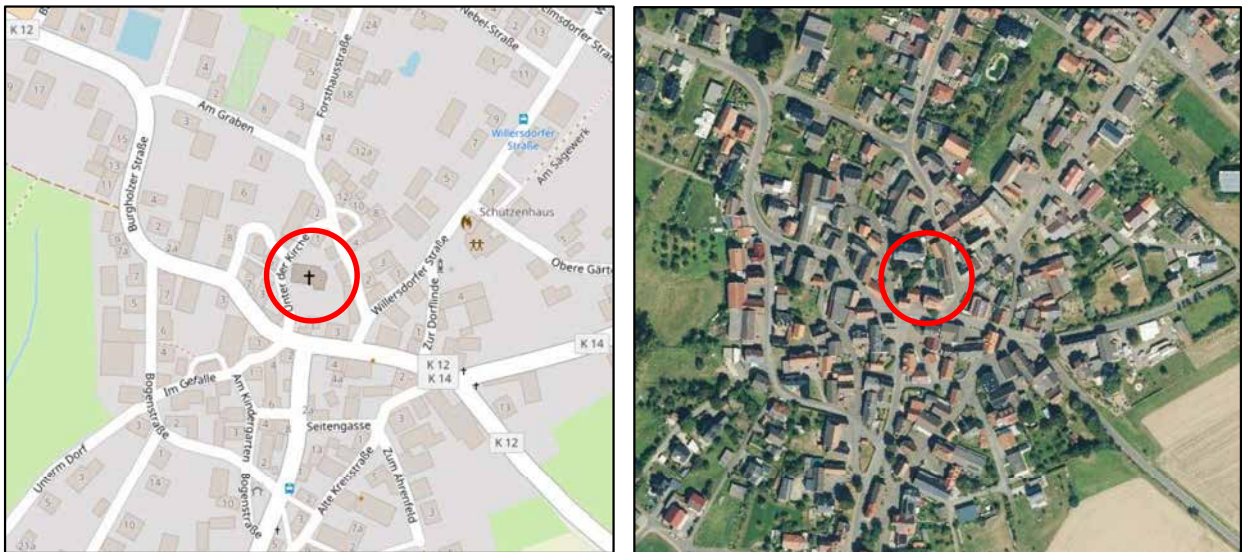


**Abbildung 33: Wolferode, Ansicht von Südosten**

Abbildung 33 zeigt die Sicht von außen auf den Ort mit der Kirche im Bildzentrum. Eine ortsbildprägende Wirkung im Sinne eines bestimmenden Elements der Ortsansicht ist von außen nur eingeschränkt wahrnehmbar. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den Ort hinaus, ist somit weder der Beschreibung zu entnehmen noch nach den Eindrücken der Standortbesichtigung feststellbar.

**Im Ergebnis** ist festzuhalten, dass nach Sichtung der Quellen und den Eindrücken vor Ort keine Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit einer erweiterten Raumwirkung i.S.d. Umgebungsschutzes für die ev. Kirche in Wolferode ermittelt bzw. festgestellt werden konnte. Insbesondere die ortsbildprägende Wirkung aus dem Ort heraus sowie die Nahansichten i.S.v. Erscheinungsbild der Kirche stehen im Vordergrund.

#### 4.4 Emsdorf, kath. Kirche



**Abbildung 34: Karte und Luftbild Gemünden (©OpenStreetMap [5], © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)**



**Abbildung 35: Kath. Kirche Emsdorf, Nahansicht**

„Geschlossenes Dorf mit regellosem Grundriss auf einem nach Süden ziehenden Feldrücken sowie teilweise hangabwärts nach Westen bis an den Talgrund. Kirche etwa in Ortsmitte.“<sup>31</sup>

Kath. Kirche: „1748. Saalbau mit schmalerelem, dreiseitig geschlossenem Chor und elegantem gestuftem Haubendachreiter im Westen. In der Anlage ähnlich Mardorf, Stadtallendorf und Schröck. Quadratierte Pilaster. Südl. Eingang mit gesprengtem Giebel, darin Statue, hl. Johannes Nepomuk, von J. C. Jagemann (...).“<sup>32</sup>

Ein weitergehender Umgebungsschutz über den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen und nach den Eindrücken der Standortbesichtigung auch nicht feststellbar (vgl. Abbildung 36):



**Abbildung 36: Emsdorf, Ansicht von Südosten**

Abbildung 36 zeigt die Ansicht Emsdorfs von Südosten. Die leicht erhöhte Lage der Kirche in der Ortsmitte ist gut zu erkennen; sie strahlt jedoch keine über den Ort hinwegreichende visuelle Raumwirkung aus. Ein besonderer Schutz von Denkmaleigenschaften hinsichtlich besonderer historischer Bezüge zur Umgebung (etwa historische Sichtachsen) besteht ebenfalls nicht bzw. ist nicht ersichtlich.

**Im Ergebnis ist festzuhalten**, dass nach Sichtung der Quellen und den Eindrücken vor Ort keine Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit einer erweiterten Raumwirkung i.S.d. Umgebungsschutzes für die Kirche in Emsdorf ermittelt bzw. festgestellt werden konnte. Insbesondere die Nahansicht i.S.v. Erscheinungsbild der Kirche sowie die allgemeine Ortsansicht mit der Kirche im Zentrum stehen im Vordergrund.

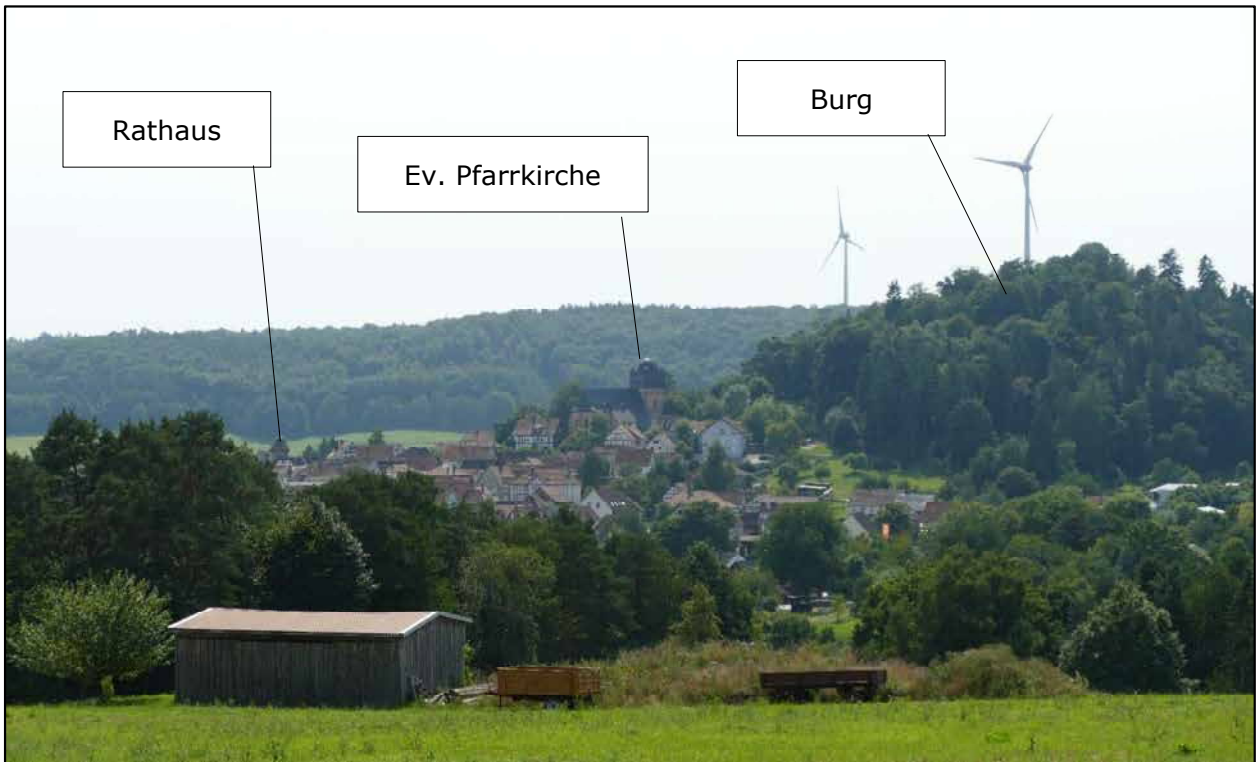
<sup>31</sup> LAGIS Hessen, Historisches Ortslexikon, online unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/sub-jects/idrec/sn/ol/id/9050>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.

<sup>32</sup> DEHIO, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Hessen I, 2008, S. 208.

#### 4.5 Rauschenberg, Ev. Pfarrkirche



**Abbildung 37: Karte und Luftbild Rauschenberg** (©OpenStreetMap [5], © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)



**Abbildung 38: Rauschenberg, Ansicht von Nordosten**

Stadtbild Rauschenbergs: „Reizvolles Stadtbild. Die Stadt erstreckt sich unterhalb der Burg auf abschüssigem Terrain. An der höchsten Stelle liegt die Ruine der Burg, unterhalb die Kirche, darunter das Pfarrhaus und ein Burgmannensitz. In der Mitte der Stadt an der Kreuzung der Schloßstraße mit der Durchgangsstraße „Auf dem Römer“ das Rathaus und ein Kump für Löschwasser.“<sup>33</sup>



**Abbildung 39: Ev. Pfarrkirche Rauschenberg, Ansicht von Westen**

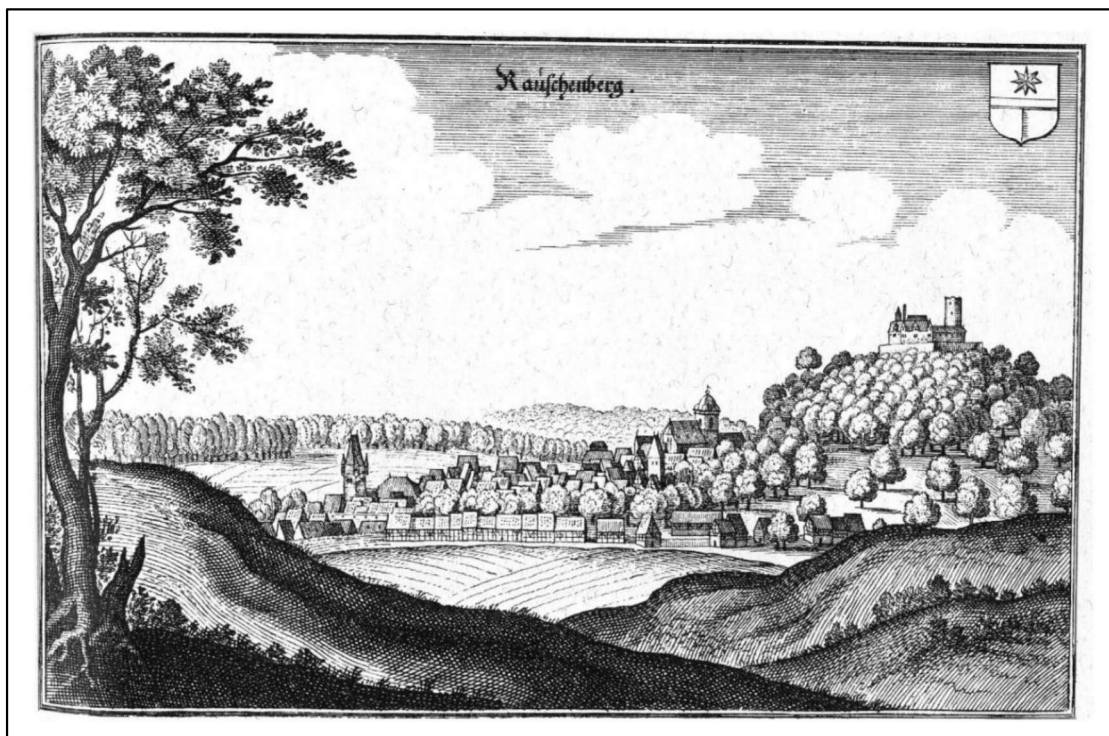
Ev. Pfarrkirche: „ehem. St. Maria und St. Georg. Mächtiger wehrhafter Westturm, das zweischiffige Langhaus unsymmetrisch und mit zweijochigem, dreiseitig geschlossenem Chor. Der Turm (Sicherung des benachbarten Stadttors), dat. 1517/18, mit verschieferter Glockenstube, Kuppelhaube und vier Dachfußkernern 2. H. 16. Jh. Das nördl. Seitenschiff und Teile des Hauptschiffs, besonders die Westwand mit dem Portal, noch spätromanisch, 13. Jh.; außen Reste von Lisenen; Strebebögen des Seitenschiffs 1840, innen drei kämpferlose Scheidarkaden, im Seitenschiff Gratgewölbe mit Gurtbögen auf einfachen Konsolen. Der rundbogige Abschluss der Fenster 1906, wahrscheinlich von A. Dauber. Das Hauptschiff im 14. Jh. und 1453 erneuert (Inscription außen am Strebebögen); spätgotische Rippengewölbe auf z.T. der figürlichen Konsolen. Chor in Breite des Hauptschiffs 1453 mit älteren gotischen Teilen, besonders die Nordwand (14. Jh, alte Rippenansätze am Triumphbogen), der dortige niedrige Schreinzugang zu

<sup>33</sup> DEHIO, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Hessen I, 2008, S. 758.

einem Beinhaus unter dem ehem. Sakristei; reich spätgotisches Maßwerk, das phantasievolle Netzgewölbe 1517 (...)»<sup>34</sup>

Aus der Denkmalbeschreibung zur Kirche in Rauschenberg lässt sich aufgrund des weitgehend ungestörten Erhalts der Fachwerkbauweise der Gesamtanlage Rauschenbergs (vgl. Abbildung 38) und des deutlich erkennbaren historischen und räumlichen Bezugs dieser Substanz zu den umliegenden ortsbildprägenden Großbauten eine Wahrnehmungswirkung auf den Ort feststellen.

Historische Sichtperspektiven zur Kirche in Rauschenberg sind teilweise ableitbar (vgl. Abbildung 40 i.V.m. Abbildung 38). Die hier gezeigte Ansicht ist in Richtung Süden/Südwesten ausgerichtet mit dem Blick auf die Gesamtanlage Rauschenberg und die Erhöhung für die ehemalige Burg (Abbildung 41). Dementsprechend ist die Ansicht der Kirche von Nordosten als historisch relevant einzustufen.



**Abbildung 40: Historische Sicht auf den Ort Rauschenberg (aus nördl. Richtung)**<sup>35</sup>

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> LAGIS Hessen, Historische Ortsansichten, online unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/rsrec/currency/5/entry/rauschenberg/sn/oa/register/ort>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.



**Abbildung 41: Sichtachse Rauschenberg (©OpenStreetMap [5])**

Auch heute lässt sich diese Ansicht nachvollziehen (vgl. in etwa die Perspektive aus Abbildung 38). Aufgrund der modernen Bebauung an den Ortsrändern Rauschenbergs sowie den topographischen Gegebenheiten konnten keine weiteren relevanten Sichtachsen aufgefunden werden.



**Abbildung 42: Ev. Pfarrkirche Rauschenberg, Ansicht von Westen (Schlossstraße)**

Entlang der Schloßstraße von Westen bzw. von der erhöht liegenden Burgruine wird die Kirche durch die Vegetation verdeckt (vgl. Abbildung 42).

**Im Ergebnis** ist festzuhalten, dass nach Sichtungen der Quellen und den Eindrücken vor Ort durchaus Hinweise auf eine Schutzwürdigkeit der Ansicht auf das Stadtbild Rauschenbergs aus nördlicher/nord-östlicher Richtung ermittelt bzw. festgestellt werden konnte. Die Kirche als zentrale Blickdominante steht dabei im Vordergrund.

#### 4.6 Albshausen, ev. Kirche



Abbildung 43: Karte und Luftbild Albshausen (©OpenStreetMap [5], © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)



Abbildung 44: Ev. Kirche Albshausen, Nahansicht

„Geschlossenes Dorf mit regellosem Grundriss in Talmündungslage (Einmündung des Hellenbachs in den Wadebach) sowie hangaufwärts im Zuge der B 3. Kirche in zentraler Lage.“<sup>36</sup>

Ev. Kirche: „Dreiseitiger spätgotischer Chor. Der breitere Saal im Kern ebenfalls spätgotisch. Neubau von Teilen des Saals 1711–14 (Westwand, Fenster und Aufstockung in Fachwerk) unter Wiederverwendung des Dachwerks von 1576. Haubendachreiter 1681. – Innen flachbogige hölzerne Rippengewölbe auf Konsolen, dreiseitig Emporen. Am Triumphbogen Steinkanzel mit derben Reliefs von Meister Möller 1681. Barockes Altarkruzifix. Taufengel vermutlich A. 19. Jh. Taufstein 19. Jh. Neugotische Orgel, 1882 von J. P. Dickel.“<sup>37</sup>

Aus der Denkmalbeschreibung zur Kirche lässt sich keine besondere über den Ort hinausgehende Raumwirkung ableiten. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den alten Ortskern bzw. den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen. Ein besonderer Schutz von Denkmaleigenschaften hinsichtlich besonderer historischer Bezüge zur Umgebung (etwa historische Sichtachsen) ist ebenfalls nicht ersichtlich. Auch nach den Eindrücken der Standortbesichtigung ist keine besondere Raumwirkung der Kirche feststellbar, wie Abbildung 45 exemplarisch zeigt:



**Abbildung 45: Albshausen, Ansicht von Westen**

<sup>36</sup> LAGIS Hessen, Historisches Ortslexikon, online unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/sub-jects/idrec/sn/ol/id/8978>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.

<sup>37</sup> DEHIO, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Hessen I, 2008, S.4.

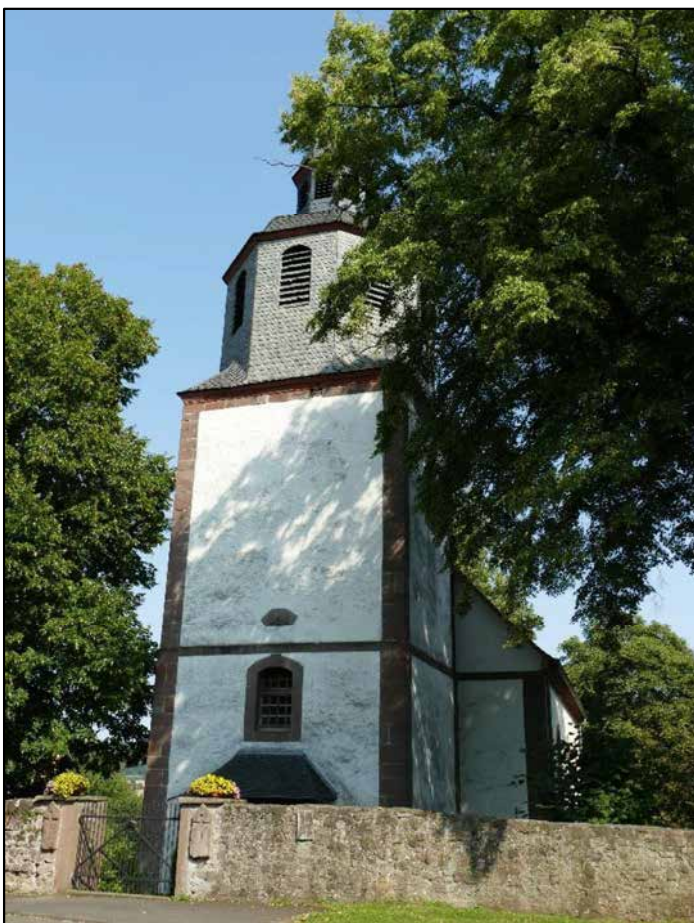
Nach den Eindrücken vor Ort besteht insbesondere ein Schutzbedarf der Nahansicht sowie der allgemeinen Wirkung der Kirche auf den Ort.

**Im Ergebnis** ist festzuhalten, dass nach Sichtung der Quellen und den Eindrücken vor Ort keine Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit einer erweiterten Raumwirkung i.S.d. Umgebungsschutzes für die ev. Kirche in Albshausen ermittelt bzw. festgestellt werden konnte. Insbesondere die Nahansichten i.S.v. Erscheinungsbild der Kirche stehen im Vordergrund.

#### 4.7 Wohra, ev. Kirche



**Abbildung 46: Karte und Luftbild Wohra (©OpenStreetMap [5], © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)**



**Abbildung 47: Ev. Kirche Wohra, Nahansicht**

„Geschlossenes Dorf mit komplexem Grundriss auf schmaler Niederterrasse rechten der Wohra. Im Norden dichter, regelloser Siedlungskomplex; nach Süden anschließend lineare, teilweise lockere Bebauung entlang der Straße nach Halsdorf. Kirche mit rund ummauertem Kirchhof - vom Ortskern nach Westen abgesetzt - auf der Mittelterrassenkante.“<sup>38</sup>

Ev. Kirche: „ehem. St. Michael. Burgartig über dem alten Ortskern. Urspr. wehrhafter, im Kern gotischer Westturm mit achteckigem barockem Abschluss und spätbarocker Saalbau, 1780–82 nach Entwurf von Universitätspedell Hansmann. Am Turm zwei hochgelegene Zugänge, am 1. Obergeschoss Wappenstein (Ziegenhain und Hessen) 1510, in Zweitverwendung, urspr. Scheitelstein eines Portals. – Vollständige, rechteckige Kirchhofmauer, wohl 1510.“<sup>39</sup>

Aus der Denkmalbeschreibung zur Kirche in Wohra lässt sich eine gewisse Raumwirkung ableiten, die sich sowohl auf die Lage als auch ihre Wirkung oberhalb des Ortskerns bezieht. Ein besonderer Schutz von Denkmaleigenschaften hinsichtlich besonderer historischer Bezüge zur Umgebung (etwa historische Sichtachsen) besteht jedoch nicht.

Auch die Eindrücke der Standortbesichtigung bestätigen die Ortswirkung der Kirche, die v.a. aus ihrer Positionierung am Rand sowie oberhalb des Ortes hervorgeht (vgl. repräsentativ Abbildung 48):



**Abbildung 48: Wohra, Ansicht von Nordwesten**

<sup>38</sup> LAGIS Hessen, Historisches Ortslexikon, online unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/sub-jects/idrec/sn/ol/id/9406>, zuletzt abgerufen am 25.08.2025.

<sup>39</sup> DEHIO, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Hessen I, 2008, S.980.

Wie die Abbildung 48 zeigt, besteht von außen betrachtet eine Sichtbeziehung zur Kirche, jedoch nur eine eingeschränkte Sicht auf den Ortskern selbst. Die leicht erhöhte Lage der Kirche am Ortsrand ist gut zu erkennen; sie strahlt jedoch keine über den Ort hinwegreichende visuelle Raumwirkung aus.

**Im Ergebnis** ist festzuhalten, dass nach Sichtung der Quellen und den Eindrücken vor Ort keine Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit einer erweiterten Raumwirkung i.S.d. Umgebungsschutzes für die ev. Kirche in Wohra ermittelt bzw. festgestellt werden konnte. Insbesondere die Nahansichten i.S.v. Erscheinungsbild der Kirche aus dem Ort heraus sowie die (eingeschränkte) allgemeine Ortsansicht stehen im Vordergrund.

## 5 BEWERTUNGS-METHODIK

### 5.1 Bewertungsinstrumente

#### 5.1.1 Visualisierung und WEA-Skizzen

Die Visualisierung bildet das Hauptbewertungsinstrument dieses Gutachtens. Die hier verwendeten Visualisierungen wurden nach dem Leitfaden "Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" (FA Wind, LEKA, KNE; 2021) erstellt. An der Erstellung dieses Leitfadens war die Firma Ramboll Deutschland GmbH als Autorin maßgeblich beteiligt.<sup>40</sup>

Für die Erstellung von Visualisierungen werden vor der Errichtung der WEA Fotos der Landschaft bzw. des Standortes aufgenommen. Aufnahmen mit einer Brennweite von 50 mm entsprechen annähernd der realen Wahrnehmung des menschlichen Auges und werden als Grundlage verwendet.<sup>41</sup> Bei der Visualisierung werden computergestützte Modelle der WEA in das Foto projiziert. Dies führt zu einer höheren Genauigkeit der Anlagenstandorte und zur Darstellung realistischer Lichtverhältnisse an den Anlagen. Auch der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Aufnahme werden bei der Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen WEA berücksichtigt.

Auf Basis der gewählten Brennweite wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben (s. Angaben zur Visualisierung im Anhang). Werden die Bilder mit diesem Abstand vor die Augen gehalten, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort wahrzunehmenden Gegebenheiten und vermitteln damit ein realistisches Bild. Hierbei kann, um die Wirkung der Illusion zu verbessern, ein Auge geschlossen werden. Damit wird die dreidimensionale Wahrnehmung ausgeschaltet, die bei der Betrachtung störend wirken kann, da es sich um eine zweidimensionale Fotografie handelt.

Zu den Visualisierungen werden immer WEA-Skizzen erstellt bzw. nur WEA-Skizzen, wenn die WEA z.B. durch Vegetation verdeckt sind, als Negativnachweis der Nicht-Sichtbarkeit. In den Skizzen werden die WEA in ihren realistischen Abmessungen und Standorten grafisch skizziert und die jeweilige WEA-Kennzeichnung befindet sich oberhalb der Skizzenabbildung.

---

<sup>40</sup> FA Wind, LEKA, KNE (2021): Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. <https://fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.

<sup>41</sup> Im Ausnahmefall können auch andere Brennweiten verwendet werden (z.B. Weitwinkel, Panoramaansicht), wenn dies für die Bewertung der Fragestellung erforderlich ist (siehe zu den Vorgaben diesbezüglich Fußnote 40).

### **5.1.2 Karten, Fotodokumentation und Eindrücke vor Ort**

Neben den Visualisierungen/Skizzen der WEA sind die kartographischen und geographischen Verhältnisse und Gegebenheiten für die Beurteilung der denkmalpflegerischen Fragestellung von Bedeutung, um z.B. Beeinträchtigungen und/oder Sichtbarkeiten von Denkmälern ausschließen zu können bzw. bereits anhand der Kartenlage erkennen zu können, dass geschützte Sichtachsen durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt werden. Ergänzend dient häufig eine Fotodokumentation als Negativnachweis für die Nicht-Sichtbarkeit des Denkmals oder als generelles Dokumentationsinstrument, z.B. hinsichtlich der Einstufung der Ausstrahlkraft eines Denkmals.

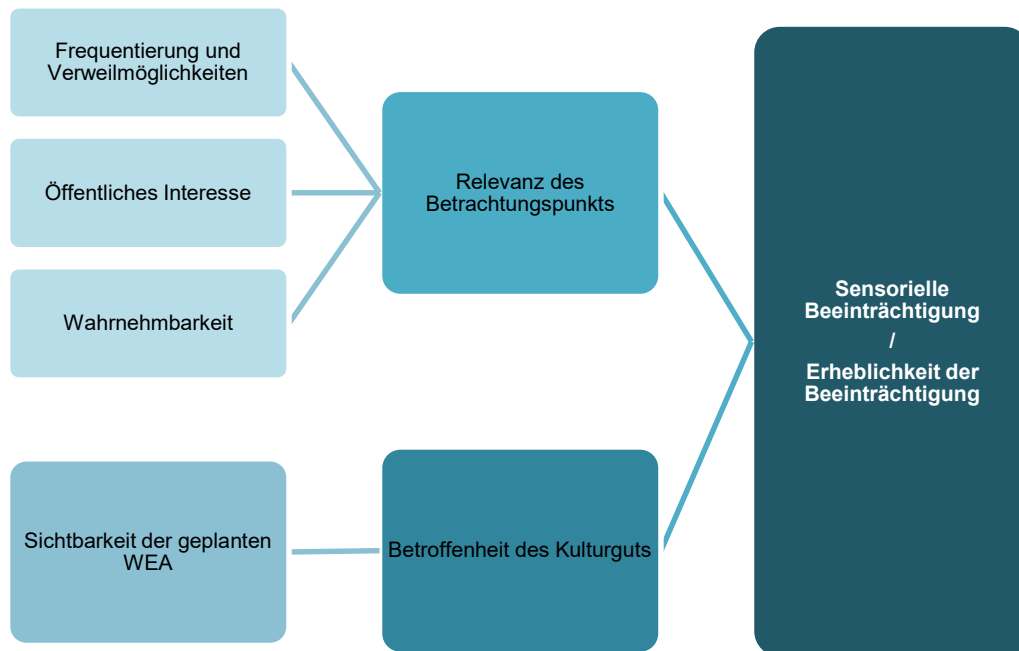
Für die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung eines Denkmals durch ein geplantes Vorhaben sind auch die Eindrücke vor Ort von Bedeutung. Die Ortsbegehung dient zum einen der Überprüfung der Ergebnisse der Voruntersuchungen und zum anderen insbesondere zur Erfassung der Wirkung der zu untersuchenden Denkmäler. Dabei ist auch die Wahrnehmung der Rahmenbedingungen von Bedeutung, z.B. die Wahrnehmung einer besonderen Reliefenergie des Untersuchungsgebietes, die zu sehr temporären Sichtbeziehungen zum Denkmal und/oder zur WEA führen kann und dann entsprechend für die Bewertungsfrage relevant ist.

### **5.2 Bewertungsverfahren zur möglichen Beeinträchtigung**

Das Bewertungsverfahren ist angelehnt an die Handreichung nach UVP-GESELLSCHAFT 2014, DES ARBEITSBLATTES NR. 51 DER VDL, an die Vorgaben der jeweiligen Denkmalschutzgesetze und der aktuellen Rechtsprechung sowie einer im Rahmen des Themengebietes Denkmalschutz und Windenergie angefertigten wissenschaftlichen Arbeit [7].

Als Grundlage zur Bewertung werden vorerst die Basisinformationen zum Ort des BP, wie etwa Koordinaten und Abstand des BP zum Schutzgut notiert sowie die Auswahlkriterien zu dem BP beschrieben (bspw. historische Sichtachse vom BP aus, touristische Bedeutung des BP).

Anschließend werden Parameter zur Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturgüter von verschiedenen Betrachtungspunkten erfasst. Die Beurteilung folgt dem in Abbildung 49 dargestellten Bewertungsschema.



**Abbildung 49: Übersicht Bewertungsschema**

Wie in Abbildung 49 dargestellt, bilden die Unterkriterien „Frequenzierung und Verweilmöglichkeiten“, „öffentliches Interesse“ im Sinne der Erhaltung des schutzwürdigen Denkmalwertes und die „Wahrnehmbarkeit“ des Denkmals die Relevanz des Betrachtungspunktes.<sup>42</sup> Die ermittelte Relevanz wird mit der Betroffenheit des Denkmals gewichtet, d.h. wie stark die WEA das Erscheinungsbild am BP beeinflussen, die dann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung im Sinne des Umgebungsschutzes bestimmt.

Eine ausführliche Erläuterung der Begrifflichkeiten und Vorgehensweise findet sich im Anhang dieses Gutachtens (vgl. Kapitel 8.2)

Die Ergebnisse des wertstufenbasierten Bewertungsverfahrens wird in Kap. 6.3 einer verbal-argumentativen Überprüfung unterzogen, da formalisierte Bewertungsverfahren ggf. nicht gewährleisten, dass sehr spezifische Belange des Einzelfalls vollständig berücksichtigt werden (z.B. ganzheitliche Betrachtung im Sinne einer „Wahrnehmungssegmentierung“, Gewichtung wichtiger störungsfreier Sichtperspektiven u.ä., s. dazu auch Kap. 1). Dementsprechend können ggf. Änderungen der Einstufung verbal-argumentativ erfolgen. Darüber hinaus trägt die verbal-argumentative Erläuterung zur Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Bewertungen bei.

<sup>42</sup> Vgl. zur Herleitung dieser Unterkriterien, Kap. 1.

## 6 ERGEBNISSE

### 6.1 Betrachtungspunkte und Visualisierungen

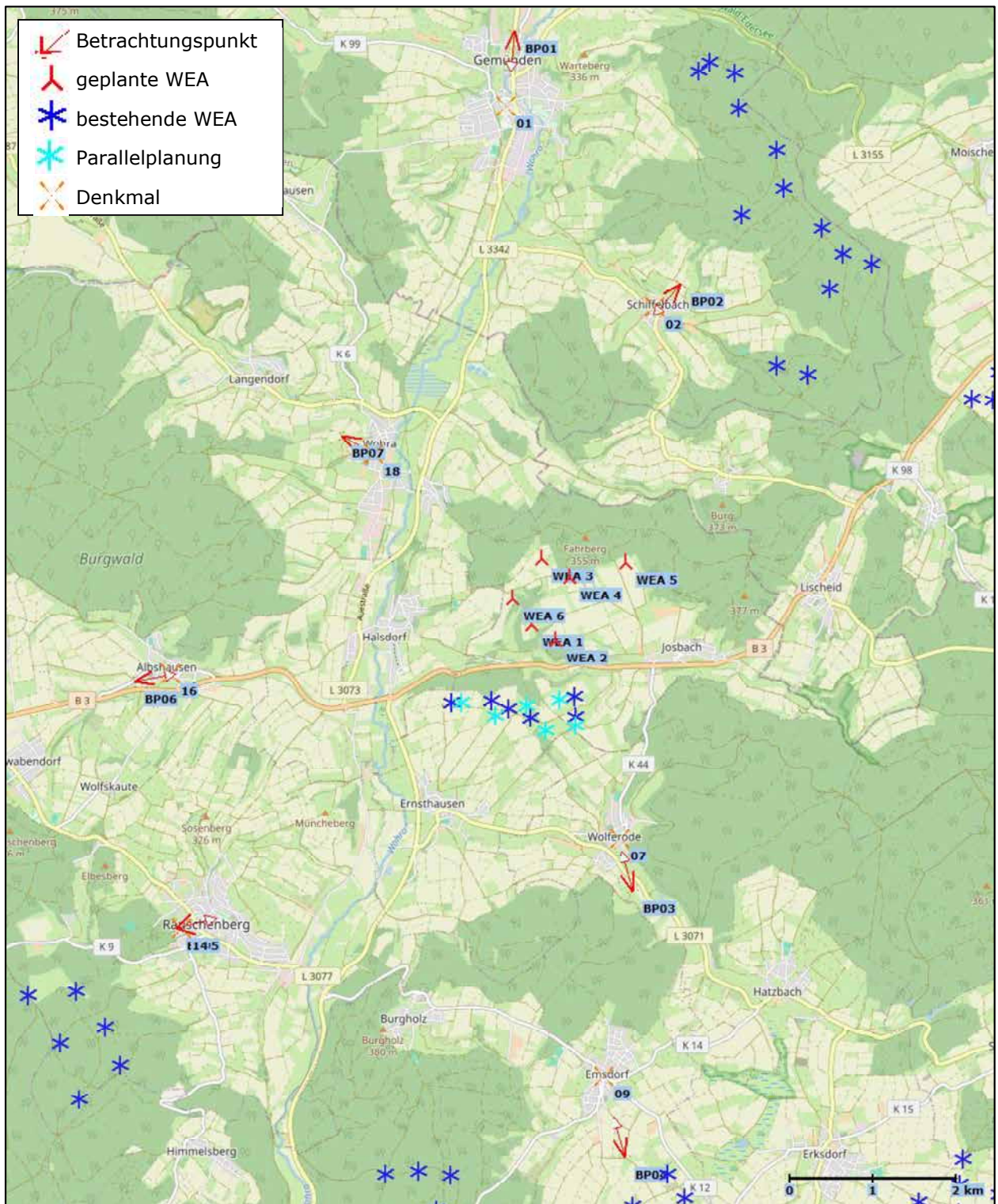
In der Regel sind die Betrachtungspunkte (BP) so zu wählen, dass eine Sichtbeziehung zwischen dem Denkmal und der WEA besteht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der BP so gewählt wird, dass das Denkmal im Vorder-/Mittelgrund und die WEA im Hintergrund zu sehen ist.

BP aus anderen Himmelsrichtungen werden durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt, da sich diese entweder seitlich oder sogar im Rücken des Betrachters befinden. Eine Beeinträchtigung der Denkmäler ist von diesen BP aus auszuschließen.

Weiterhin wird ein BP gewählt, von dem aus die beste Sichtbeziehung zum Denkmal möglich ist. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass ein Punkt gewählt wird, an dem die Sicht auf das Denkmal nicht durch Bewuchs oder Bebauung beeinträchtigt oder verhindert wird, auch wenn im Umfeld einiger BP die Sicht auf das Denkmal erheblich beeinträchtigt ist.

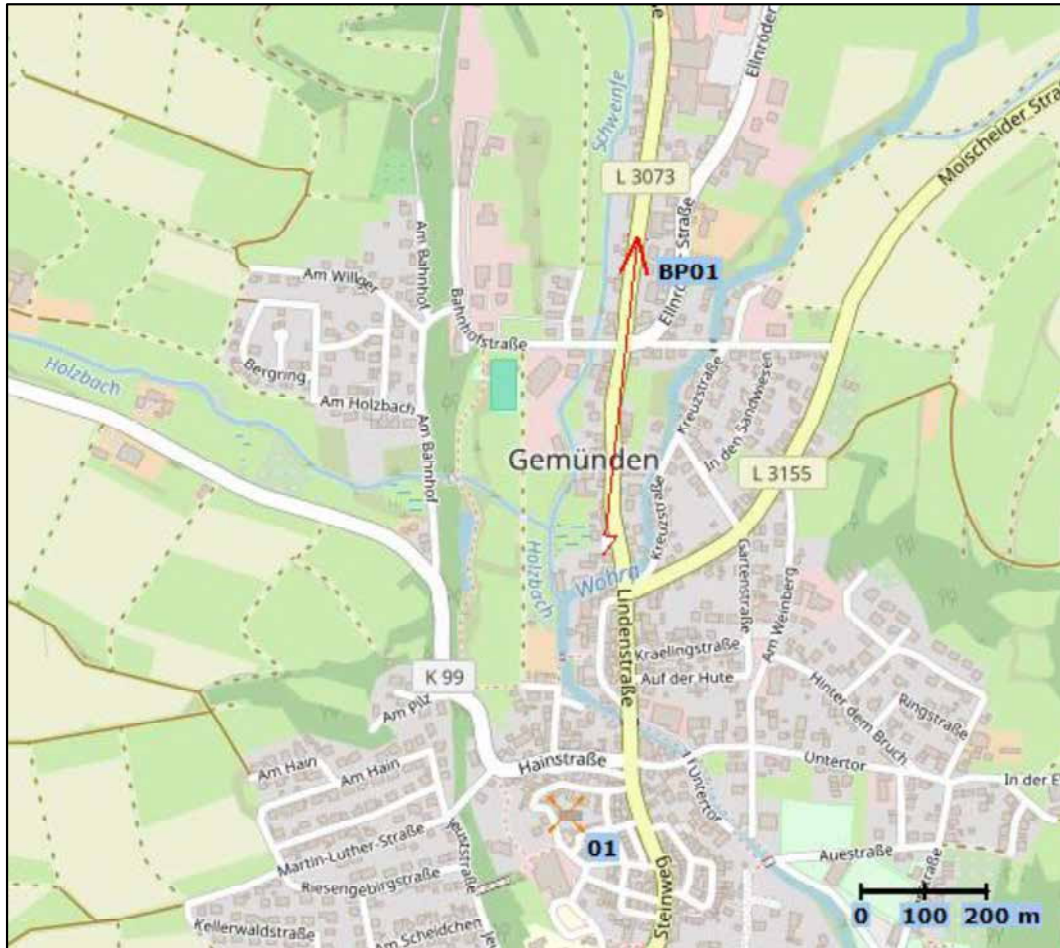
Die vorliegende Auswahl der BP stellt somit den „worst case“ einer Beeinträchtigung dar.

Folgende Abbildung zeigt eine Übersicht der untersuchten Denkmäler und der gewählten BP. Anschließend erfolgt eine Erläuterung zu den einzelnen BP.

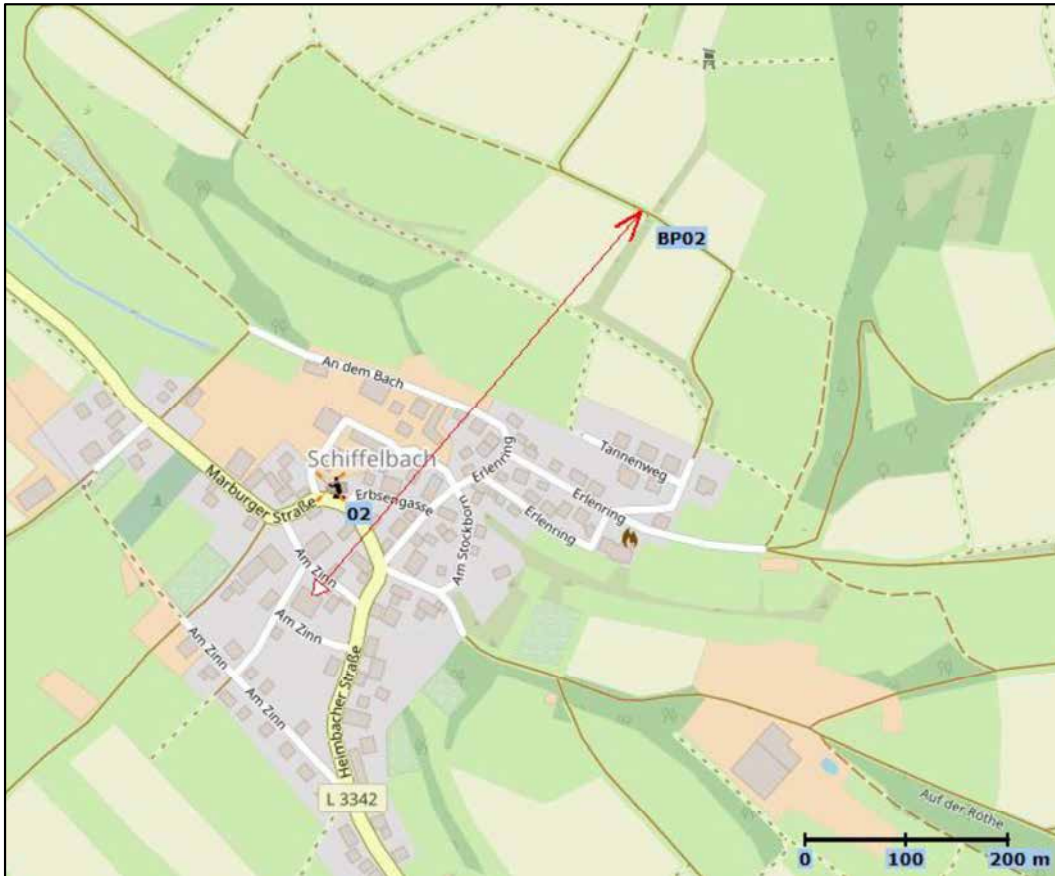


**Abbildung 50: Übersichtskarte Betrachtungspunkte (©OpenStreetMap [5])**

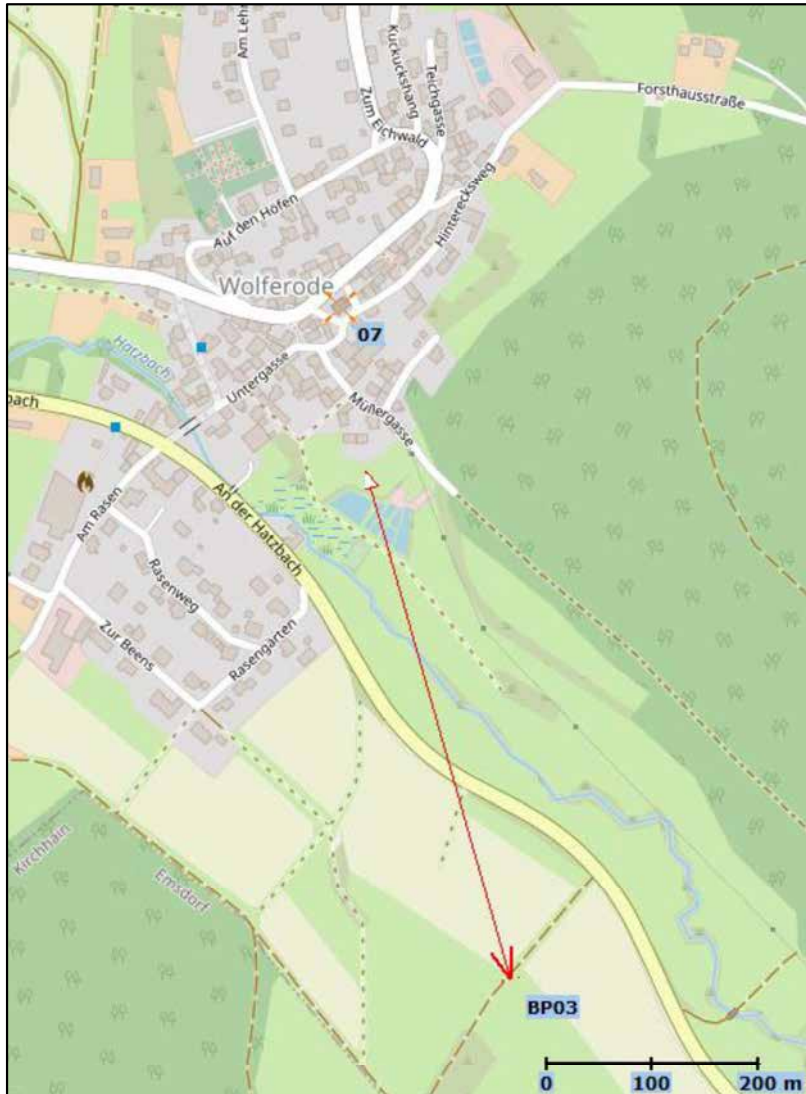
Die in folgenden Abbildungen wiedergegebenen BP spannen einen Betrachtungswinkel auf (roter Pfeil mit rotem Winkel), der der Brennweite der Fotoaufnahme entspricht.

**BP01 – Gemünden, ev. Kirche****Abbildung 51: Karte zum BP01 (© OpenStreetMap [5])**

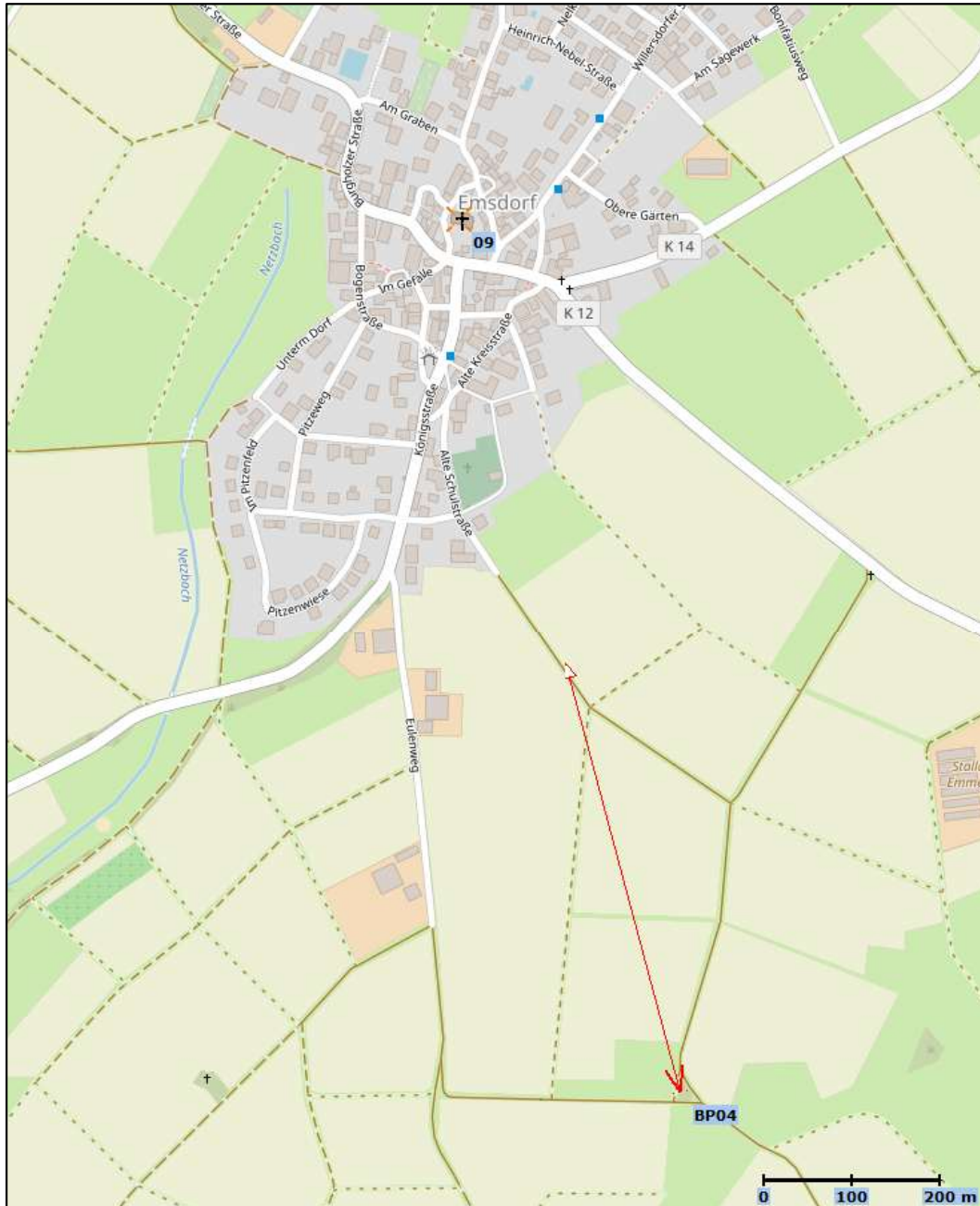
Der BP01 befindet sich direkt an der Nord-Süd-Achse (Grüsener Straße) und verdeutlicht die straßenräumliche Wirkung der Kirche innerhalb des Ortes. Vom BP aus gesehen befindet sich die Kirche im Zentrum des Blickfeldes, die geplanten WEA am linken Bildrand.

**BP02 – Schiffelbach, Ev. Kirche****Abbildung 52: Karte zum BP02 (© OpenStreetMap [5])**

BP02 befindet sich auf einem Feldweg im Nordosten Schiffelbachs. Die Kirche befindet sich vom BP aus betrachtet in der rechten Bildhälfte. Aufgrund des leicht abfallenden Geländes sowie der Sichtverschattungen durch Bäume/Gebäude, ist der BP02 einer der wenigen Punkte, der sowohl in Richtung der geplanten WEA ausgerichtet ist als auch eine Sichtbeziehung zur Kirche aufweist. Am BP befindet sich kein Verweilplatz.

**BP03 – Wolferode, ev. Kirche****Abbildung 53: Karte zum BP03 (© OpenStreetMap [5])**

Vom BP03 aus betrachtet befindet sich die Kirche in Wolferode im Blickzentrum mit den geplanten WEA im Hintergrund. Der BP befindet sich südlich des Ortes auf einem Wirtschaftsweg. Am BP befindet sich kein Verweilplatz.

**BP04 – Emsdorf, kath. Kirche****Abbildung 54: Karte zum BP04 (© OpenStreetMap [5])**

In Emsdorf wurde der BP04 an einem Feldweg südlich des Ortes gewählt. Vom BP aus sind sowohl die geplanten WEA als auch die kath. Kirche in einer gedachten Linie sichtbar. Am BP befinden sich Sitzgelegenheiten sowie ein Wegkreuz (vgl. Abbildung 55):



**Abbildung 55: Nahansicht des BP04**

### BP05 – Rauschenberg, ev. Kirche

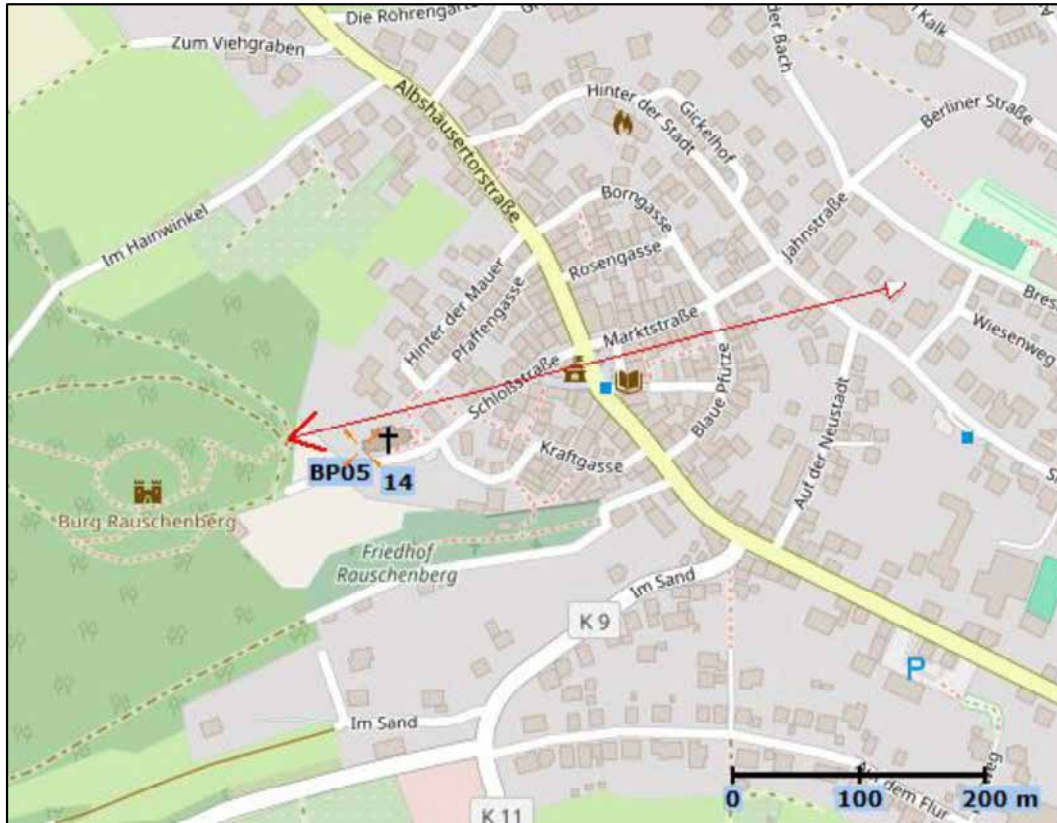


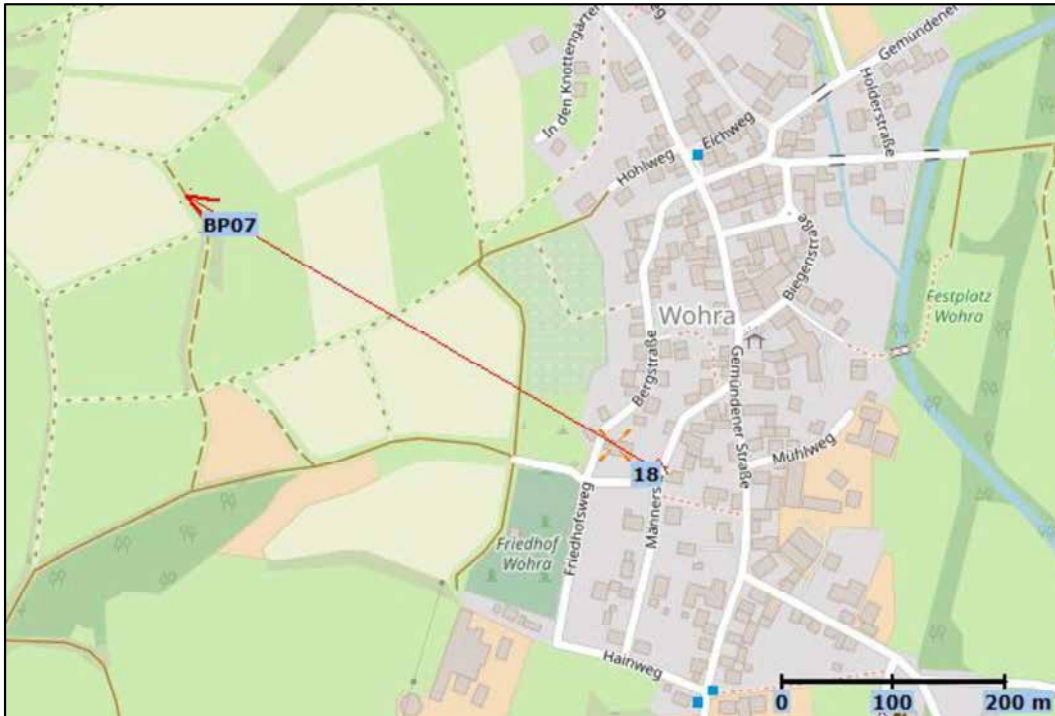
Abbildung 56: Karte zum BP05 (© OpenStreetMap [5])

In Rauschenberg wurde der BP05 an einem Wanderweg (Panoramaweg) westlich des Ortes gewählt. Er befindet sich in der Nähe der ehemaligen Burg Rauschenberg. Vom BP aus sind sowohl die geplanten WEA als auch die ev. Pfarrkirche sichtbar. Aufgrund der dichten Vegetation im Westen des Ortes, ist der BP05 einer der wenigen Punkte, der eine Sichtbeziehung zur Kirche aus westlicher Richtung aufweist.

Das Blickfeld wurde an diesem BP mithilfe eines Panoramas erweitert.

**BP06, Albshausen, ev. Kirche****Abbildung 57: Karte zum BP06 (© OpenStreetMap [5])**

BP06 befindet sich an der K116 im Westen Albshausens auf einem Feldweg. Die Kirche befindet sich vom BP aus betrachtet in der Bildmitte mit den geplanten WEA in der gleichen Blickrichtung. Am BP befindet sich kein Verweilplatz.

**BP07 – Wohra, ev. Kirche****Abbildung 58: Karte zum BP07 (© OpenStreetMap [5])**

BP07 befindet sich leicht erhöht auf einem Feldweg/Wirtschaftsweg, im Westen des Ortes. Vom BP aus gesehen befindet sich die ev. Kirche im Zentrum des Blickfeldes mit den geplanten WEA in der gleichen Blickrichtung. Am BP befinden sich keine Verweilplätze.

Für die Betrachtungspunkte wurden Visualisierungen und/oder WEA-Skizzen erstellt (s. Anhang). Zum Teil erfolgte eine Ausweitung des Blickfeldes (Panoramaansicht). Die Fotografien für die Visualisierungen wurden am 12.08.2025 bei guten Sichtverhältnissen aufgenommen. Die visualisierten WEA sind auf den Bildern entsprechend der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung ( $247^\circ$ ) ausgerichtet. Alle erforderlichen Angaben nach den Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“<sup>43</sup> zu den Visualisierungen bzw. WEA-Skizzen befinden sich unterhalb der jeweiligen Abbildung im Anhang.

<sup>43</sup> Siehe Fußnote 40

Nachfolgend findet sich eine Übersicht der Betrachtungspunkte:

**Tabelle 6: Übersicht Betrachtungspunkte**

BP	Ort, Denkmal	Beschreibung
01	Gemünden, ev. Kirche	Ortsdurchfahrt (Grüsener Straße)
02	Schiffelbach, ev. Kirche	Feldweg nordöstlich des Ortes
03	Wolferode, ev. Kirche	Feldweg südlich des Ortes
04	Emsdorf, kath. Kirche	Wegkreuz am Feldweg südlich des Ortes
05	Rauschenberg, ev. Pfarrkirche	Wanderweg (Panoramaweg) westlich des Ortes
06	Albshausen, ev. Kirche	K116/Feldweg westlich des Ortes
07	Wohra, ev. Kirche	Wirtschaftsweg westlich des Ortes

Im Anhang wird der Vorher-Nachher-Vergleich (Istzustand, Skizze und Visualisierung der geplanten WEA) dargestellt, welcher für jeden BP im Weiteren bewertet wird. Die Parallelplanungs-WEA werden ebenfalls als Skizze (in türkis) dargestellt. Für die Parallelplanungs-WEA wurden keine Visualisierungen erstellt, da aus dem Wind-Atlas Hessen <sup>44</sup> nicht hervorgeht, welche der Bestands-WEA im Zuge der Parallelplanung zurückgebaut werden.

Die genauen Koordinaten der BP befinden sich unterhalb der Visualisierungen. Der dort angegebene Betrachtungsabstand steht im Verhältnis zur Abbildungsgröße der Fotoaufnahmen in diesem Dokument und spiegelt die visuelle Darstellung der Gegebenheiten möglichst realistisch wider (s. dazu auch Kap. 5.1.1).

## 6.2 Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren

Im Folgenden findet die Bewertung über das dargestellte Bewertungsverfahren statt. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsschema und der Matrix zur Ergebnisfindung befindet sich im Anhang (Kapitel 8.3). Die verbal-argumentative Bewertung und die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit folgt in Kapitel 6.3.

<sup>44</sup> Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Windatlas Hessen, online unter: <https://windrosen.hessen.de>, zuletzt abgerufen am 07.08.2025.

**Tabelle 7: Bewertungsmatrix – Gemüden, ev. Kirche**

<b>Betrachtungspunkt BP01 - Gemüden, Ev. Kirche</b>		
<b>Frequentierung und Verweilmöglichkeit</b>		
Der BP liegt an der Ortsdurchfahrt (Grüsener Straße). Eine Verweilmöglichkeit ist nicht gegeben, jedoch beidseitige Fuß-/Radwege.		
	mittel	Stufe 3
<b>Öffentliches Interesse</b>		
Der BP an sich ist ein Ort mit lokaler Bedeutung. Es ist nicht davon auszugehen, dass der BP gezielt aufgesucht wird, um die Kirche zu betrachten. Allerdings bildet die Ortsdurchfahrt als Nord-Süd-Verbindung eine wichtige Sichtachse zu Wahrnehmung der Kirche.		
	mittel	Stufe 3
<b>Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts</b>		
Der hohe Kirchturm der ev. Kirche ist gut wahrnehmbar; das Kirchenschiff wird jedoch von der Bebauung verdeckt. Ihre Wirkung auf das Ortsbild ist vom BP aus mit leichten Einschränkungen wahrnehmbar.		
	gut	Stufe 4
<b>Relevanz des Betrachtungspunkts</b>		
	<i>mittel</i>	<i>Wertstufe 3</i>
<b>Sichtbarkeit der geplanten WEA</b>		
WEA 1	nicht sichtbar	
WEA 2	nicht sichtbar	
WEA 3	nicht sichtbar	
WEA 4	nicht sichtbar	
WEA 5	nicht sichtbar	
WEA 6	nicht sichtbar	
<b>Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt</b>		
Da die geplanten WEA nicht zu sehen sind, wird der Raumwirkungsbereich der Kirche in Gemüden von diesem BP nicht berührt.		
	<i>keine</i>	<i>Wertstufe 1</i>
<b>Sensorielle Beeinträchtigung am BP01 - Gemüden, Ev. Kirche</b>		
		keine

**Tabelle 8: Bewertungsmatrix – Schiffelbach, ev. Kirche**

<b>Betrachtungspunkt BP02 - Schiffelbach, ev. Kirche</b>			
<b>Frequentierung und Verweilmöglichkeit</b> Der BP befindet sich auf einem Feldweg nordöstlich des Ortes. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden.		gering	Stufe 2
<b>Öffentliches Interesse</b> Der BP an sich ist ein Ort, der für sich keinerlei lokale Bedeutung aus einem bestimmten Grund aufweist. Der BP steht in keinem Zusammenhang mit dem Schutzgut.		gering	Stufe 2
<b>Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts</b> Der Kirchturm und das Kirchenschiff sind fast vollständig sichtbar. Ihre allgemeine Ortswirkung ist gut wahrnehmbar.		gut	Stufe 4
<b>Relevanz des Betrachtungspunkts</b>		<i>mittel</i>	<i>Wertstufe 3</i>
<b>Sichtbarkeit der geplanten WEA</b>			
WEA 1	nicht sichtbar		
WEA 2	nicht sichtbar		
WEA 3	sichtbar - Rotorblattspitzen		
WEA 4	nicht sichtbar		
WEA 5	nicht sichtbar		
WEA 6	nicht sichtbar		
<b>Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt</b> <i>Die geplanten WEA befinden sich räumlich im seitlichen Hintergrund des Ortes und hinterlassen aufgrund der stark eingeschränkten Sichtbarkeit keinen visuellen Eindruck auf die Kirche.</i>		<i>keine</i>	<i>Wertstufe 1</i>
<b>Sensorielle Beeinträchtigung am BP02 - Schiffelbach, ev. Kirche</b>			<i>keine</i>

**Tabelle 9: Bewertungsmatrix – Wolferode, ev. Kirche**

<b>Betrachtungspunkt BP03 - Wolferode, ev. Kirche</b>	
<b>Frequentierung und Verweilmöglichkeit</b> Der BP befindet sich auf einem Feldweg südlich des Ortes. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden.	
gering	Stufe 2
<b>Öffentliches Interesse</b> Der BP an sich ist ein Ort, der für sich keinerlei lokale Bedeutung aus einem bestimmten Grund aufweist. Der BP steht in keinem Zusammenhang mit dem Schutzgut.	
gering	Stufe 2
<b>Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts</b> Der Kirchturm und das Kirchenschiff sind gut sichtbar.	
gut	Stufe 4
<b>Relevanz des Betrachtungspunkts</b>	
<i>mittel</i>	<i>Wertstufe 3</i>
<b>Sichtbarkeit der geplanten WEA</b>	
WEA 1	sichtbar – 2/3 der Anlage
WEA 2	sichtbar – 2/3 der Anlage
WEA 3	sichtbar - gesamter Rotor
WEA 4	sichtbar - gesamter Rotor
WEA 5	nicht sichtbar
WEA 6	sichtbar - gesamter Rotor
<b>Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt</b> <i>Die geplanten WEA befinden sich ebenso wie die bereits bestehenden sowie die parallel geplanten Vorbelastungs-WEA im Bildhintergrund oberhalb der sichtbaren Ortsbebauung. Die WEA hinterlassen einen deutlichen Eindruck innerhalb des Raumwirkungsbereichs der Kirche. Die Ortswirkung der Kirche wird durch die gut sichtbaren WEA leicht beeinträchtigt.</i>	
<i>mittel/deutlich</i>	<i>Wertstufe 3</i>
<b>Sensorielle Beeinträchtigung am BP03 - Wolferode, ev. Kirche</b>	
<b>mittel (Stufe 3)</b>	

**Tabelle 10: Bewertungsmatrix – Emsdorf, kath. Kirche**

<b>Betrachtungspunkt BP04 - Emsdorf, kath. Kirche</b>		
<b>Frequentierung und Verweilmöglichkeit</b>		
Der BP befindet sich auf einem Feldweg südlich des Ortes. Es sind Sitzgelegenheiten sowie ein Wegkreuz vorhanden. Der BP ist ein typisch in der Landschaft immer wiederkehrender Ort; eine tägliche Frequentierung ist anzunehmen.		
	mittel	Stufe 3
<b>Öffentliches Interesse</b>		
Der BP an sich ist ein Ort ohne einen besonderen historischen Wert, der für sich jedoch eine lokale Bedeutung (Naherholung, Glaubensausübung) hat.		
	mittel	Stufe 3
<b>Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts</b>		
Der Kirchturm ist nahezu vollständig sichtbar; das Kirchenschiff wird zum Großteil durch die Ortsbebauung verdeckt. Vom BP aus betrachtet ist die ortsbildprägende Wirkung der Kirche wahrnehmbar.		
	teilweise/mittel	Stufe 3
<b>Relevanz des Betrachtungspunkts</b>		
	<i>mittel</i>	<i>Wertstufe 3</i>
<b>Sichtbarkeit der geplanten WEA</b>		
WEA 1	nicht sichtbar	
WEA 2	nicht sichtbar	
WEA 3	nicht sichtbar	
WEA 4	nicht sichtbar	
WEA 5	nicht sichtbar	
WEA 6	nicht sichtbar	
<b>Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt</b>		
Da die geplanten WEA nicht zu sehen sind, wird der Raumwirkungsbereich der Kirche in Emsdorf von diesem BP nicht berührt.		
	<i>keine</i>	<i>Wertstufe 1</i>
<b>Sensorielle Beeinträchtigung am BP04 - Emsdorf, kath. Kirche</b>		
		<b>keine</b>

**Tabelle 11: Bewertungsmatrix – Rauschenberg, ev. Pfarrkirche**

<b>Betrachtungspunkt BP05 - Rauschenberg, ev. Pfarrkirche</b>		
<b>Frequentierung und Verweilmöglichkeit</b>		
Der BP befindet sich auf einem Wanderweg (Panoramaweg) im Westen Rauschenbergs. Es sind keine Verweilplätze vorhanden. Aufgrund der Nähe zur ehemaligen Burg Rauschenberg ist eine tägliche Frequentierung anzunehmen.		
mittel		Stufe 3
<b>Öffentliches Interesse</b>		
Der BP an sich ist ein Ort ohne einen besonderen historischen Wert, der für sich jedoch eine lokale Bedeutung (Naherholung, Aussicht auf Rauschenberg) hat.		
mittel		Stufe 3
<b>Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts</b>		
Der Kirchturm ist nahezu vollständig sichtbar; das Kirchenschiff wird teilweise verdeckt.		
gut		Stufe 4
<b>Relevanz des Betrachtungspunkts</b>		
	<i>mittel</i>	<i>Wertstufe 3</i>
<b>Sichtbarkeit der geplanten WEA</b>		
WEA 1	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 2	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 3	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 4	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 5	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 6	sichtbar - 2/3 der Anlage	
<b>Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt</b>		
<i>Die WEA befinden sich vom BP aus gesehen am linken Rand des Blickfeldes im Hintergrund des Ortes. Aufgrund des großen Abstandes zwischen Kirche (rechter Bildrand) und WEA (linker Bildrand) ist lediglich ein geringer visueller Eindruck auf den Raumwirkungsbereich der Kirche wahrnehmbar. Die allgemeine Wahrnehmbarkeit oder Erlebbarkeit/Erfahrbarkeit der Kirche vom BP05 aus wird durch die geplanten WEA kaum reduziert.</i>		
	<i>gering</i>	<i>Wertstufe 2</i>
<b>Sensorielle Beeinträchtigung am BP05 - Rauschenberg, ev. Pfarrkirche</b>		<b>gering (Stufe 2)</b>

**Tabelle 12: Bewertungsmatrix – Albshausen, ev. Kirche**

<b>Betrachtungspunkt BP06 - Albshausen, ev. Kirche</b>		
<b>Frequentierung und Verweilmöglichkeit</b>		
Der BP befindet sich an der K116 westlich des Ortes auf einem Feldweg. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden.		
	gering	Stufe 2
<b>Öffentliches Interesse</b>		
Der BP an sich ist ein Ort, der für sich keinerlei lokale Bedeutung aus einem bestimmten Grund aufweist. Der BP steht in keinem Zusammenhang mit dem Schutzgut.		
	gering	Stufe 2
<b>Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts</b>		
Der Kirchturm der ev. Kirche ist wahrnehmbar; das Kirchenschiff wird jedoch von der Bebauung verdeckt.		
	teilweise/mittel	Stufe 3
<b>Relevanz des Betrachtungspunkts</b>		
	<i>gering</i>	<i>Wertstufe 2</i>
<b>Sichtbarkeit der geplanten WEA</b>		
WEA 1	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 2	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 3	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 4	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 5	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 6	sichtbar - 2/3 der Anlage	
<b>Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt</b>		
<i>Die geplanten WEA befinden sich räumlich im direkten Hintergrund zur Kirche. Da die Kirche vom BP aus jedoch nur eingeschränkt wahrnehmbar ist, bleibt der visuelle Eindruck der geplanten WEA auf die Kirche gering. Die Raumwirksamkeit der Kirche im Nahbereich (vgl. Kap 4.6) wird durch die geplanten WEA nicht berührt.</i>		
	<i>gering</i>	<i>Wertstufe 2</i>
<b>Sensorielle Beeinträchtigung am BP06 - Albshausen, ev. Kirche</b>		
		gering (Stufe 2)

**Tabelle 13: Bewertungsmatrix – Wohra, ev. Kirche**

<b>Betrachtungspunkt BP07 - Wohra, ev. Kirche</b>		
<b>Frequentierung und Verweilmöglichkeit</b>		
Der BP befindet sich auf einem Wirtschaftsweg westlich des Ortes. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden.		
gering		Stufe 2
<b>Öffentliches Interesse</b>		
Der BP an sich ist ein Ort, der für sich keinerlei lokale Bedeutung aus einem bestimmten Grund aufweist. Der BP steht in keinem Zusammenhang mit dem Schutzgut.		
gering		Stufe 2
<b>Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts</b>		
Der Kirchturm der ev. Kirche ist gut wahrnehmbar; das Kirchenschiff wird jedoch von der Vegetation verdeckt.		
teilweise/mittel		Stufe 3
<b>Relevanz des Betrachtungspunkts</b>		
<i>gering</i>		<i>Wertstufe 2</i>
<b>Sichtbarkeit der geplanten WEA</b>		
WEA 1	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 2	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 3	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 4	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 5	sichtbar - Nabe	
WEA 6	sichtbar - 2/3 der Anlage	
<b>Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt</b>		
<i>Die geplanten WEA befinden sich räumlich im Hintergrund, oberhalb der Kirche. Da die Kirche vom BP aus jedoch nur eingeschränkt wahrnehmbar ist, bleibt der visuelle Eindruck der geplanten WEA auf die Kirche gering. Die Ortswirkung der Kirche wird durch die gut sichtbaren WEA leicht beeinträchtigt.</i>		
<i>gering</i>		<i>Wertstufe 2</i>
<b>Sensorielle Beeinträchtigung am BP07 - Wohra, ev. Kirche</b>		
		<b>gering (Stufe 2)</b>

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten BP mit der jeweiligen Bewertung der Beeinträchtigung.

**Tabelle 14: Gesamtdarstellung repräsentativer Betrachtungspunkte**

BP	Ort, Denkmal	Bewertung der Beeinträchtigung
01	Gemünden, ev. Kirche	keine Beeinträchtigung
02	Schiffelbach, ev. Kirche	keine Beeinträchtigung
03	Wolferode, ev. Kirche	„mittel“ (Stufe 3)
04	Emsdorf, kath. Kirche	keine Beeinträchtigung
05	Rauschenberg, ev. Pfarrkirche	„gering“ (Stufe 2)
06	Albshausen, ev. Kirche	„gering“ (Stufe 2)
07	Wohra, ev. Kirche	„gering“ (Stufe 2)

Nachfolgend werden die Ergebnisse ergänzend verbal überprüft.

### 6.3 Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens

Die Rechtsgrundlage des Umgebungsschutzes bei Denkmälern findet sich in § 18 Abs. 2 HDSchG. „Umgebung“ definiert die aktuelle Umgebung. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist die Umgebung „die Gesamtheit dessen, was jemanden, etwas umgibt“ [...] [8].

Dementsprechend erfolgt auf Basis der Gesamtwirkungen eine Bewertung der vorher genannten Denkmäler.<sup>45</sup> Die Bewertung wird verbal-argumentativ gewichtet nach Schwere der Sichtbarkeit der WEA sowie der Relevanz der Betrachtungspunkte. Zwar gilt hier der Grundsatz der Gesamtheit, aber, wenn ein Betrachtungspunkt eine sehr hohe Wichtigkeit ausstrahlt (z.B. *historische Sichtachse*), ist eine Feststellung der Erheblichkeit auch außerhalb der Gesamtheit möglich bzw. nötig.

Es folgt eine verbal-argumentative Ergänzung zum Bewertungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der sensorischen Betroffenheit:

#### Kirchen in Gemünden, Schiffelbach und Emsdorf

Da von den entsprechenden BP keine Sichtbeziehung zu den geplanten WEA hergestellt werden kann, ist eine Beeinträchtigung der Kirchen in Gemünden, Schiffelbach und Emsdorf durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Diese Einschätzung trifft in Gemünden und Schiffelbach auch auf weitere in

<sup>45</sup> I.d.S. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08: „Vielmehr ist entscheidend, dass eine empfindliche Beeinträchtigung objektiv vorliegt und dass sie von zahlreichen Standorten [...] wahrgenommen würde“.

Erwägung gezogene Betrachtungspunkte zu, da in Richtung der geplanten WEA die Geländebeschaffenheit/Sichtverschattungen durch die Vegetation die entscheidende Sichthindernisse darstellen. In Emsdorf verhindert das abfallende Gelände in Richtung Süden eine Sichtbeziehung zu den geplanten WEA.

### **Ev. Kirche Wolferode**

Die ev. Kirche in Wolferode weist eine gewisse Raumwirkung im Sinne einer Ortsbildprägung auf. Diese ist jedoch nach den Eindrücken der Standortbesichtigung sowie nach der Denkmalbeschreibung v.a. in ihrer straßenräumlichen Wirkung, d.h. aus dem Ort heraus wahrnehmen. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den Ortskern hinaus, ist der Denkmalbeschreibung nicht zu entnehmen. Ferner findet sich in der Denkmalbeschreibung zur Kirche keine Aussage zum Raumbezug im historischen Sinne (vgl. Kap. 4.3).

Vom BP03 aus ist die Kirche zwar erkennbar, jedoch besteht in der Ansicht von außen keine ortsbildprägende Wirkung im Sinne eines bestimmenden Elements der Ortsansicht. Die repräsentative Visualisierung und Eindrücke vor Ort geben diesen Eindruck wieder.

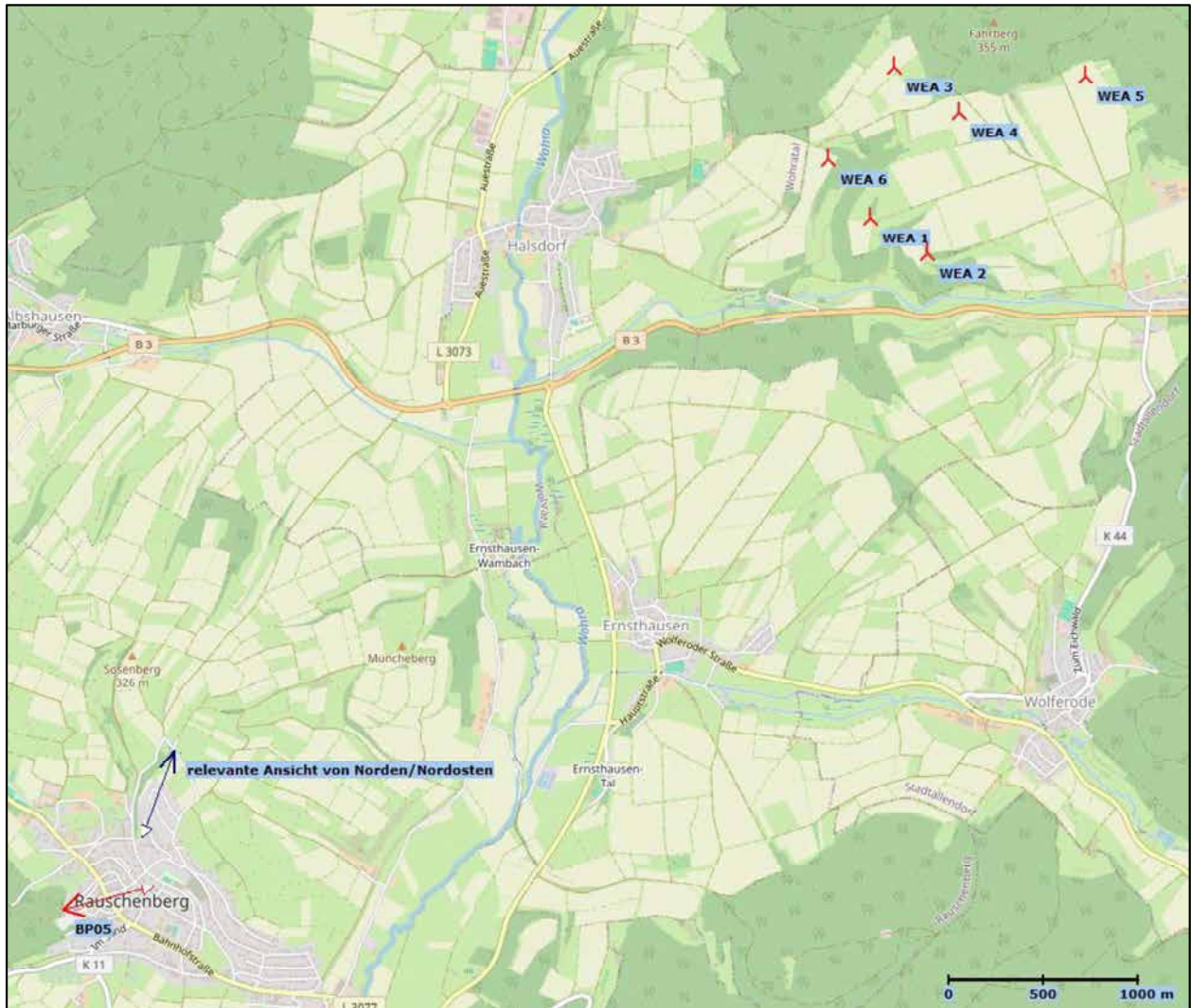
Der BP03 befindet sich außerhalb der Ortsbebauung auf einem Feldweg. Vom den BP aus befindet sich der Ortskern Wolferodes mit der Kirche in einer gedachten Linie mit den geplanten WEA. Am BP besteht eine gute Wahrnehmbarkeit des Schutzgutes. Weiterhin besteht eine gute Sichtbarkeit der geplanten WEA, die sich oberhalb des Ortes in der gleichen Richtung wie die Parallelplanungs-WEA befinden.

Da sich die Raumwirkung der Kirche v.a. auf die Wirkung im Nahbereich sowie die straßenräumlichen Ansichten aus dem Ortskern heraus beziehen, wirken die geplanten WEA mit fokussiertem Blick auf die Kirche nicht derart störend, dass die Ausstrahlkraft der Kirche verloren ginge. Durch die geplanten WEA entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung, denn eine Übertönung oder Verdrängung des Erscheinungsbildes der Kirche ist nicht feststellbar.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist die visuelle Beeinträchtigung der Kirche in Wolferode durch die geplanten WEA insgesamt der Stufe 3 „mittlere Beeinträchtigung“, wie sich auch mittels des verwendeten Bewertungsverfahrens zeigt, zuzuordnen.

### **Ev. Pfarrkirche Rauschenberg**

Die Denkmalbeschreibungen zur Gesamtanlage Rauschenberg sowie zur ev. Pfarrkirche lassen eindeutige Rückschlüsse auf Raumbezüge i.S. einer Schutzwürdigkeit aufgrund der erweiterten Raumwirkung zu, die sich die allgemeine Ortsansicht beziehen. Insbes. die Ansicht des Ortsbilds aus nördlicher/nordöstlicher Richtung mit der Kirche als zentrale Blickdominante steht dabei im Vordergrund (vgl. Abbildung 38 i.V.m. der Übersichtskarte in Abbildung 59).



**Abbildung 59: Übersichtskarte Rauschenberg (©OpenStreetMap [5])**

Die Funktion der Kirche als Bezugspunkt/Blickdominante in Verbindung mit der visuellen Wirkung des Ortsbilds ist am BP05 nicht ablesbar. Im Gegensatz zur Ansicht von Norden/Nordosten ist in Blickrichtung der geplanten WEA (Ansicht von Westen/Südwesten) aufgrund des unmittelbar westlich anschließenden Waldgebiets lediglich eine Nahansicht der Rückseite der Kirche herstellbar. Eine Ortsbildprägung ist nicht zu erkennen.

Die Visualisierung vom BP05 aus zeigt die Rückseite der Kirche am rechten Bildrand. Es besteht eine gute Sicht auf die geplanten WEA am linken Bildrand, da sich diese leicht erhöht befinden. Aufgrund der großen Entfernung zwischen Kirche und den geplanten WEA sowie der stark eingeschränkten Wahrnehmbarkeit der ortsbildprägenden Wirkung der Kirche im Sinne einer Blickdominante, ist bei fokussiertem Blick auf die Pfarrkirche im Bildmittelpunkt keine optische Konkurrenzwirkung i.S. einer Übertönung

oder Verdrängung durch das geplante Vorhaben feststellbar. Der Denkmalwert der ev. Pfarrkirche in Rauschenberg wird dementsprechend nicht im erheblichen Maße durch die geplanten WEA tangiert.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist damit die visuelle Beeinträchtigung der ev. Pfarrkirche in Rauschenberg durch die geplanten WEA am BP05 der Stufe 2 „geringe Beeinträchtigung“, wie sich sowohl mittels des verwendeten Bewertungsverfahrens als auch nach verbalargumentativer Überprüfung zeigt, zuzuordnen. Die am BP05 thematisierte Ansicht von Westen ist als nicht relevant für das Erscheinungsbild der Kirche anzusehen.

### **Kirchen in Albshausen und Wohra**

Die Kirchen in Albshausen und Wohra weisen keine besondere, über die entsprechenden Orte hinausgehende Raumwirkung auf. In beiden Fällen stehen insbesondere die Nahansichten i.S.v. Erscheinungsbild der Kirchen im Fokus der Bewertung der Schutzwürdigkeit. In Wohra ist aufgrund der Positionierung der Kirche am Ortsrand auch eine gewisse Wirkung auf das allgemeine Ortsbild ablesbar.

Ein weitergehender Umgebungsschutz über die Ortskerne hinaus, ist den Denkmalbeschreibungen jedoch in beiden Fällen nicht zu entnehmen. Auch nach den Eindrücken vor Ort fehlt es den Kirchen an einer besonders exponierten Lage, da sich die Orte Albshausen und Wohra im Tal befinden. Es bestehen keine weiterreichenden Raumbezüge, welche wiederum einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnten. Die repräsentativen Visualisierungen und Eindrücke vor Ort unterstützen diese Einschätzung.

BP06 und BP07 befinden sich jeweils außerhalb der Ortsbebauungen auf Feldwegen. Die BP wurden gewählt, da von ihnen aus eine direkte Sichtbeziehungen zwischen den Kirchen und den geplanten WEA hergestellt werden konnte. Die Visualisierungen von den erläuterten BP aus zeigen somit die Kirchen im Zentrum des Bildes mit den geplanten WEA im direkten Hintergrund.

Mit fokussiertem Blick auf die Kirchen wirken die WEA oberhalb der Orte jedoch nicht derart störend, dass die Ausstrahlkraft der Kirchen im Nahbereich, bzw. auf die jeweiligen Orte verloren ginge. Die geplanten WEA wirken nicht erheblich auf die Denkmale ein.

Von den gewählten BP aus richtet sich der Blick auf die jeweilige Kirche als Element der entsprechenden Ortsansicht und nicht auf die Kirche im Zusammenhang mit dem landschaftlichen Hintergrund. Das sichtbare Ortsbild wirkt weiterhin präsent und ist ohne empfindliche Störung durch das geplante Vorhaben zu erleben und wahrzunehmen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist die visuelle Beeinträchtigung der Kirchen in Albshausen und Wohra durch die geplanten WEA insgesamt der Stufe 2 „geringe Beeinträchtigung“, wie sich auch mittels des verwendeten Bewertungsverfahrens zeigt, zuzuordnen. Die modernen Elemente im Hintergrund beeinflussen das historische Ganze nur unwesentlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 3 (mittel / deutlich) auch verbal-argumentativ getragen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 18 HDSchG besteht durch die geplanten WEA nicht.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie dient der Genehmigungsbehörde als Bewertungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für sechs geplante WEA am Standort Josbach. Festgestellt werden soll, ob mögliche Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und den Kulturdenkmälern bestehen und wie diese ggf. denkmalschutzrechtlich zu bewerten sind.

Mithilfe von insgesamt sieben Visualisierungen und dazugehörigen Skizzen von Betrachtungspunkten um den geplanten Windpark, werden mögliche Beeinträchtigungen des relevanten Denkmals durch die geplanten WEA geprüft und bewertet.

Die Beschreibung und Bewertung der Visualisierungen möglicher sensorischer Beeinträchtigungen erfolgte für jeden Betrachtungspunkt separat nach Vorgaben des HDSchG bzw. nach aktueller Rechtsprechung zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Denkmälern. Eine Gesamtbewertung erfolgt durch eine numerische Bewertungsmatrix, die verbal-argumentativ gestützt wird. Zu Grunde gelegt werden die Einzelbewertungen der Visualisierungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 3 (mittel / deutlich) auch verbal-argumentativ getragen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 18 HDSchG besteht durch die geplanten WEA nicht.

## LITERATURVERZEICHNIS

- [1] UVP-Gesellschaft, Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, 2014.
- [2] Martin/Krautzberger (Hrsg.), „Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. A.; kostenpflichtig abrufbar,“ 2010. [Online]. Available: [http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch\\_3%2fcont%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm](http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch_3%2fcont%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm).
- [3] Viebrock, „Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens,“ 2007.
- [4] H. /. Kühling, *DVBl 2014, 24 (27)*..
- [5] OpenStreetMap, *OpenStreetMap*, 2021.
- [6] R. Kaiser und N. Viebrock, Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, 2015.
- [7] M. A. Walkenbach, Kriterien zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Belangen des Denkmalschutzes durch Windenergieanlagen, unveröffentlicht, 2016.
- [8] „DUDEN,“ [Online]. Available: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Umgebung>. [Zugriff am 10.06.2021].

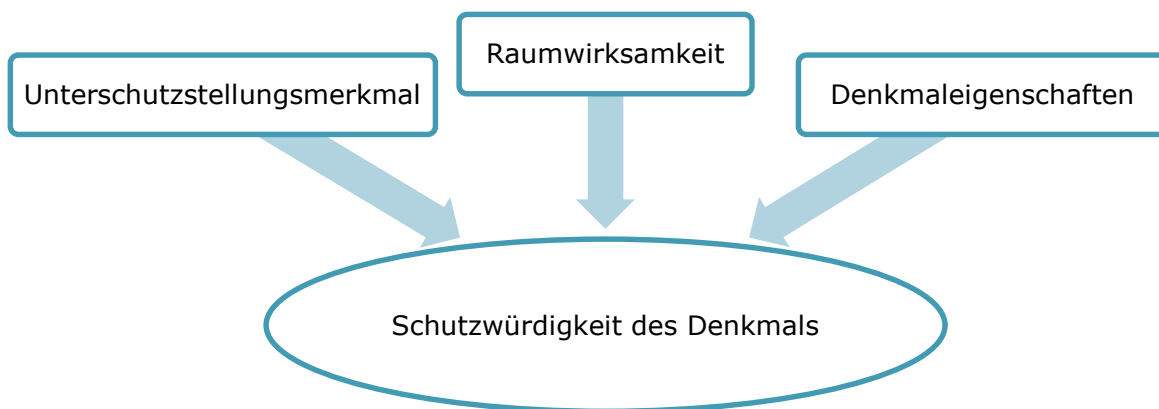
## 8 ANHANG

Im Anhang werden Grundlagen zur Herangehensweise im Gutachten und Bewertungskriterien ausführlich erläutert.

### 8.1 Ermittlung der Schutzwürdigkeit

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.<sup>46</sup> Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.<sup>47</sup> Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“<sup>48</sup> Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“<sup>49</sup>

Die Schutzwürdigkeit setzt sich aus folgenden Parametern zusammen:



**Abbildung 60: Ermittlung der Schutzwürdigkeit eines Denkmals**

<sup>46</sup> Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

<sup>47</sup> Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

<sup>48</sup> OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11(openjur) Rn. 57.

<sup>49</sup> VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

### 8.1.1 Unterschutzstellungsmerkmal

Die Entscheidung über eine Beeinträchtigung hat immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.<sup>50</sup> Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.<sup>51</sup> So können beispielsweise Baudenkmäler, welche aus geschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt sind, größere Beeinträchtigungen verkraften, als solche, die aufgrund ihres künstlerischen Wertes geschützt sind.

Hintergrund für die Unterscheidung dieser denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ist, dass bei „einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung hat; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht. Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimat-geschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion – seinem "Zeugniswert" – kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen.“<sup>52</sup>

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt entsprechend in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.<sup>53</sup> Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.<sup>54</sup> Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes anzunehmen sein.“<sup>55</sup> Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“<sup>56</sup>

### 8.1.2 Raumwirksamkeit

Die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung hängt von der Art, Größe und der Lage des Denkmals ab.<sup>57</sup> Um zu beurteilen, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt,

---

<sup>50</sup> VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

<sup>51</sup> OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

<sup>52</sup> VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 40.

<sup>53</sup> Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

<sup>54</sup> Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

<sup>55</sup> OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11(openjur) Rn. 57.

<sup>56</sup> VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

<sup>57</sup> VGH Bad.-Württ. Urteil vom 1.9.2011, Az.: 1 S 1070/11 (juris) Rn. 47; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6K 3202/08 (juris) Rn. 44, VG Köln, Urteil vom 30.6.2011, Az.: 13 K 5244/08 (juris) Rn. 34.

hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) einen Leitfaden entworfen („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“)<sup>58</sup>, anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird. Die Einstufung der Baudenkmäler in die Kategorien A, B und C nimmt das LfDH nach eigenen Kriterien vor.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals umso eher seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist. Je größer dementsprechend ein Vorhaben ist, desto größer ist die Entfernung, aus der es sich noch auf das Denkmal auswirken kann. Somit ist es nachvollziehbar, dass beispielsweise überregionale Landmarken mit hoher Fernwirkung, inklusive historischer Sichtachsen und Sichtbeziehungen, einen höheren Umgebungsschutz besitzen als die Baudenkmäler der Kategorien B und C.

Aus den einzelnen Denkmalschutzgesetzen folgt, dass nicht jedes Denkmal einen Umgebungsschutz genießt. Somit muss vorerst geklärt werden, inwiefern ein Baudenkmal einen prägenden Bezug zu seiner Umgebung aufweist. Denn wenn das Denkmal nicht in Zusammenhang mit der Umgebung steht, so ist auch eine Einteilung nach Raumwirksamkeit hinfällig. Die Bewertung des Umgebungsbezugs kann auch anhand der Denkmalbeschreibung im Kataster der Landesämter für Denkmalpflege oder vor Ort durch die Behörde geklärt werden.

### **8.1.3 Denkmaleigenschaften**

Abschließend sollten auch die Eigenschaften eines Baudenkmals mit in die Bewertung aufgenommen werden. Dabei gestalten sich die Parameter der „Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft als sinnvoll. Folgende Kriterien eignen sich besonders zur Bewertung eines Baudenkmals:<sup>59</sup>

- **Historischer Zeugniswert**  
Dieser orientiert sich am Alter des Elementes und seiner Aussagekraft während der Entstehungszeit. Hierbei müssen wichtige Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des Entwicklungsprozesses zu betrachten sind. Mit dem Alterswert sollte umsichtig argumentiert werden, denn ein Element ist nicht per se umso wertvoller, je älter es ist.
- **Erhaltungszustand**  
Der Erhaltungswert beschreibt den Grad des äußeren Erhaltungszustandes. So kann zum Beispiel das Baudenkmal nach ursprünglichem, verändertem, umgestaltetem oder verfälschtem Zustand eingeordnet werden. Auch die Frage nach dem Grad des Funktionalitätswandels oder -

---

<sup>58</sup> Kaiser, R., Viebrock, N. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, 2015.

<sup>59</sup> UVP-Gesellschaft, 2014, S. 32-33.

verlusts spielt bei der Einordnung eine Rolle. Dabei muss beachtet werden, dass Veränderungen oder Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert haben können.

➤ **Seltenheitswert**

Bei der Bestimmung der Seltenheit eines Baudenkmals muss sowohl die quantitativ fassbare Zahl als auch die qualitative Bedeutung berücksichtigt werden. Außerdem sind Aspekte wie landesweite oder nur regionale bzw. lokale Verbreitung, konzentriertes oder vereinzelt Vorkommen zu beachten.

➤ **regionaltypischer Wert (Identität)**

Hierbei geht es um die Frage, ob das Element typisch für eine Region ist und einen identitätsstiftenden Wert besitzt.

Aus den Informationen zu Unterschutzstellungsmerkmal, Raumwirksamkeit und Denkmaleigenschaften kann schlussendlich die Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler ermittelt werden. Dabei kann nicht jedes Baudenkmal von gleicher Relevanz sein (vgl. Rechtsprechung), da auch die Qualitäten der Eigenschaften oder die Raumwirksamkeit unterschiedlich sind (z.B. ist ein Baudenkmal vollständig erhalten, während ein anderes nur noch in Grundzügen vorhanden ist oder ein Baudenkmal befindet sich ebenerdig innerhalb einer Ortschaft, während ein anderes durch seine exponierte Lage eine höhere Raumwirksamkeit aufweist).

Die **Schutzwürdigkeit** ist ein wesentlicher Aspekt für die Einschätzung der sensorischen Betroffenheit und die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens.

## 8.2 Bewertungsmaßstab

Nach der Rechtsprechung ist in subjektiver Hinsicht für die Beurteilung einer Beeinträchtigung das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend.<sup>60</sup> Es kann also zur Beurteilung, ob das Erscheinungsbild eines Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, nicht auf das Urteil eines hochinteressierten Fachkundigen abgestellt werden, da die Bewertung durch Experten besonders geringen repräsentativen Wert besitzt.<sup>61</sup>

Der Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter unterliegt mithin auch Anforderungen, die umzusetzen sind. Es muss beispielsweise ein Rahmen definiert werden, in welchem er sich bewegt. Nach einem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt<sup>62</sup>, sollte sich dieser idealerweise in einer „möglichst ungestörten und dem historischen Geschehen angemessenen Umgebung“ befinden. Für eine uneingeschränkte Empfindung

---

<sup>60</sup> VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6 K 3202/08 (openjur) Rn. 46.

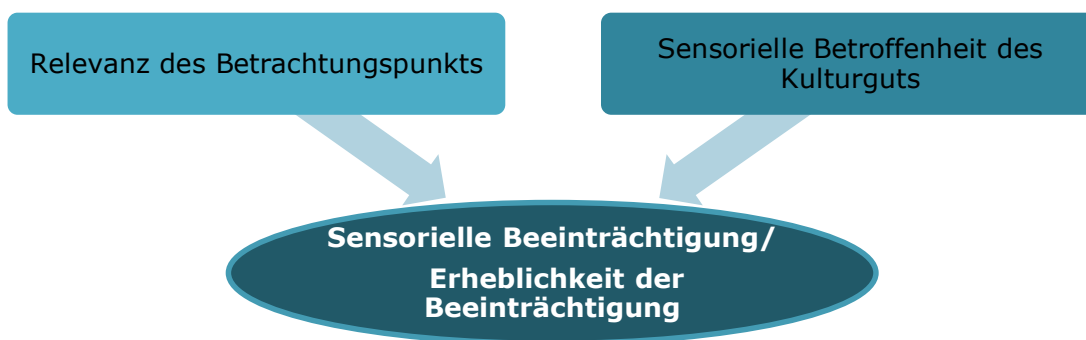
<sup>61</sup> Nohl, 2001, S. 24.

<sup>62</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.08.2012, Az.: 2 L 6/10 (openjur) Rn. 81.

benötigt der Durchschnittsbetrachter also eine bestimmte Atmosphäre, welche in assoziativem Bezug zu dem zu bewertenden Denkmal stehen sollte.

Der Durchschnittsbetrachter stellt außerdem einen besonderen Bewertungsmaßstab dar, da dessen „subjektive“ Wahrnehmung „objektiv“ durch den Gutachter zu erfolgen hat. Hier besteht eine besondere Schwierigkeit: Studien, beispielsweise zusammengefasst von Ratzbor (2011)<sup>63</sup>, zeigen immer wieder auf, dass Personen, in deren Wohnumfeld es WEA-Standorte gibt, diese und ihre Wirkungen auf die Umgebung eher negativer beurteilen, als der Teil der Bevölkerung, bei welcher WEA nicht am eigenen Wohnort zu finden sind. Grundsätzlich besteht die Schwierigkeit darin, dass jeder Mensch ein eigenes subjektives Empfinden hat, aus welchem schlecht ein Mittelwert gebildet werden kann. Auch wenn Gutachter möglichst objektiv und unbefangen versuchen, eine Beeinträchtigung zu beschreiben, hat natürlich auch hier jeder sein eigenes Empfinden. So wird wahrscheinlich jemand, der WEA offen gegenüber steht, anders urteilen als der, welcher andere Belange persönlich für wichtiger empfindet.

Da die Beurteilung über die Erheblichkeit eines Vorhabens also abschließend vom Gutachter durchgeführt wird, ist die Definition von einheitlichen Bewertungskriterien, an welche sich gehalten werden muss, unerlässlich. Nur so kann die Subjektivität des Einzelnen maximal möglich gesenkt werden. Die in Abbildung 61 dargestellten Parameter zur einheitlichen Bewertung gestalten sich als sinnvoll. In welcher Form diese in der Bewertung berücksichtigt werden, wird in den nachfolgenden Kapiteln weitergehend erläutert.

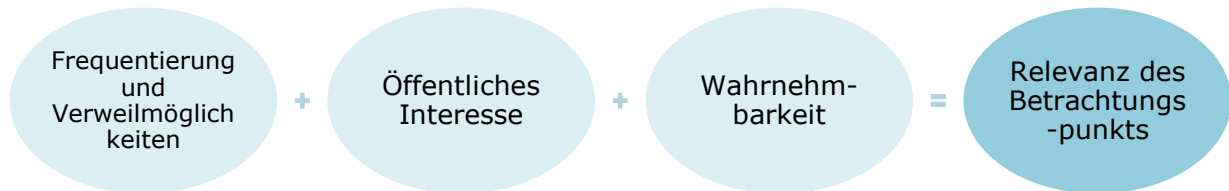


**Abbildung 61: Parameter zu Bewertung**

<sup>63</sup> Ratzbor, 2011, S. 12.

### 8.3 Relevanz der Betrachtungspunkte

Nicht jeder Betrachtungspunkt ist geeignet, um eine Beeinträchtigung zu bewerten. Anhand der Kriterien Frequenz & Verweilmöglichkeiten, Öffentliches Interesse und Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie des Schutzguts sollte die Relevanz eines BP ermittelt werden.



**Abbildung 62: Ablaufschema Relevanzermittlung**

Die Einordnung der Relevanz des Betrachtungspunktes erfolgt auf Grundlage der vorgenommenen Beurteilung von Frequenz & Verweilmöglichkeiten, öffentlichem Interesse am Betrachtungspunkt sowie Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie. Jedes dieser Kriterien erhält einen Stufenwert. Das Ergebnis aus der Addition der Stufenwerte bestimmt die Wertstufe der Relevanz der Betrachtungspunkte nach der in Tabelle 15 aufgeführten Einordnung.

**Tabelle 15: Einstufung der Relevanz des Betrachtungspunkts**

Punkte	Wertstufen	Relevanz
<b>14 – 15</b>	Wertstufe 5	<b>sehr hoch</b>
<b>11 – 13</b>	Wertstufe 4	<b>hoch</b>
<b>8 – 10</b>	Wertstufe 3	<b>mittel</b>
<b>5 – 7</b>	Wertstufe 2	<b>gering</b>
<b>&lt; 5</b>	Wertstufe 1	<b>sehr gering</b>

Die drei Kriterien, die zur Bestimmung der Relevanz eines Betrachtungspunkts herangezogen werden, finden nachfolgend eine genauere Erläuterung.

### 8.3.1 Frequenz und Verweilmöglichkeiten

Zum Erleben und Wahrnehmen eines Baudenkmals wird ein bestimmtes Umfeld benötigt. Dementsprechend sollten auch die Verweilmöglichkeiten und die Frequenz des Aufsuchens eines BP bei der Einstufung nach Relevanz analysiert werden.

Handelt es sich bei dem BP beispielsweise um einen herausragenden Aussichtspunkt mit überregionaler Bedeutung, welcher von der Öffentlichkeit gezielt angefahren und ganzjährig aufgesucht wird, so ist dessen Frequentierung als „sehr hoch“ einzustufen. Diese BP sind meist mit Verweilplätzen für Erholungssuchende ausgestattet (z.B. Sitzbänke, Cafés oder Restaurants). Der Betrachter hat hier die Möglichkeit das Denkmal für längere Zeit prüfend anzusehen<sup>64</sup>, sodass auch das Kriterium „Verweilzeit“ als „sehr hoch“ einzustufen ist. Liegt hingegen der BP an einem Wirtschaftsweg (z.B. LKW-Zufahrtsstraße zu einem Basaltwerk), welcher weder mit Plätzen zum Verweilen ausgestattet ist, noch zu erwarten ist, dass sich dort Touristen oder Ortsansässige aufhalten, so ist der BP von untergeordneter Relevanz.

- Insgesamt ist festzustellen, dass ein BP in seiner Relevanz steigt, je häufiger er besucht wird und je eher die Möglichkeit besteht, dort zu verweilen.

### 8.3.2 Öffentliches Interesse

Wie aus den Denkmalschutzgesetzen abzuleiten ist, muss ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals bestehen. Folglich muss auch das öffentliche Interesse an einem BP definiert werden. Beispielsweise ist für eine bewirtschaftete Fläche (z.B. ein Acker) ein öffentliches Interesse nicht gegeben. Derartige Orte werden in aller Regel nicht aufgesucht, um die Denkmalwerte eines KD wahrzunehmen und zu erleben. Dementsprechend weist dieser BP keine Relevanz auf. Eine gute Wahrnehmbarkeit

<sup>64</sup> Duden Wortdefinition „betrachten“.

der Denkmalwerte verändert dies nicht. Ist der BP für die Allgemeinheit sogar unzugänglich, kann er kein öffentliches Interesse widerspiegeln.

Ist ein BP hingegen selbst von hohem historischem Wert und hat direkten Bezug zu dem Denkmal (wie z.B. der Blick aus einem an das Baudenkmal angegliederten Jagdhaus o.ä.), ist er für das Schutzgut bedeutsam und liegt somit auch im hohen öffentlichen Interesse. Auch wenn der BP für sich keinen besonderen historischen Kontext aufweist, bedeutet dies nicht, dass kein öffentliches Interesse an diesem besteht. Das Interesse an einem BP kann auch von anderem Belang sein, als Beispiel seien hier Orte zur Naherholung, Gebiete mit „Postkartenansichten“ auf das Denkmal, oder andere Aussichtspunkte genannt, welche von Touristen und Ortsansässigen oft besucht werden.

- Die Relevanz eines BP nimmt mit dessen öffentlichem Interesse zu.

### **8.3.3 Wahrnehmung des Denkmalwertes**

Aus Kapitel 8.1.1 „Unterschutzstellungsmerkmal“ folgt, dass die Bewertung einer Beeinträchtigung stets „kategorienadäquat“ zu erfolgen hat. Es sollten also solche BP ausgewählt werden, von welchen aus ein Erleben und Wahrnehmen des Denkmalwertes möglich ist, da sonst keine Bewertung abgegeben werden kann.

Handelt es sich beispielsweise um ein stark exponiertes Baudenkmal, welches mit seinem Umfeld und den relevanten Sichtachsen vollständig von einem BP aus zu erkennen ist und auch ein historischer Bezug zu diesem BP besteht, so ist die Erlebnisqualität des Unterschutzstellungsmerkmals in höchstem Maße gegeben.

Umgekehrt gilt, dass je stärker das Denkmal mit seinen historischen Sichtachsen durch Topographie oder Vegetation sichtverschattet wird, desto weniger können die Denkmalwerte wahrgenommen werden. Zusätzlich spielt auch die Entfernung des BP zu dem Objekt eine Rolle. Je weiter weg sich jemand zu dem Denkmal befindet, desto geringer wird die Wahrnehmung der Denkmalwerte.<sup>65</sup>

- Je deutlicher die Wahrnehmbarkeit eines Denkmals mit seinen Werten von einem BP aus ist, desto höher ist auch seine Relevanz.

### **8.4 Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts**

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmals auf die Erlebbarkeit / Erlebnisqualität von Denkmalwert und Erscheinungsbild (z.B. Veränderung der Sichtbarkeit oder Zerstörung von Blickachsen und Blickbeziehungen). Um dies zu bewerten, sollten einheitliche Kriterien herangezogen werden, an welchen sich die Gutachter orientieren können.

---

<sup>65</sup> VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 37.

Die Schwierigkeit dieses Maßstabs liegt in dem Sinngehalt der genannten Begrifflichkeiten. Die Begriffe aus der Rechtsprechung müssen bewertungsfähig und nachvollziehbar ausgelegt werden, damit eine möglichst objektive Einstufung der Betroffenheit erfolgen kann, welche wiederum auf den Bewertungsmaßstab des subjektiven Empfindens des Durchschnittsbetrachters beruhen muss.

Hier zunächst der Verweis auf ein oft zitiertes Urteil in Bezug auf Denkmalbeeinträchtigung: „Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen.“<sup>66</sup>

Wird beispielsweise von „Verdrängung“ gesprochen, so bedeutet dies im allgemeinen Sprachgebrauch, dass etwas oder jemand „zur Seite geschoben wird“<sup>67</sup>, bzw. jemand einen anderen von seinem Platz drängt, um ihn selbst einzunehmen. Hier kann ein Bezug zur oft genannten Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmalern gezogen werden.

In diesem Kontext spielt der „Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter“ eine bedeutsame Rolle. Aus der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der Durchschnittsbetrachter ein dynamischer ist, welcher mit der Zeit geht. Jemand mit dieser Eigenschaft besitzt die Fähigkeit, sich stetig fortzuentwickeln. Er kann sich also schnell an neue Situationen gewöhnen und sie als Normalität betrachten. Daraus folgt, dass er technische Anlagen wie WEA nicht mehr als „exotische Fremdkörper“ wahrnimmt, wie dies in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik noch der Fall gewesen sein mag.<sup>68</sup> Es ist daher anzunehmen, dass er eine abgeschwächte Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmal empfindet. Für ihn besteht weniger eine Konkurrenz hinsichtlich „historisch“ und „neuartig“, sondern eher zwischen den unterschiedlichen Objektstrukturen.

In der Regel besteht eine erhöhte Konkurrenzwirkung, wenn etwas Gleichartiges im Kontext betrachtet wird. Je ähnlicher also Objekte strukturiert sind, desto höher kann eine Konkurrenzbeziehung empfunden werden.<sup>69</sup> Ist beispielsweise eine historische Ortssilhouette flächig in die Landschaft eingebunden und in dessen Hintergrund befindet sich eine ähnlich horizontal dimensionierte Gewerbehalle, so treten diese beiden wegen ihrer formgleichen Struktur stark in Konkurrenz. Im Rückschluss dazu kann die Konkurrenzwirkung zwischen einzelnen vertikalen WEA und massiven Baudenkmalern nicht gleich intensiv ausgeprägt sein. Treten hingegen Windparks flächig am Horizont in ein gemeinsames Sichtfeld mit dem Denkmal, erhöht sich folglich die Konkurrenzbeziehung wieder.

---

<sup>66</sup> BayVGH, Urteil vom 24.01.2013, Az.: 2 BV 11.1631 (openjur) Rn. 34.

<sup>67</sup> Vgl. Duden „Verdrängen“.

<sup>68</sup> VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

<sup>69</sup> Definition aus der Soziologie: das konflikthafte Verhalten zweier oder mehrerer Akteure, die zu grundsätzlich gleichen Voraussetzungen und subjektiv gleichen Rechtsansprüchen ein bestimmtes Ziel erreichen und hierzu die jeweils anderen Akteure aus dem Felde treten wollen.

- Es kommt also wesentlich auf die Anordnung, Anzahl und Sichtbarkeit von WEA bei der Bewertung der Verdrängung / Konkurrenzwirkung an.

An dieser Stelle soll auch der Begriff des „Erdrückens“ definiert werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet er „durch Größe oder Bedeutsamkeit, etwas anderes in seiner Wirkung nicht zur Geltung kommen lassen.“<sup>70</sup> Hier kann eine Überleitung zu der Problematik der Dominanzverschiebung gebildet werden, denn Dominanz beschreibt die Fähigkeit, andere zur Unterordnung zu zwingen.

Anhand dieser Definition ergibt sich, dass sich mit wachsender Entfernung die Dominanzwirkung aufheben kann. Je weiter die einzelne WEA oder ein Windpark in den Hintergrund des Baudenkmals treten, desto kleiner ist deren Wirkung. Daraus ergibt sich zusätzlich, dass je weiter die WEA seitlich aus dem Sichtfeld bzw. dem Raumwirkungsbereich eines Denkmals rücken, desto unbedeutender sind sie im gemeinsamen Zusammenhang mit diesem. Dementsprechend wird die Wirkung des Baudenkmals bei fokussiertem Blick nicht durch die aus dem Bild getretenen WEA geschmälert. Die Raumwirksamkeit bzw. die räumliche Nähe spielen also eine übergeordnete Rolle bei der Einstufung der Betroffenheit.

- Bei dieser Bewertung kommt es zusammenfassend auf die Entfernung der WEA zu dem Objekt an. Je weiter weg sich diese befinden (seitlich oder im Hintergrund), desto weniger stark ausgeprägt ist die Dominanzverschiebung.

Die Merkmale der Konkurrenzwirkung und Dominanzverschiebung gehen miteinander einher. Je höher die Konkurrenzwirkung, desto eher kann auch eine Dominanzverschiebung eintreten. Dementsprechend ist auch das so genannte Merkmal des „Maßstabsverlust“ zu bewerten. Nach Nohl<sup>71</sup> bedeutet dieser Begriff, dass „durch das Einbringen von fremdartigen Elementen in die Landschaft, die die existierenden Größenverhältnisse durch ihre Dimensionierung, Massierung und Strukturierung empfindlich gestört werden können.“ Je stärker Konkurrenz und Dominanz bei einem Baudenkmal in Erscheinung treten, desto eher werden die Größenverhältnisse gestört.

- Die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmals kann also vorerst nach den Merkmalen der Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust bewertet werden. Dabei sind alle Aspekte untereinander verzahnt und kumulativ zu betrachten.

Weiterführend müssen die zuvor genannten Aspekte bei der Bewertung „[...] in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. [...] Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.“<sup>72</sup>

Schwerwiegend bedeutet, dass zum Beispiel eine Sache von hoher Wichtigkeit ist, da sie sehr große (meist negative) Konsequenzen hat.<sup>73</sup> Unzumutbar ist etwas, wenn nicht erwartet werden kann, dass

---

<sup>70</sup> Vgl. Duden „Erdrücken“.

<sup>71</sup> Nohl, 2009, S. 12.

<sup>72</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

<sup>73</sup> Vgl. Duden „Schwerwiegend“.

es akzeptiert wird.<sup>74</sup> Je höher also die Konsequenzen des Eingriffs sind, desto weniger akzeptabel ist das Vorhaben.

Nun kann aber aus dem vorher Gesagten abgeleitet werden, dass vermutlich die Grenze der Unzumutbarkeit durch die Bewertung des dynamischen Durchschnittsbetrachters immer weiter nach hinten verschoben wird. Ein Betrachter kann demnach größere Auswirkungen eines Eingriffs akzeptieren als noch vor einigen Jahren. Im Zusammenhang mit WEA wird darüber hinaus durch die gewandelten Anschauungen über die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung regenerativer Energien und die damit einhergehende positive Grundeinstellung zu dieser Form der Energiegewinnung noch verstärkt. Im Rückschluss bedeutet dies, dass WEA lange nicht mehr nur als Beeinträchtigung angesehen werden, sondern durch die wandelnden Wertevorstellungen deren Bedeutung in den Köpfen der Gesellschaft angekommen ist.<sup>75</sup>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die reine gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Denkmal keine unzumutbare Schwelle übertritt, sondern dass die Betroffenheit sehr viel differenzierter zu bewerten ist.

Folgende Aussagen können geschlossen werden:

- Je weniger Anlagen (-teile) gemeinsam mit dem Denkmal zu sehen sind und je weniger sie sich in der Struktur gleichen, desto geringer ist die Konkurrenzwirkung.
- Je weiter eine WEA entfernt steht bzw. je weiter sie aus dem Raumwirkungsbereich des Denkmals heraustritt, desto geringer ist die Dominanzverschiebung.
- Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust sind kumulativ zu betrachten.
- Der dynamische Durchschnittsbetrachter schätzt WEA nicht mehr per se als Fremdkörper ein, sondern kann sie sogar als positiv erachten. Seine Schwelle der Unzumutbarkeit wurde durch den Wandel der Zeit nach hinten verschoben.

Anhand der genannten Aussagen kann die Einstufung der sensorischen Betroffenheit erfolgen. Eine starke sensorische Betroffenheit kann beispielsweise bestehen, wenn sich mehrere WEA im Raumwirkungsbereich eines Denkmals befinden und durch optische Konkurrenz den Blick auf sich ziehen. Auch wenn sich nur wenige WEA in der Nähe des Objektes befinden, kann von einer starken Betroffenheit ausgegangen werden, wenn durch die Dominanzverschiebung die Wertigkeit der historischen Aussagen eines Denkmals geschmälert wird. Umgekehrt kann von einer geringen Betroffenheit gesprochen werden, wenn sich die Anlagen außerhalb des Raumwirkungsbereiches befinden oder so weit im Hintergrund stehen, dass eine Wahrnehmbarkeit so gering ist, dass sie nicht mehr in Konkurrenz mit dem Denkmal treten können.

---

<sup>74</sup> Vgl. Duden „Unzumutbar“.

<sup>75</sup> VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

## 8.5 Bewertung der Erheblichkeit

Zur abschließenden Bewertung der Erheblichkeit einer (möglichen) Beeinträchtigung sind also zwei Kriterien, welche auch kumulativ zu betrachten sind, maßgeblich:

- die **Relevanz der Betrachtungspunkte** und
- die **sensorielle Betroffenheit des Kulturguts**.

Werden diese beiden ausschlaggebenden Kriterien miteinander in Bezug gesetzt, so kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für jeden beliebigen Punkt ermittelt werden. Es ist also im Rückschluss nicht jede Beeinträchtigung erheblich. Werden durch ein Vorhaben die Wahrnehmbarkeit und Erlebnisqualität wichtiger historischer Aussagen nicht empfindlich oder schwerwiegend gestört, steht den Belangen des Denkmalschutzes generell nichts entgegen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie die Einstufung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für den jeweiligen BP auf Basis dieser beiden Kriterien erfolgt.

**Tabelle 16: Ermittlung der Erheblichkeit je Betrachtungspunkt und Betroffenheit**

		Relevanz des Betrachtungspunktes				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
		(Wertstufe 1)	(Wertstufe 2)	(Wertstufe 3)	(Wertstufe 4)	(Wertstufe 5)
Betroffenheit des Kulturgutes	<b>keine (Wertstufe 1)</b>	sehr gering (Stufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)
	<b>gering (Wertstufe 2)</b>	Sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)
	<b>mittel/ deutlich (Wertstufe 3)</b>	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)
	<b>stark (Wertstufe 4)</b>	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	HOCH Plus b) (Stufe 4+)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)
	<b>sehr stark (Wertstufe 5)</b>	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)

**Auswahl der Betrachtungspunkte:** Von Betrachtungspunkten, die sich extrem ähneln (da im Raum die Winkel zu Schutzgut und WEA ähnlich sind und für die wichtigsten Parameter identische oder nahezu identische Wertstufen / Inhalte eingetragen wurden), geht nur ein Betrachtungspunkt (der charakteristischste aus der Gruppe) in die Bewertung ein.

Für den Fall, dass die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes als „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft wurde, wird die Erheblichkeit des Vorhabens bewertet. Die Feststellung der **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung anhand einzelner Betrachtungspunkte:

- Wenn für einen einzigen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung SEHR HOCH a) (Stufe 5) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, selbst dann, wenn von keinem weiteren Betrachtungspunkt aus eine hohe sensorielle Beeinträchtigung vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt ebenfalls eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *oder* sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.

- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensorielle Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt *oder* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *und* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.

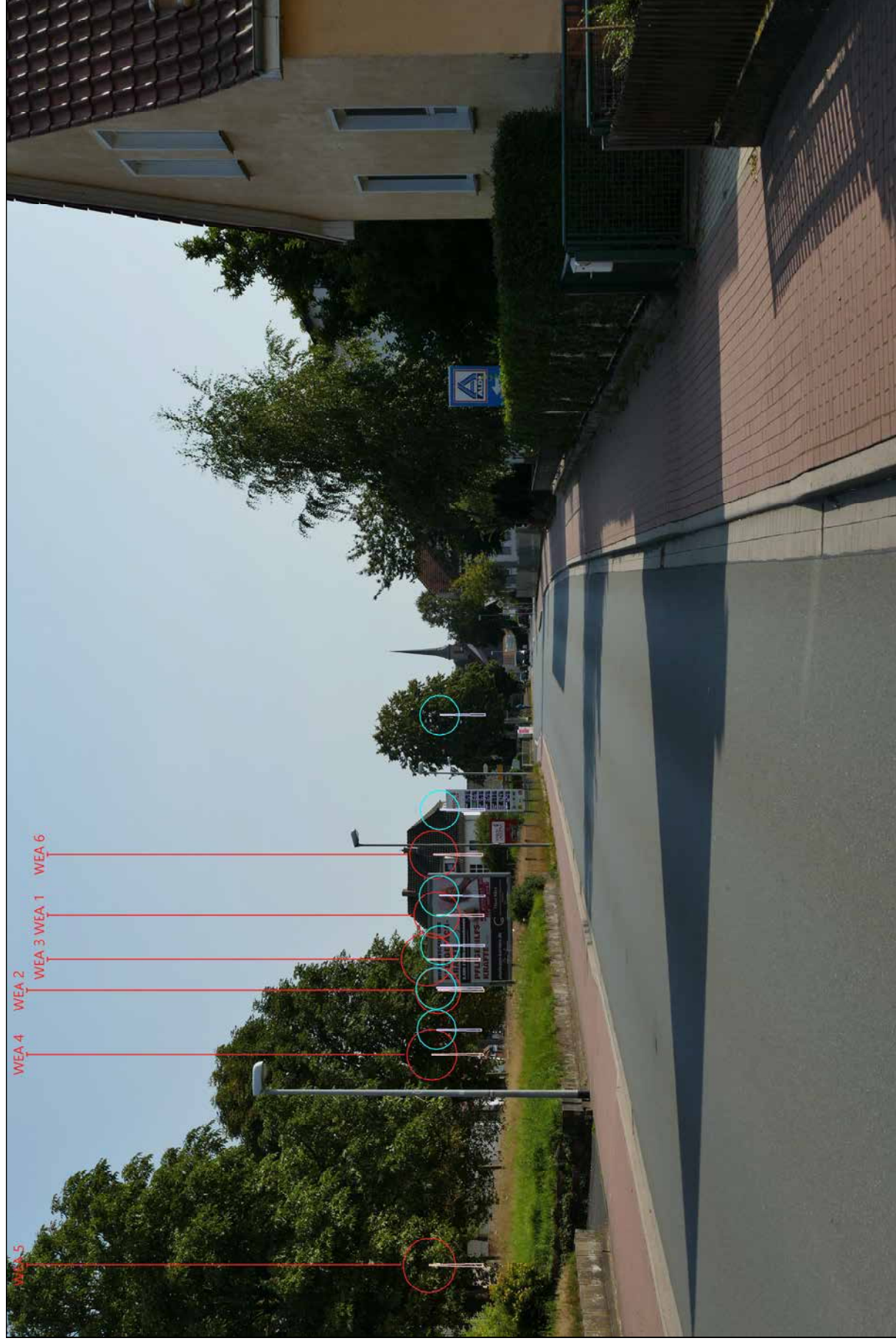
Sofern bis hierhin noch keine Erheblichkeit festgestellt wurde, ist eine Mittelwertbildung der in der Ermittlung der sensorielle Beeinträchtigung ermittelten Stufen aller Betrachtungspunkte durchzuführen.

- Eine **Erheblichkeit** liegt vor, sofern das Ergebnis (der Mittelwert) größer gleich 3,5 ist. Abschließend findet eine Überprüfung unter Anwendung entsprechender Instrumente statt und eine verbale Feststellung eines Endergebnisses erfolgt anhand fachlicher Begründungen.

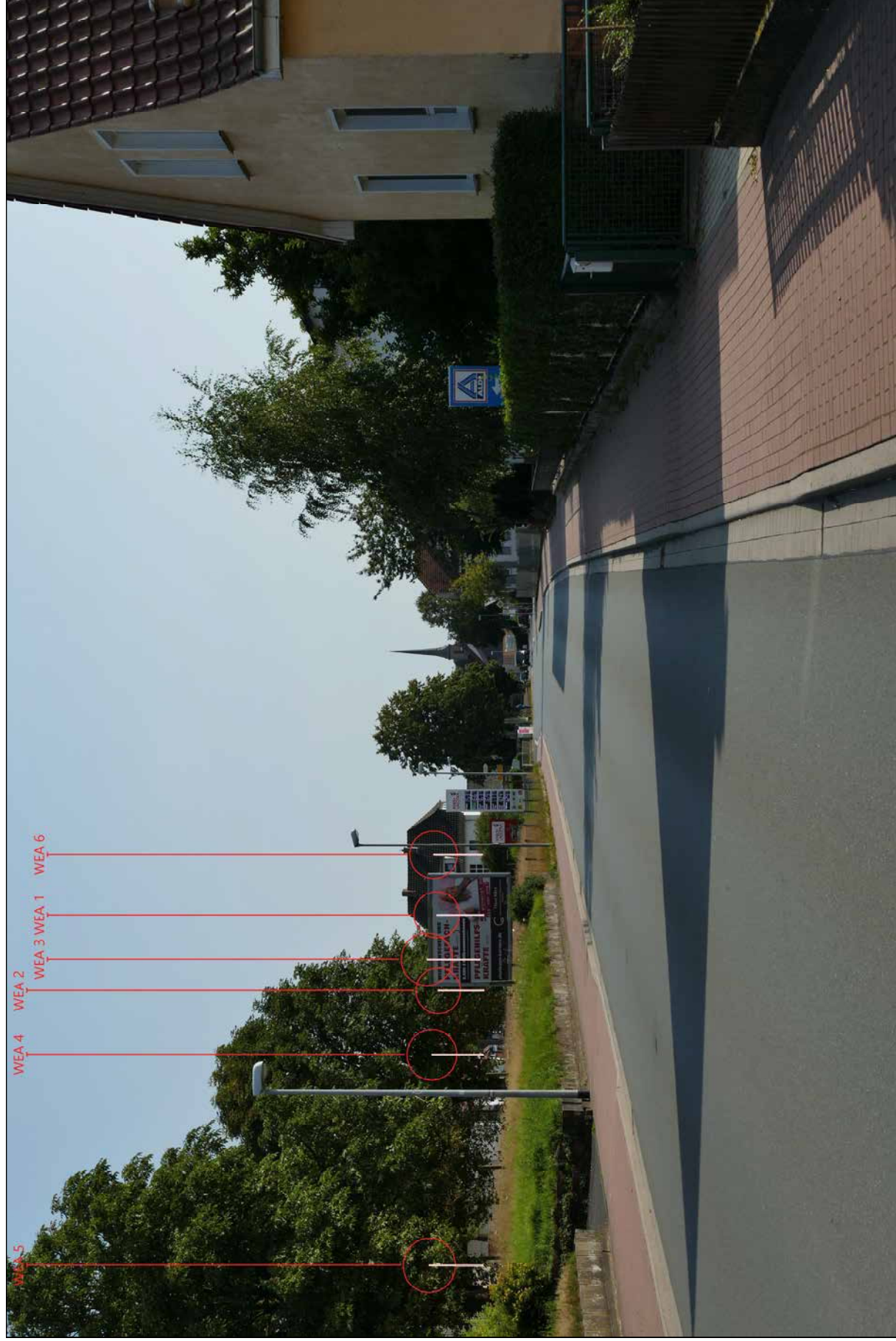
**BP01 - Gemüinden - Istzustand**



**BP01 - Gemünden - Skizzen (inkl. Skizzen der Parallelplanung)**

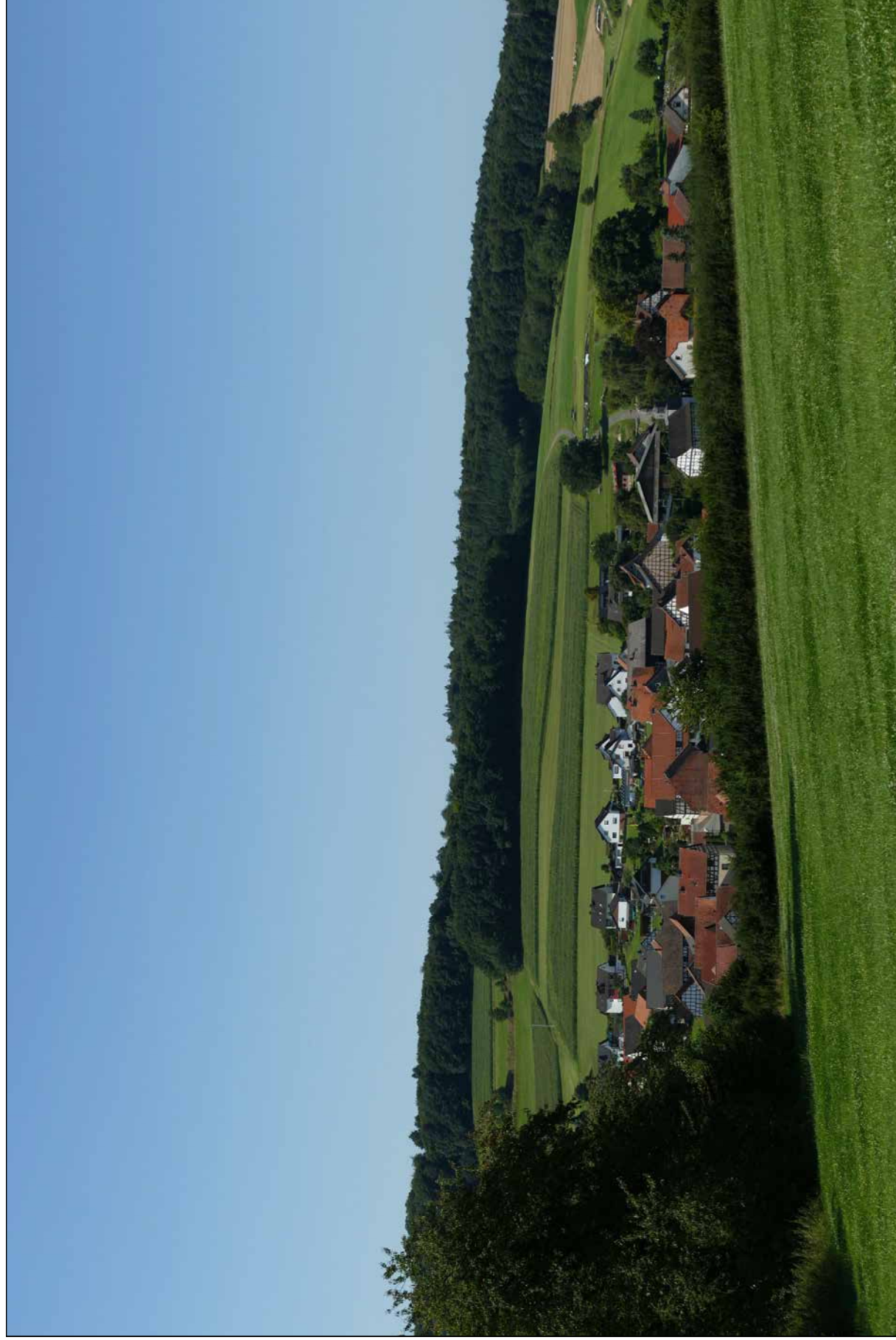


**BP01 - Gemüinden - Skizzen**



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 12.08.2025, 16:53 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 497.859 Nord: 5.647.607, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 247°, Ausrichtung des Fotos: 186°

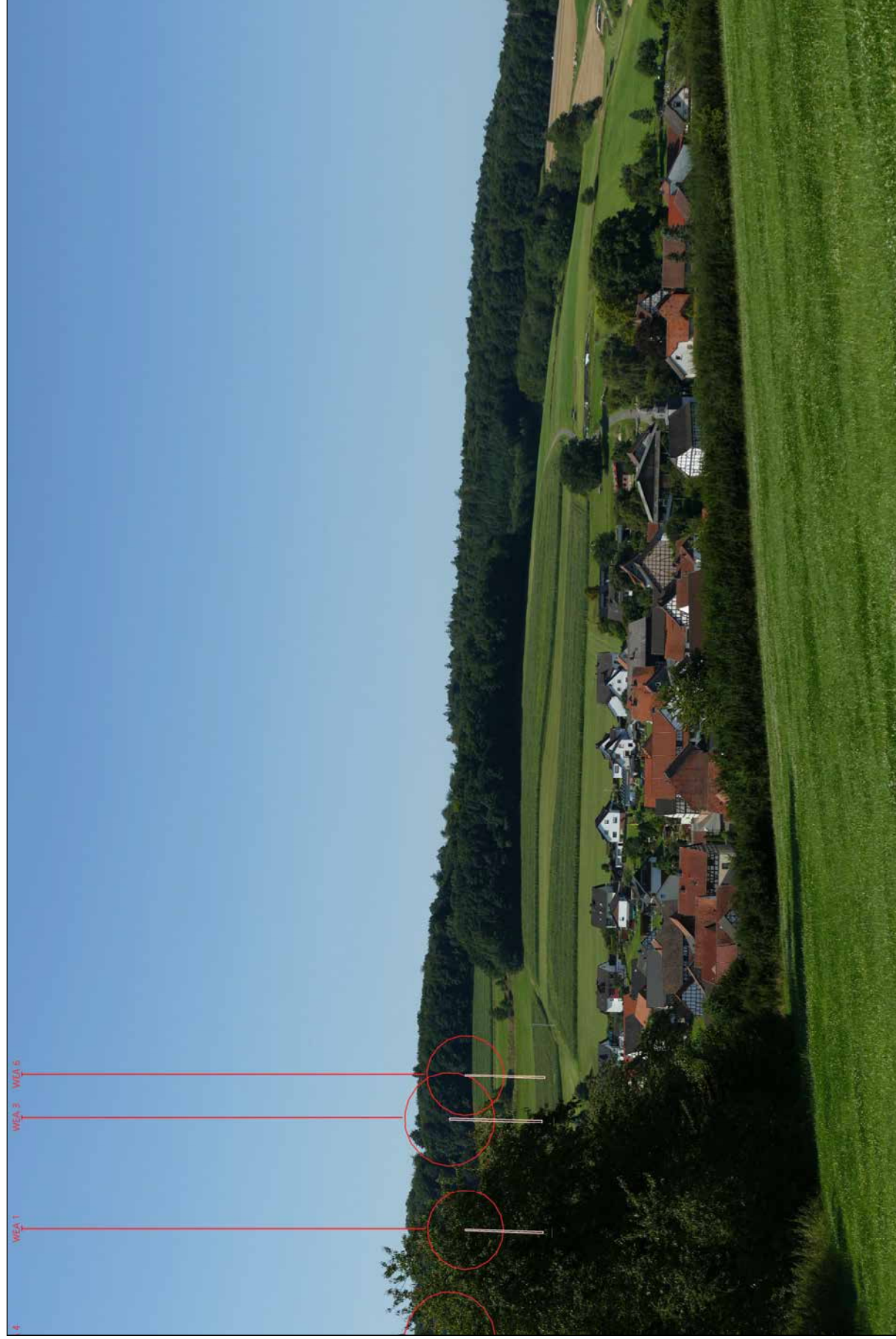
**BP02 - Schiffelbach - Istzustand**



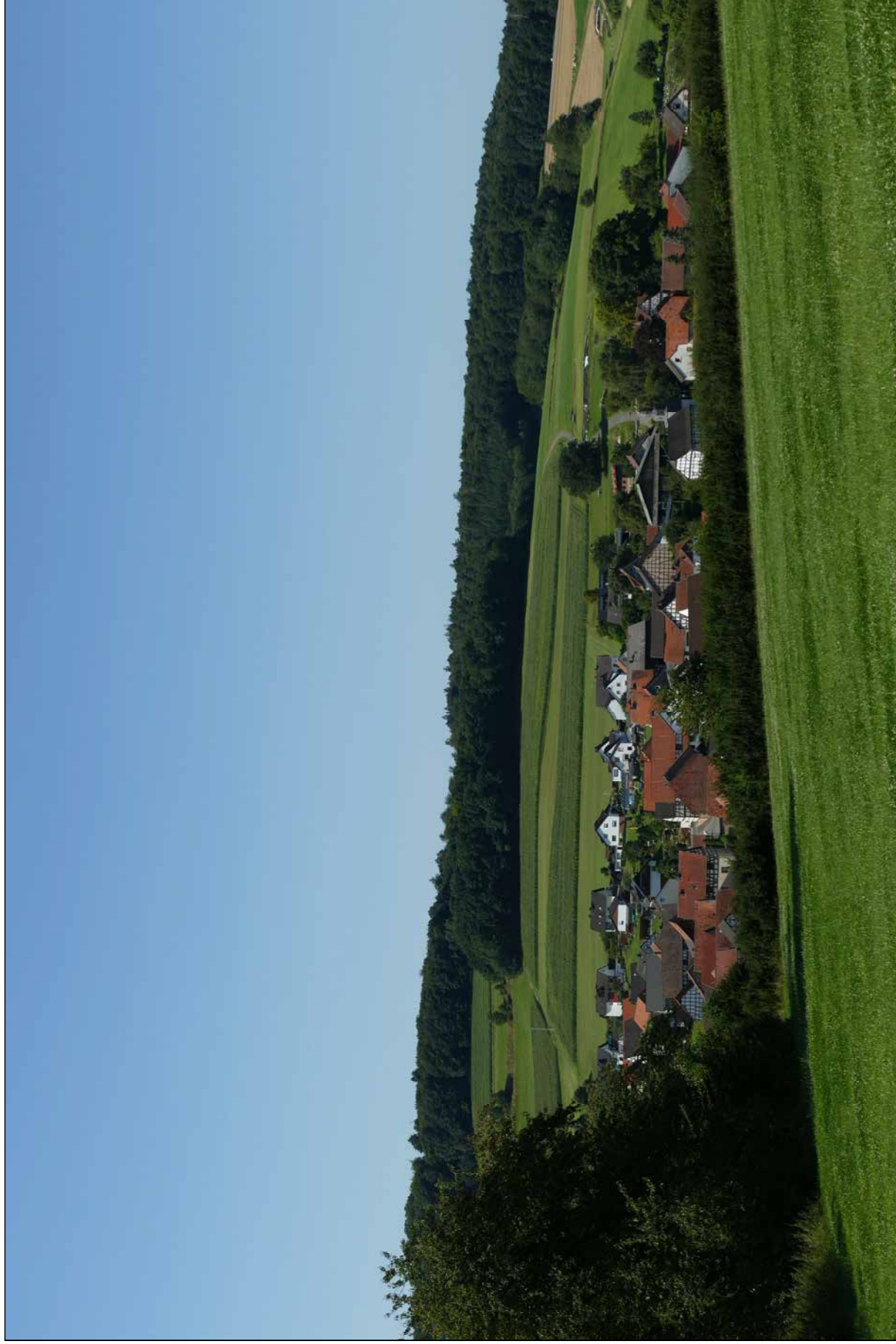
**BP02 - Schiffelbach - Skizzen (inkl. Skizzen der Parallelplanung)**



### BP02 - Schiffelbach - Skizzen

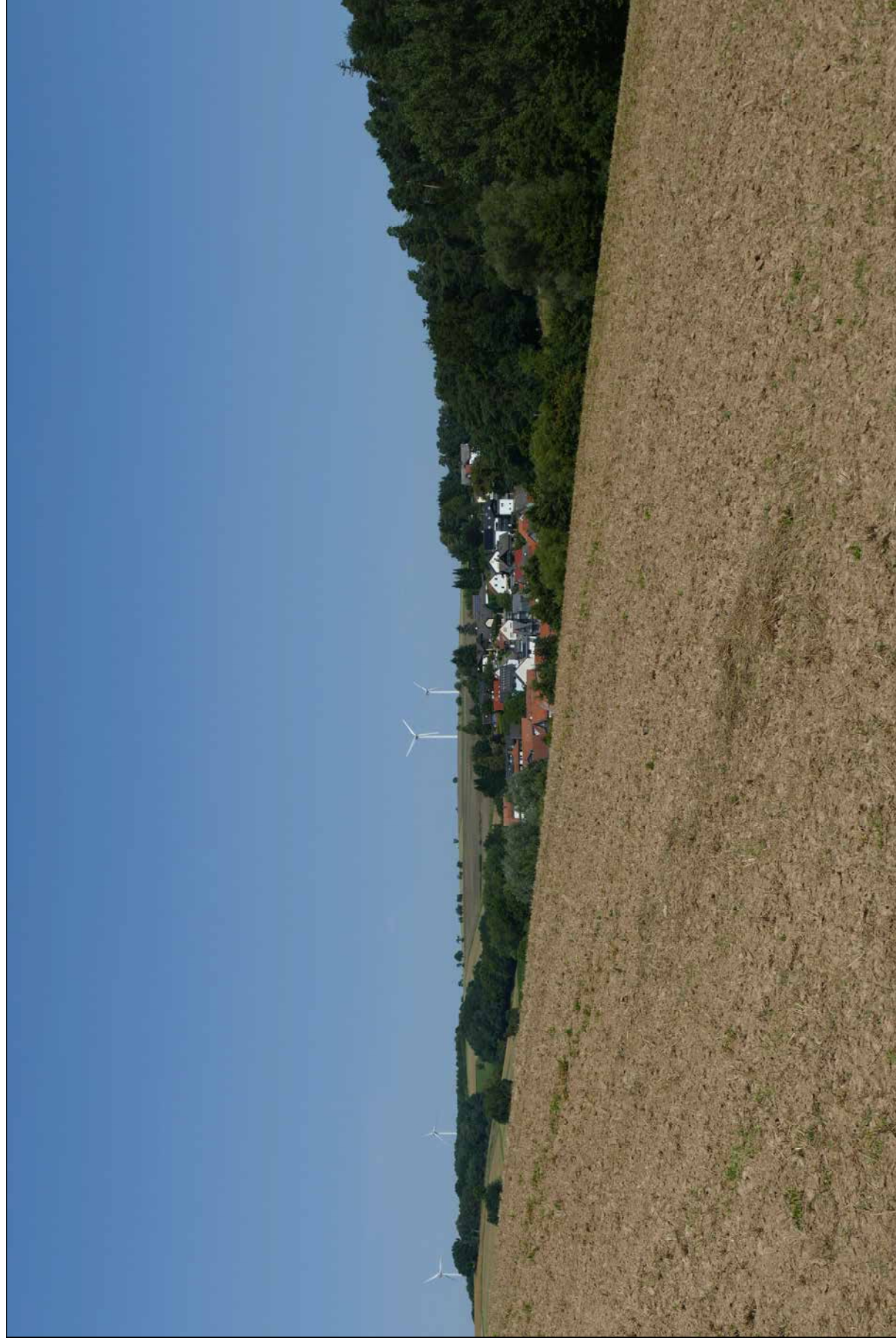


**BP02 - Schiffelbach - Visualisierung**

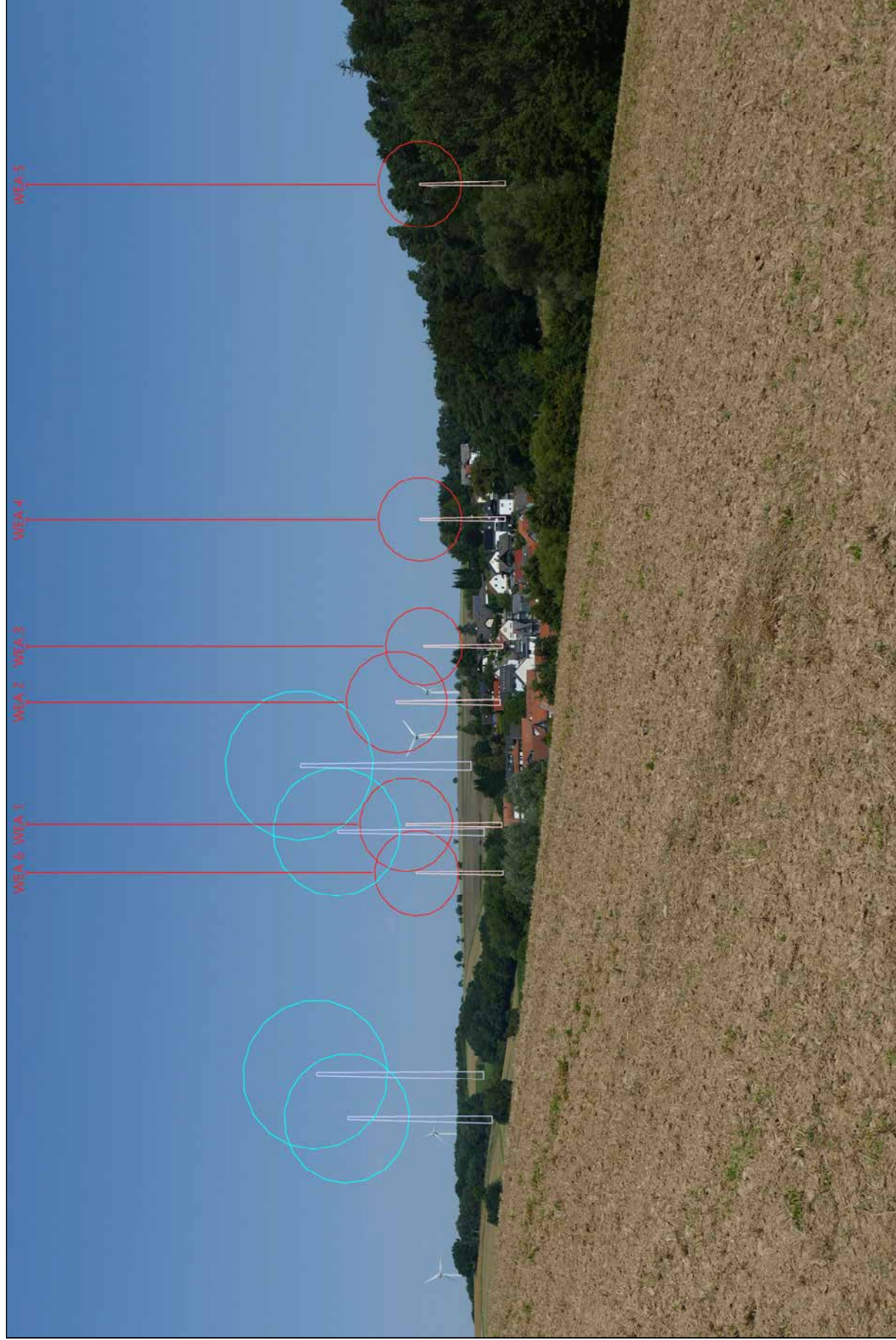


Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 12.08.2025, 10:24 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 499.855 Nord: 5.644.562, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 247°, Ausrichtung des Fotos: 220°

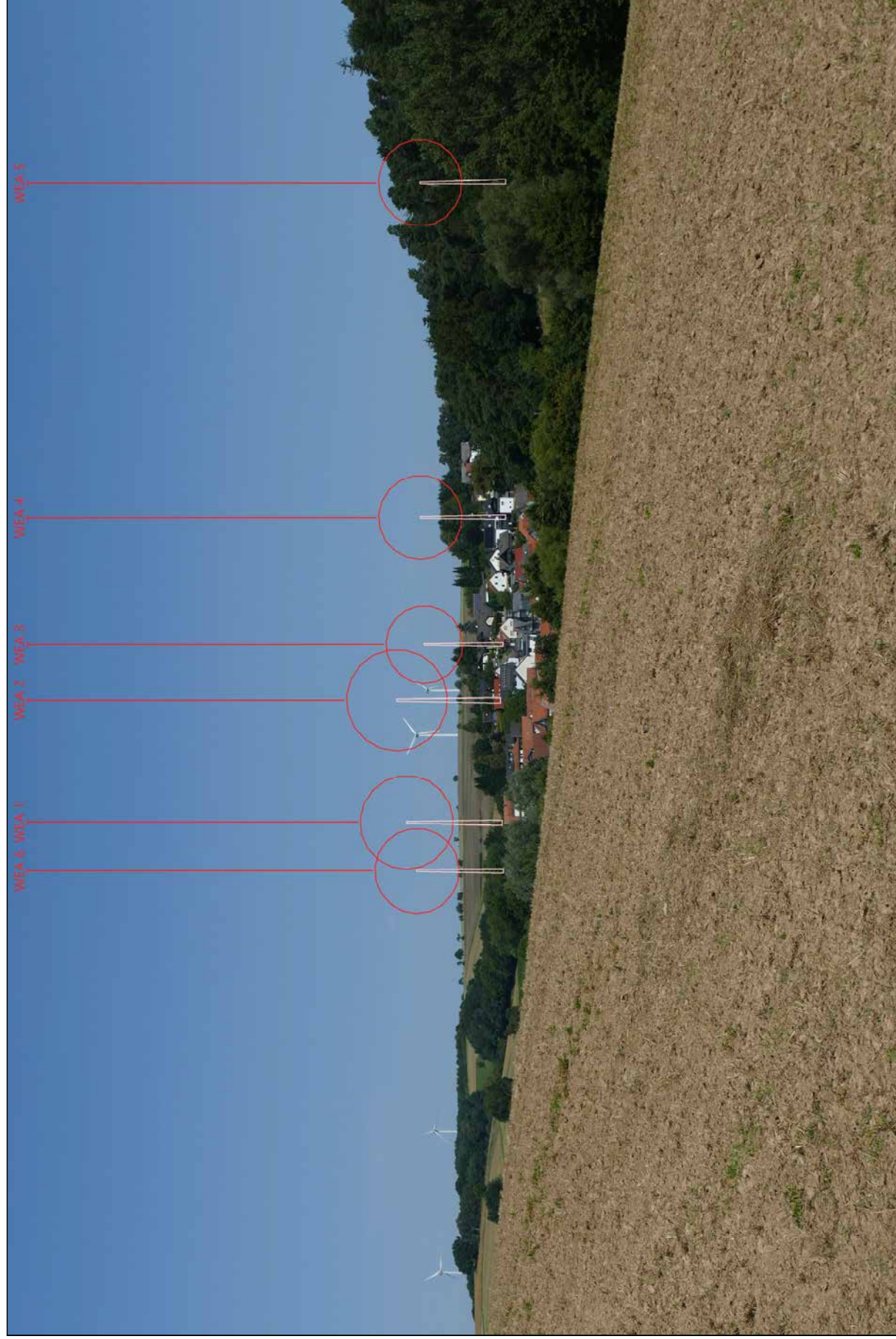
**BP03 - Wolferode - Istzustand**



**BP03 - Wolferode - Skizzen (inkl. Skizzen der Parallelplanung)**



**BP03 - Wolferode - Skizzen**

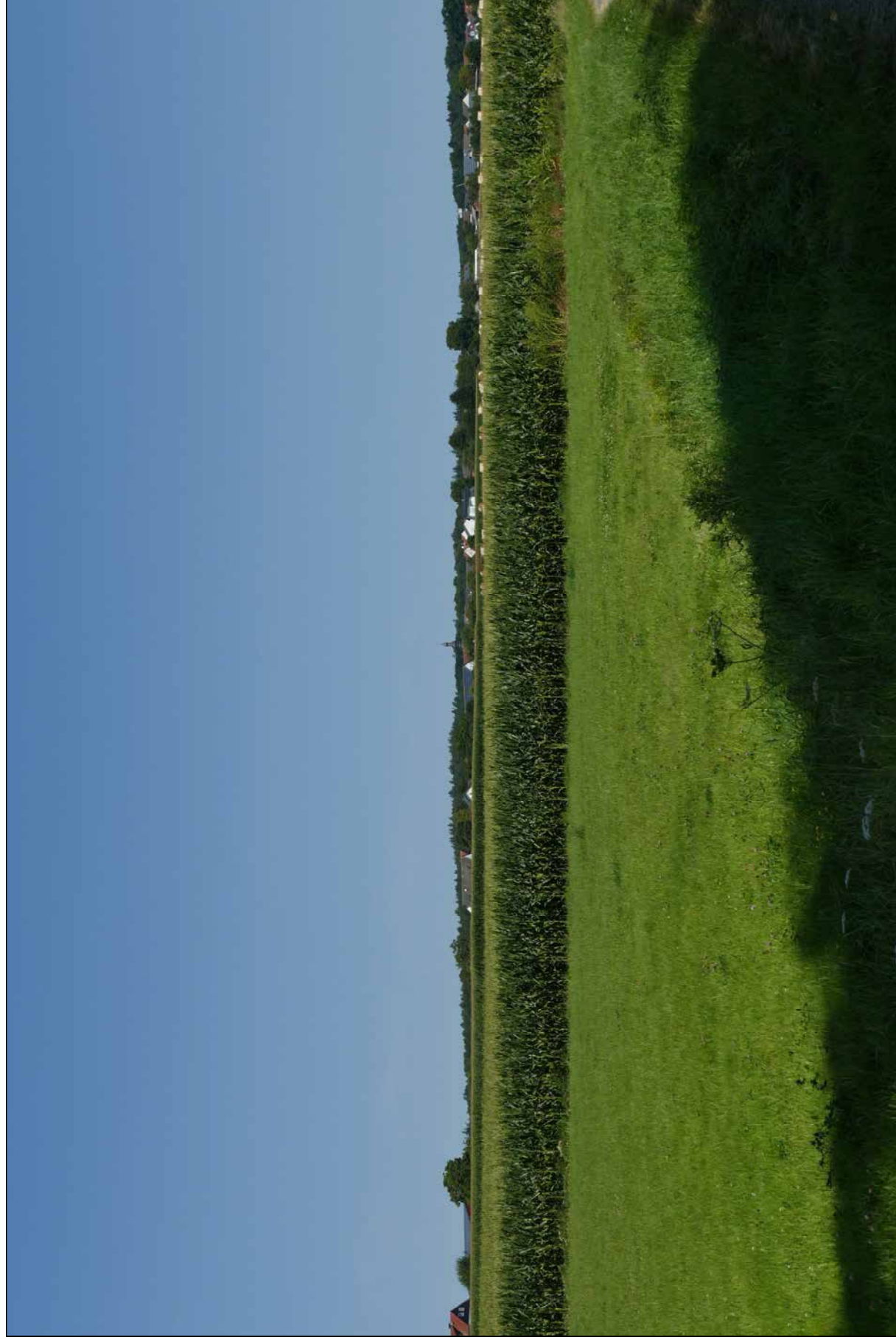


**BP03 - Wolferode - Visualisierung**

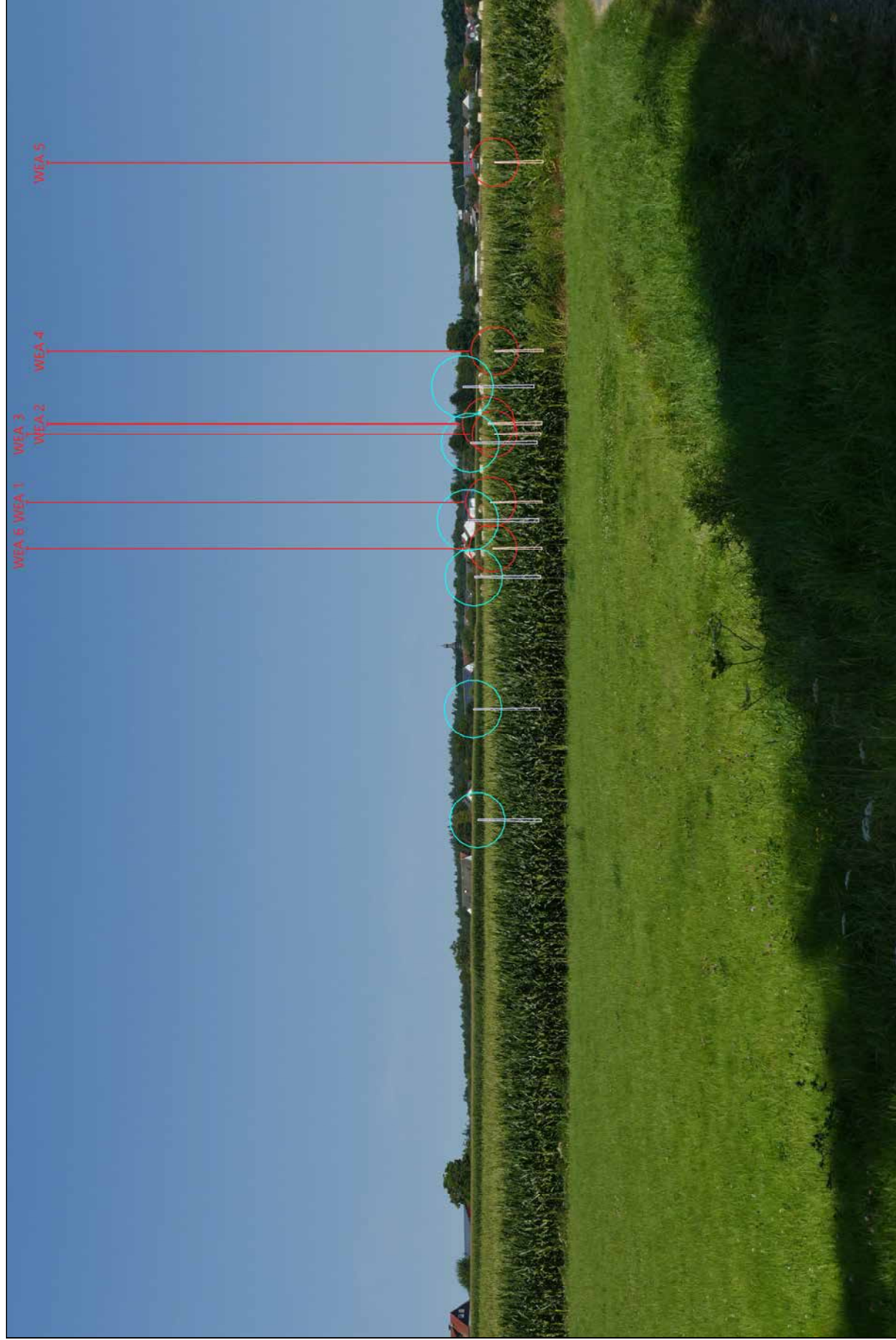


Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 12.08.2025, 12:19 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost, 499.282 Nord, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost, 499.282 Nord, Brennweite: 49 mm, Windrichtung: 247°, Ausrichtung des Fotos: 344°

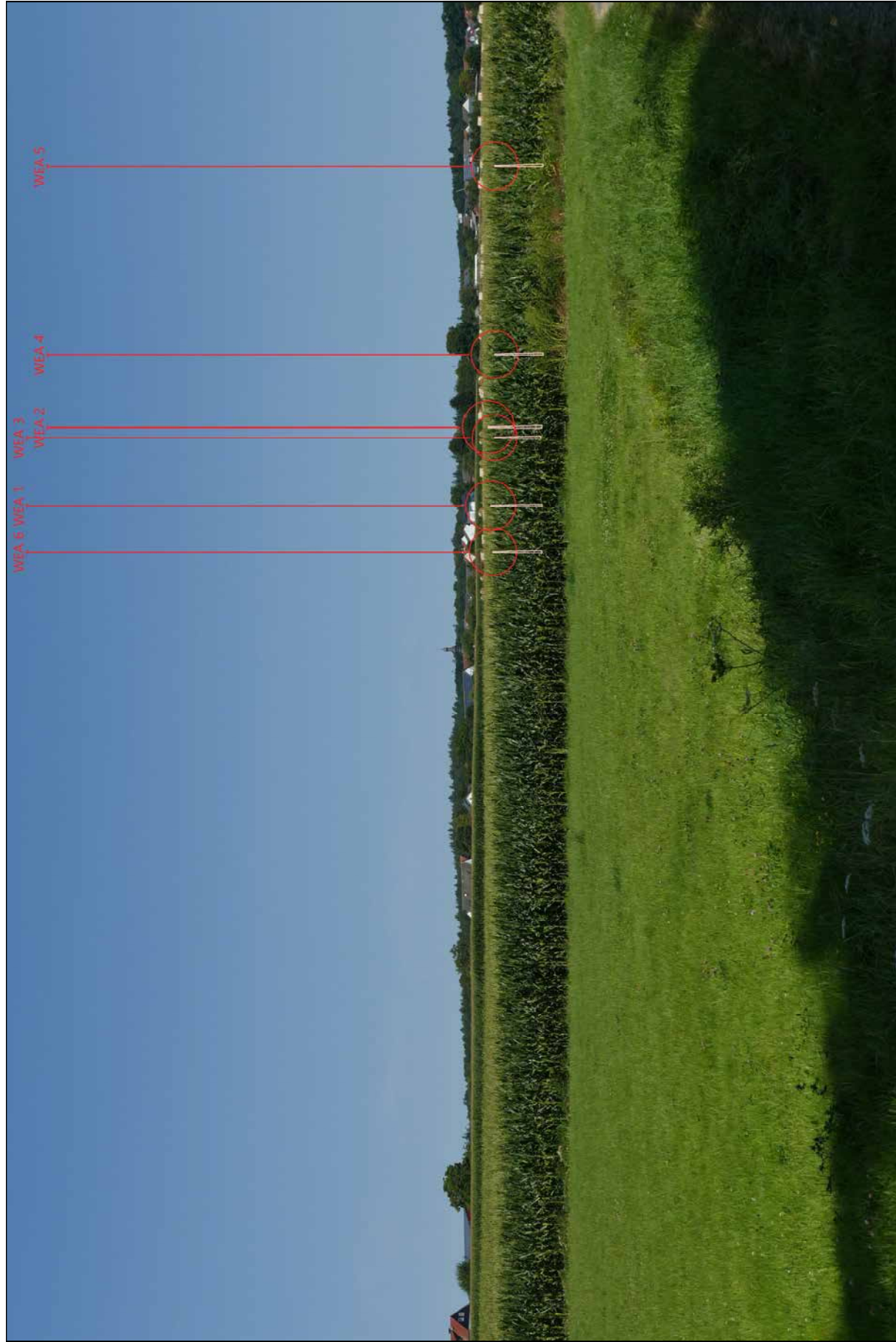
**BP04 - Emsdorf - Istzustand**



**BP04 - Emsdorf - Skizzen (inkl. Skizzen der Parallelplanung)**

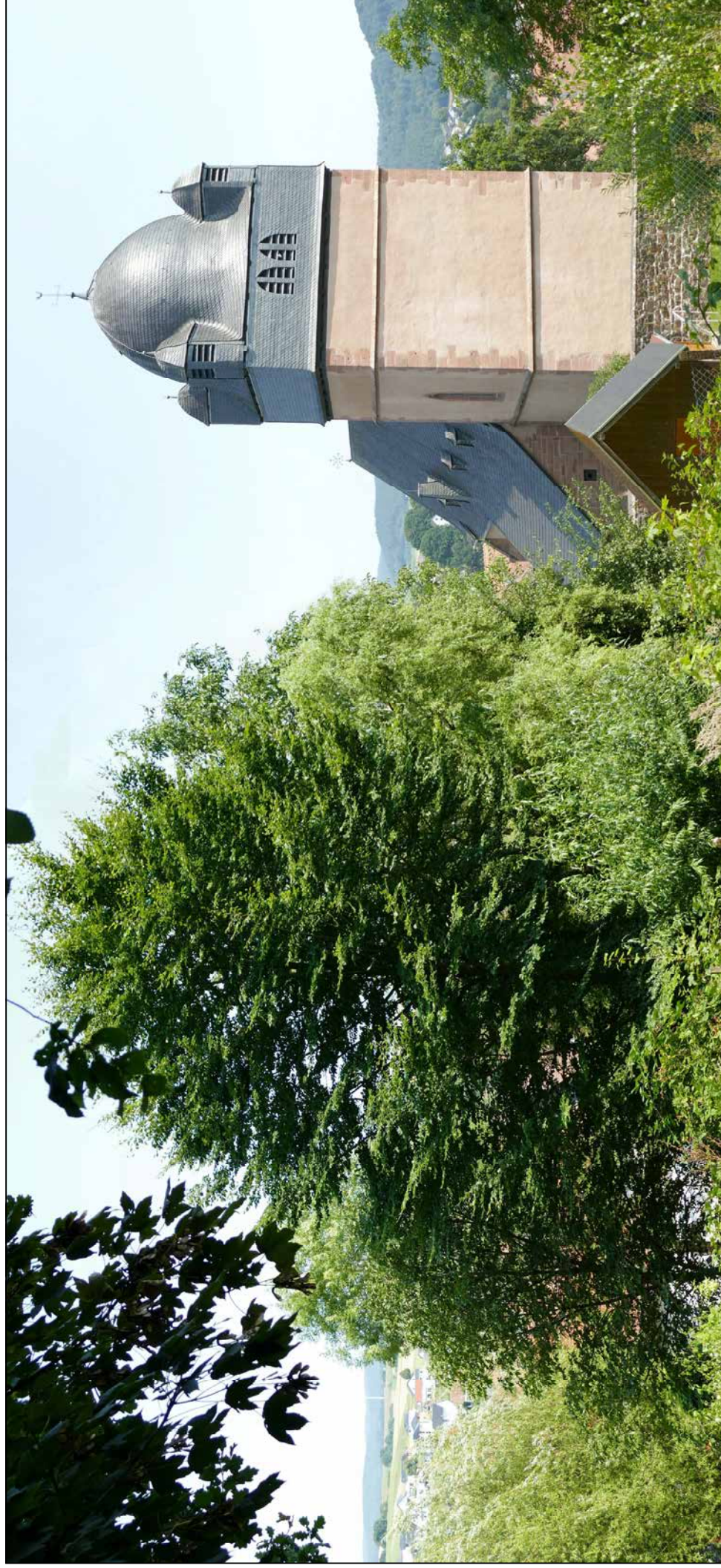


**BP04 - Emsdorf - Skizzen**

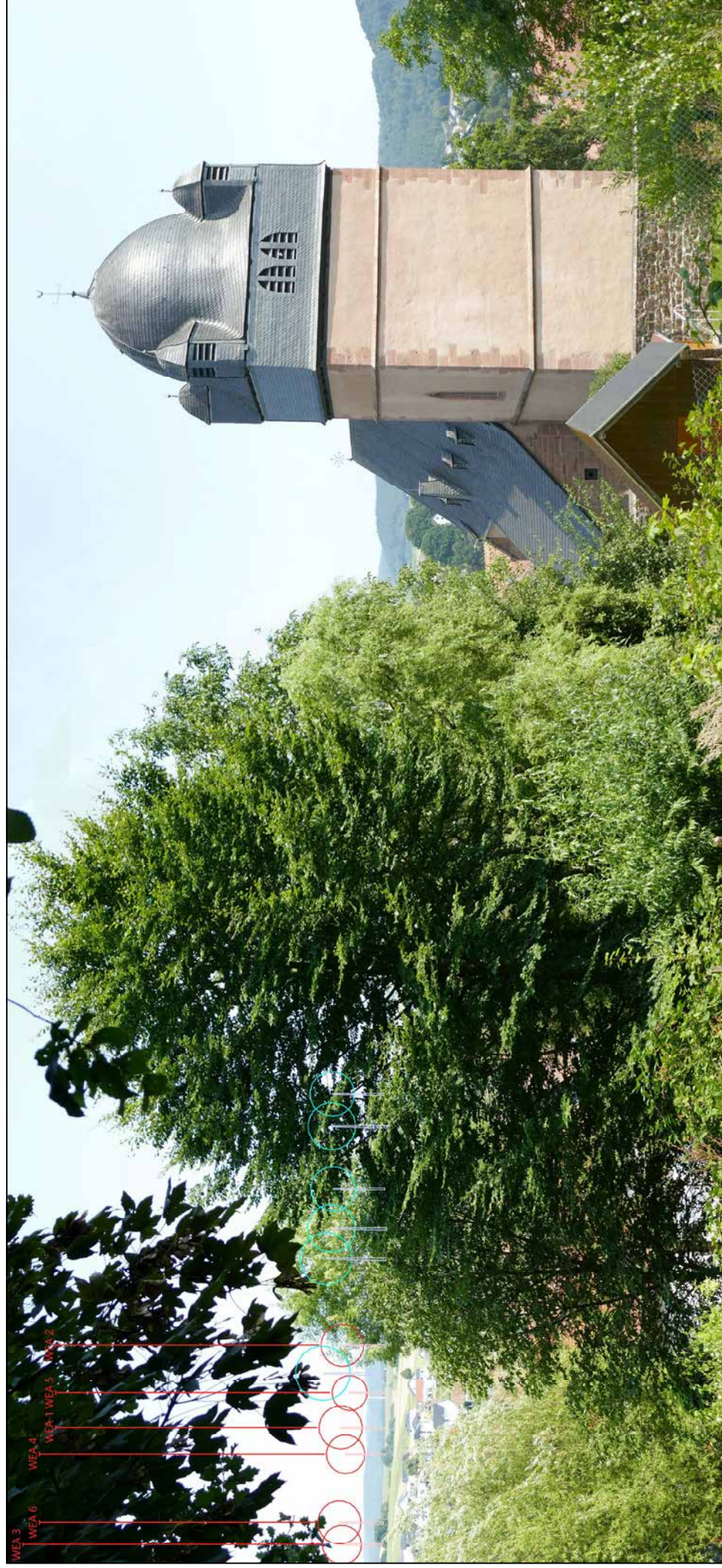


Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 12.08.2025, 12:54 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 499.179 Nord: 5.634.037, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 247°, Ausrichtung des Fotos: 345°

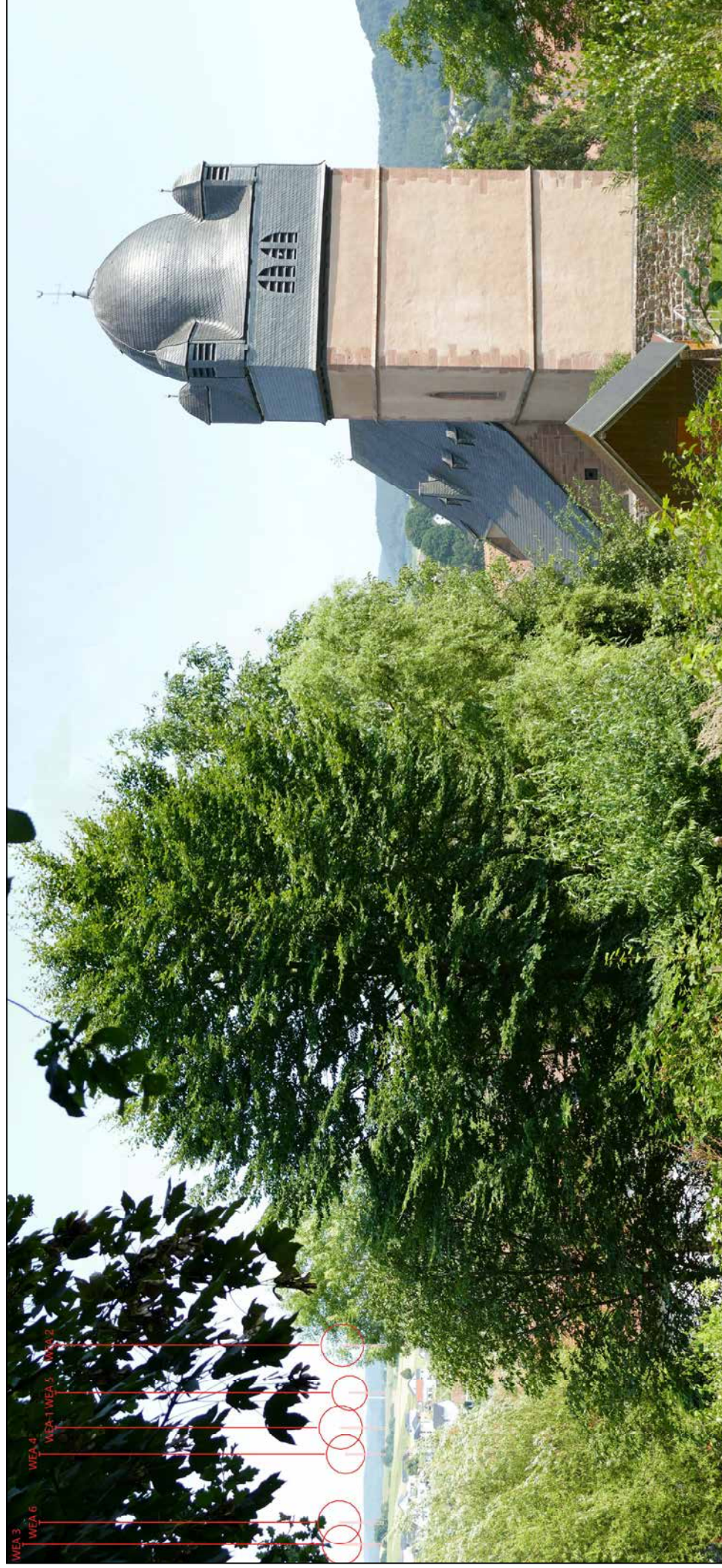
**BP05 - Rauschenberg - Istzustand**



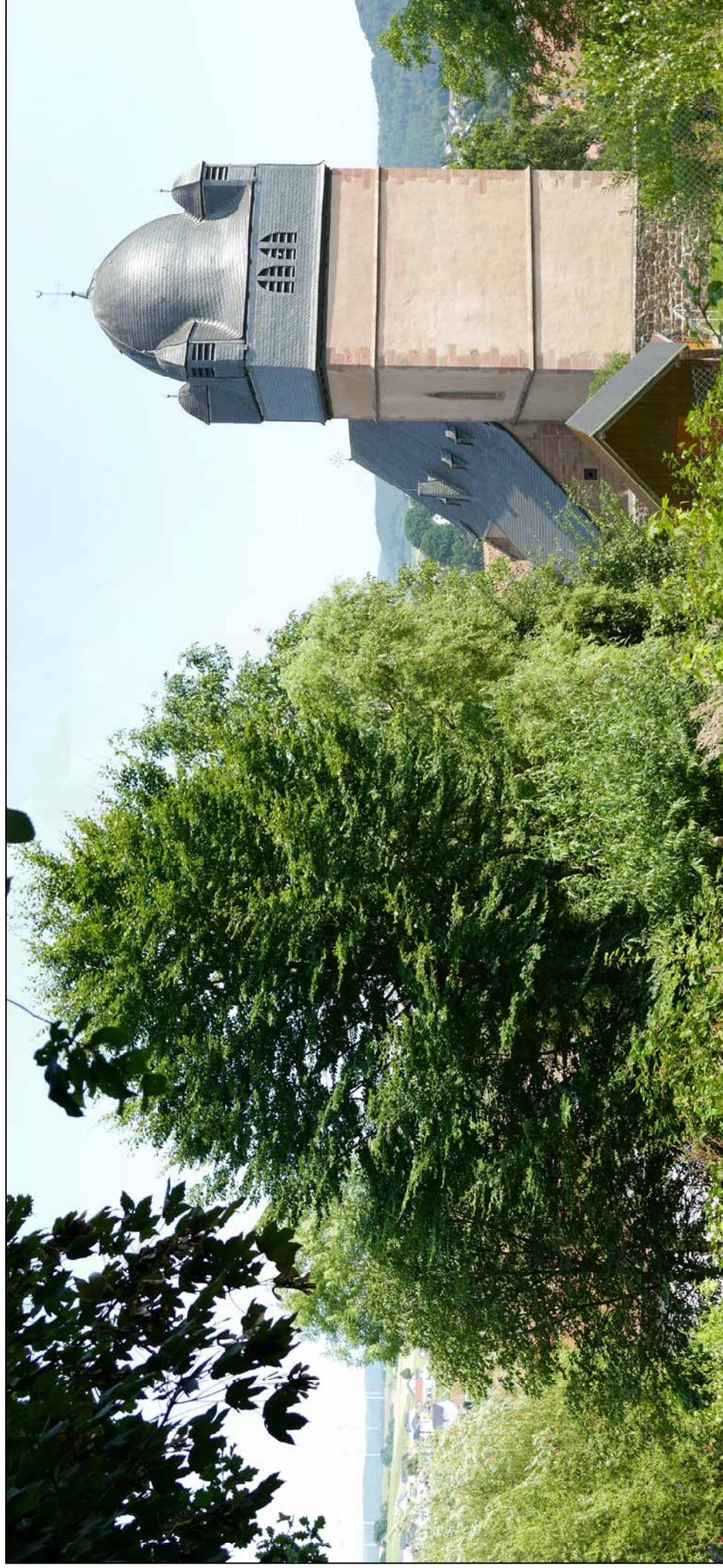
**BP05 - Rauschenberg - Skizzen (inkl. Skizzen der Parallelplanung)**



**BP05 - Rauschenberg - Skizzen**



**BP05 - Rauschenberg - Visualisierung**

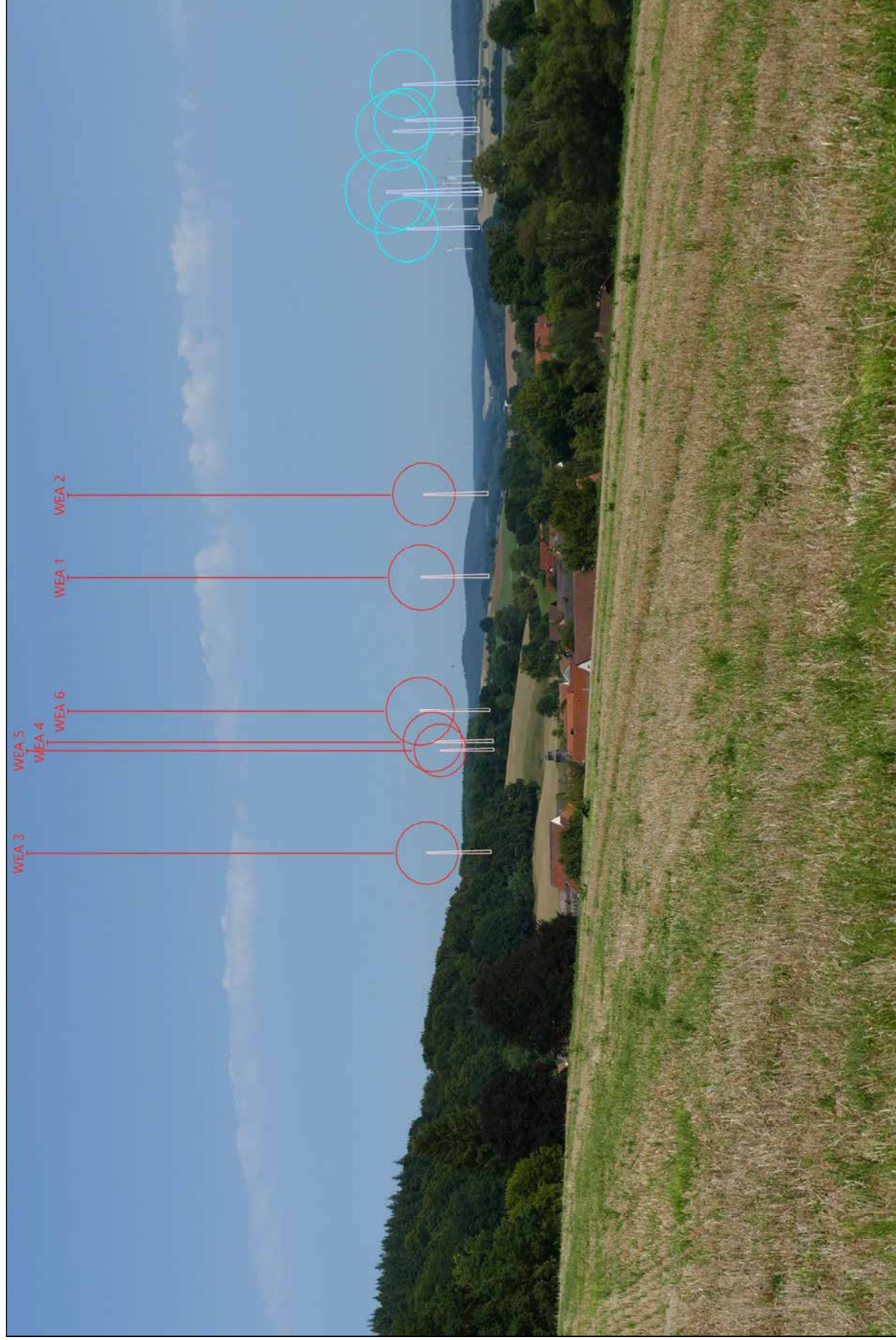


Empfohlener Betrachtungsabstand: 35 cm - Aufnahme: 12.08.2025, 14:01 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 493.769 Nord: 5.636.808, Öffnungswinkel: 64,0°, Windrichtung: 247°, Ausrichtung des Fotos: 76°

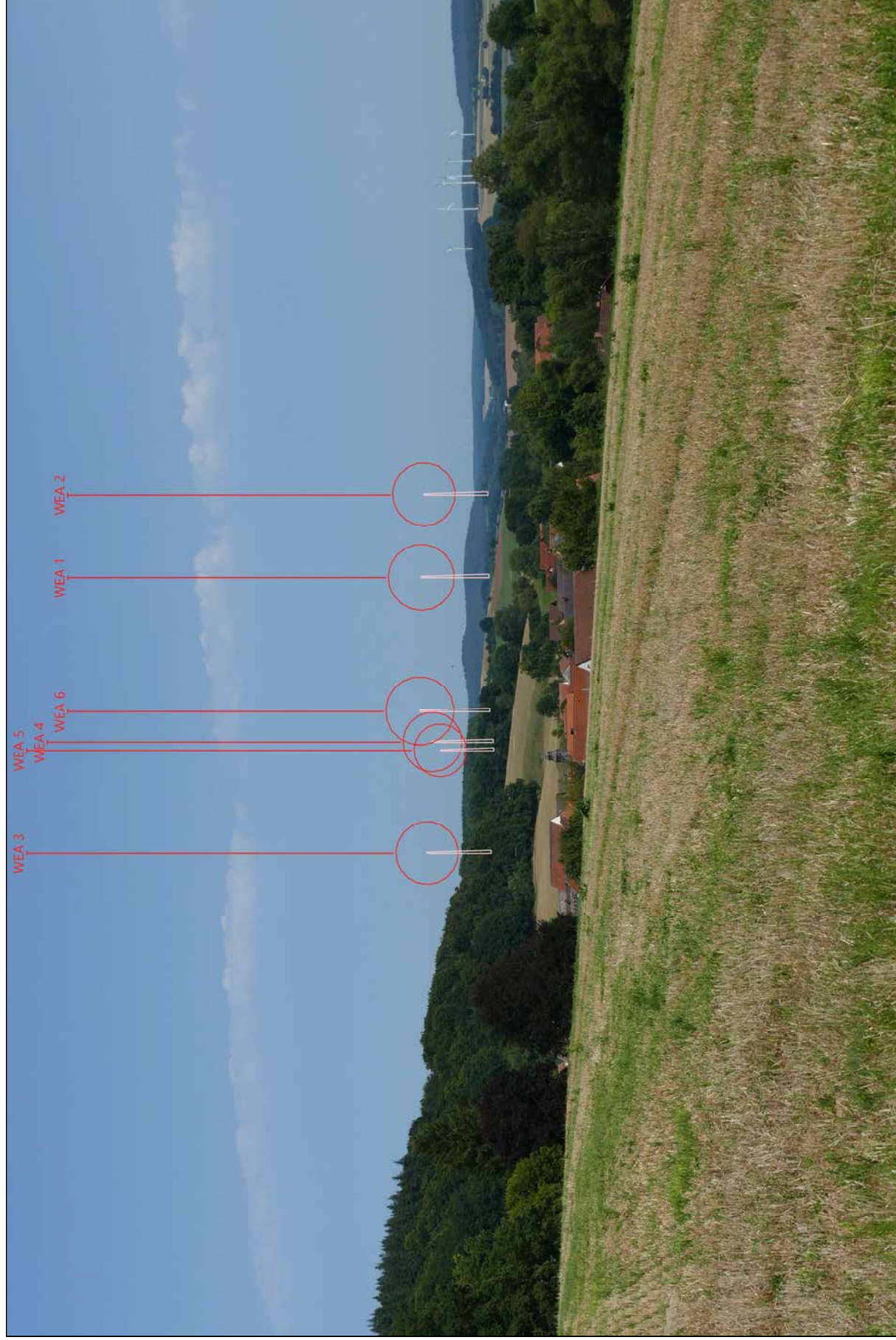
**BP06 - Albshausen - Istzustand**



**BP06 - Albshausen - Skizzen (inkl. Skizzen der Parallelplanung)**



**BP06 - Albshausen - Skizzen**

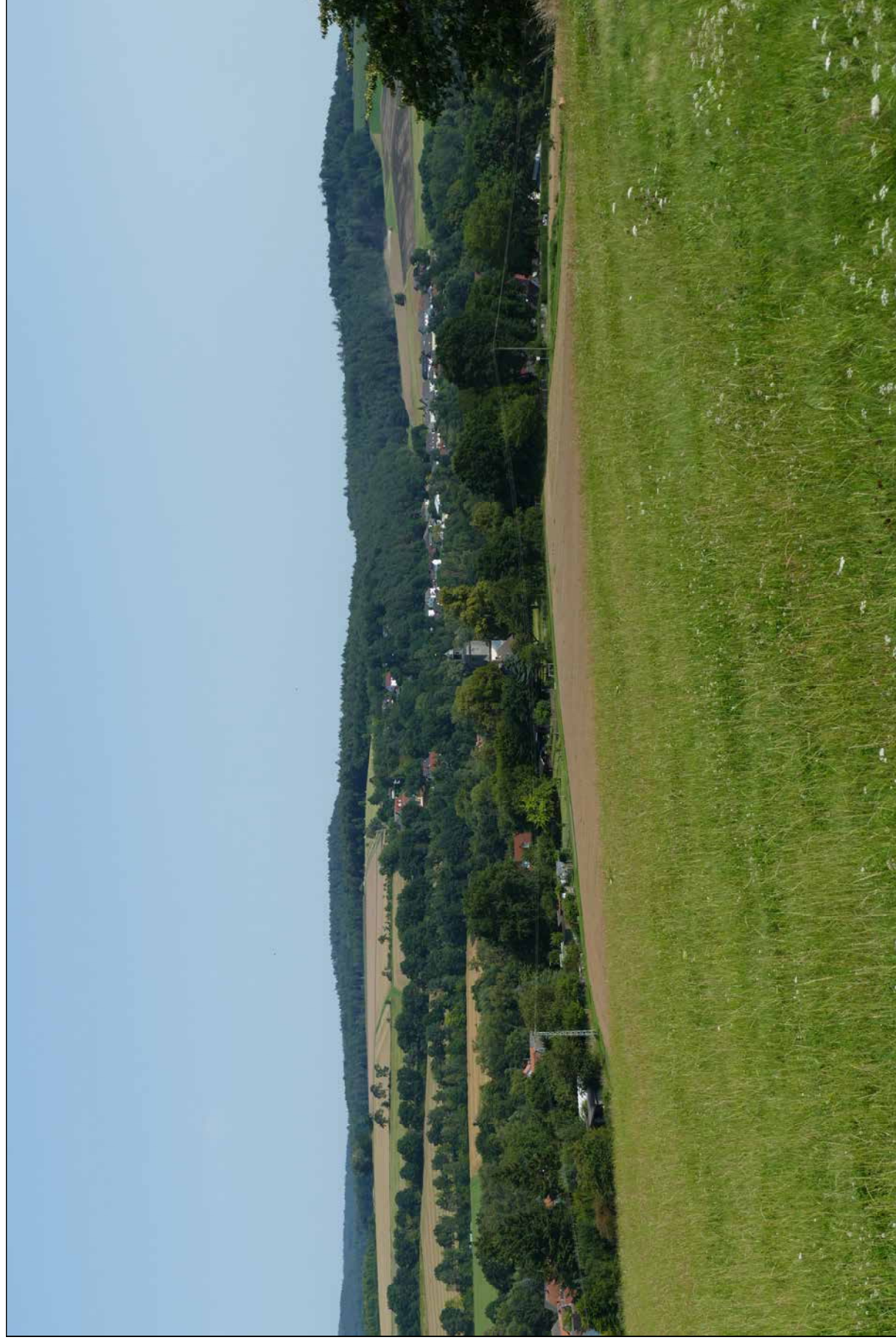


**BP06 - Albshausen - Visualisierung**

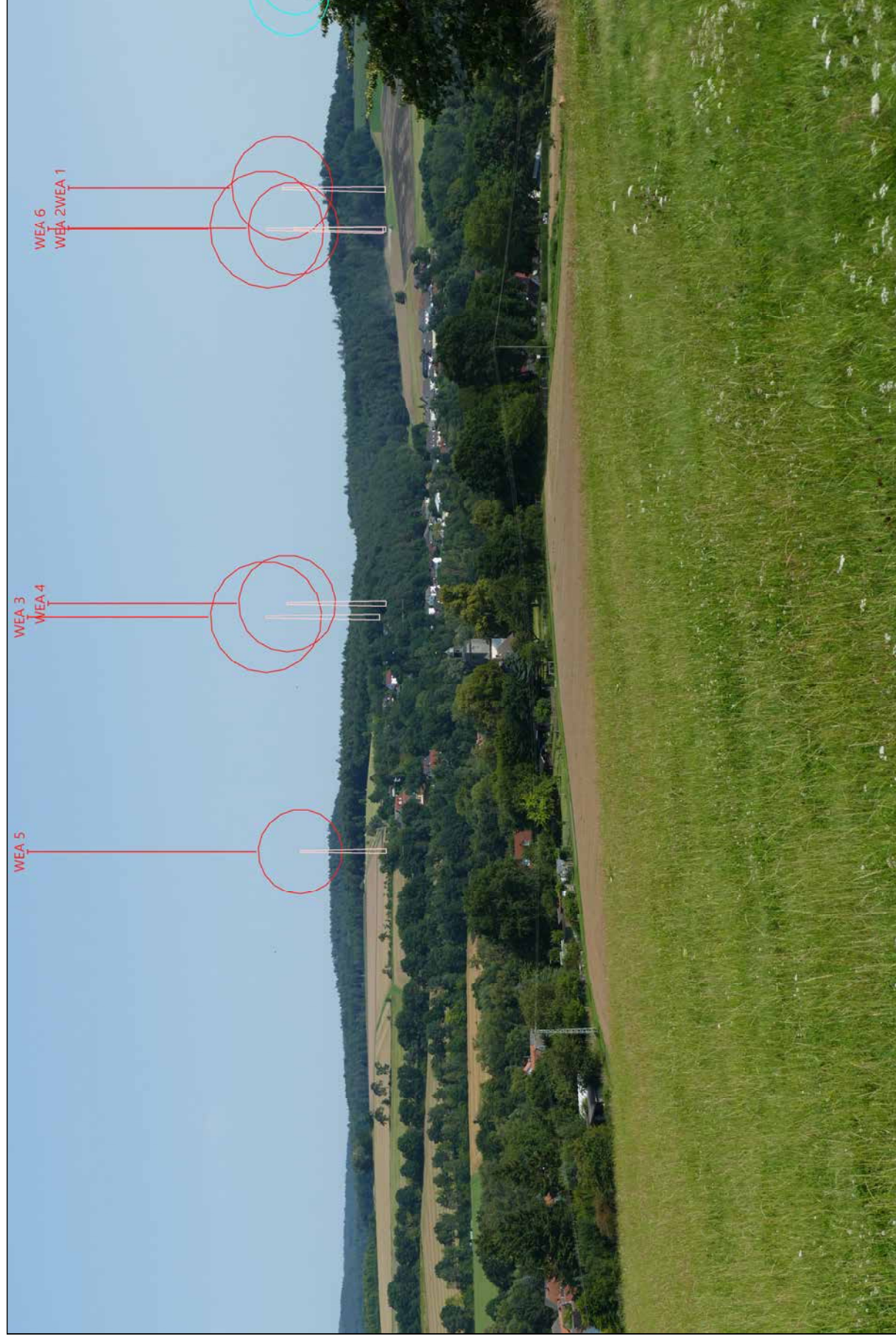


Empfohlener Betrachtungsabstand: 46 cm - Aufnahme: 12.08.2025, 15:24 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 493.271 Nord: 5.639.781, Brennweite: 49 mm, Windrichtung: 247°, Ausrichtung des Fotos: 79°

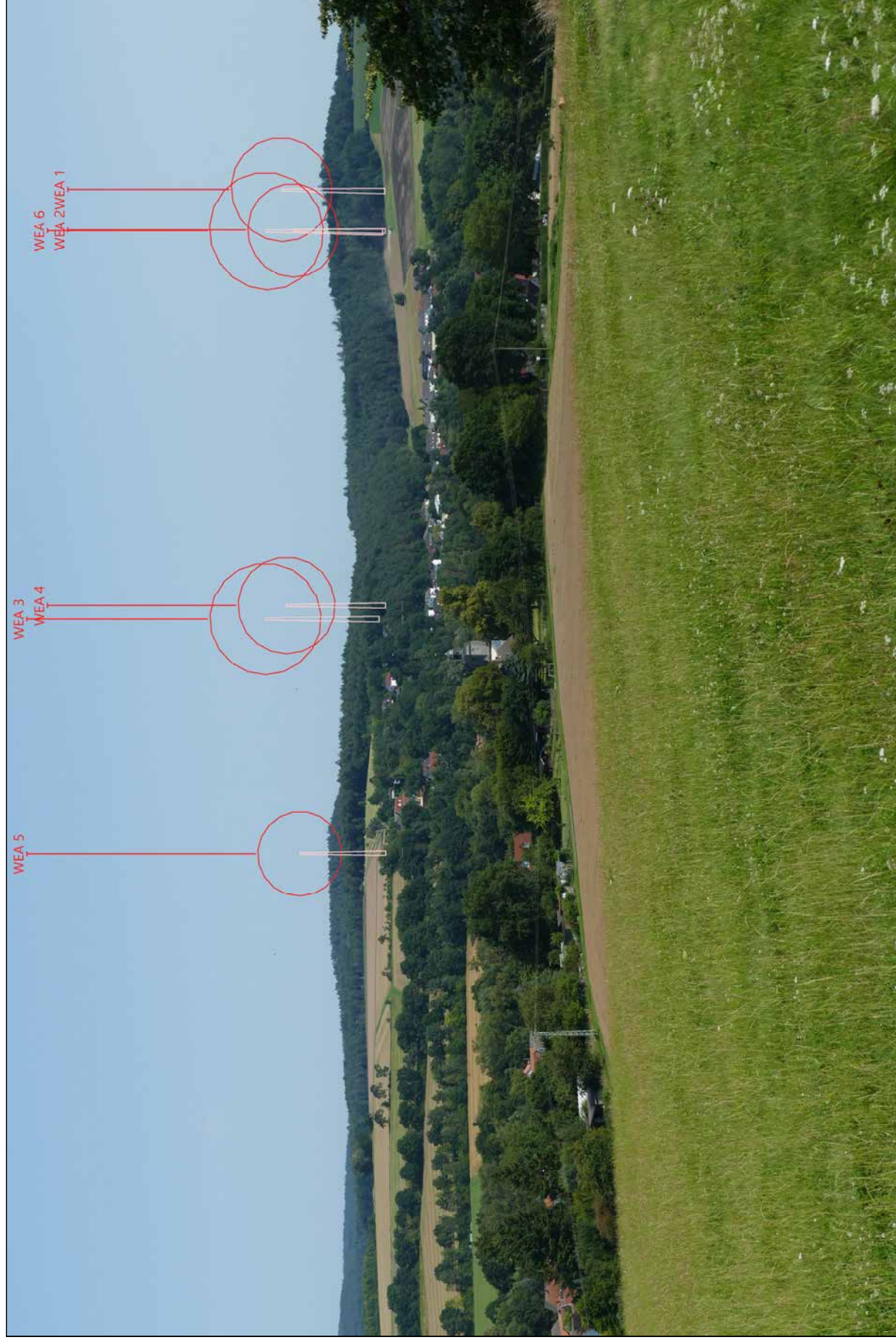
**BP07 - Wohra - Istzustand**



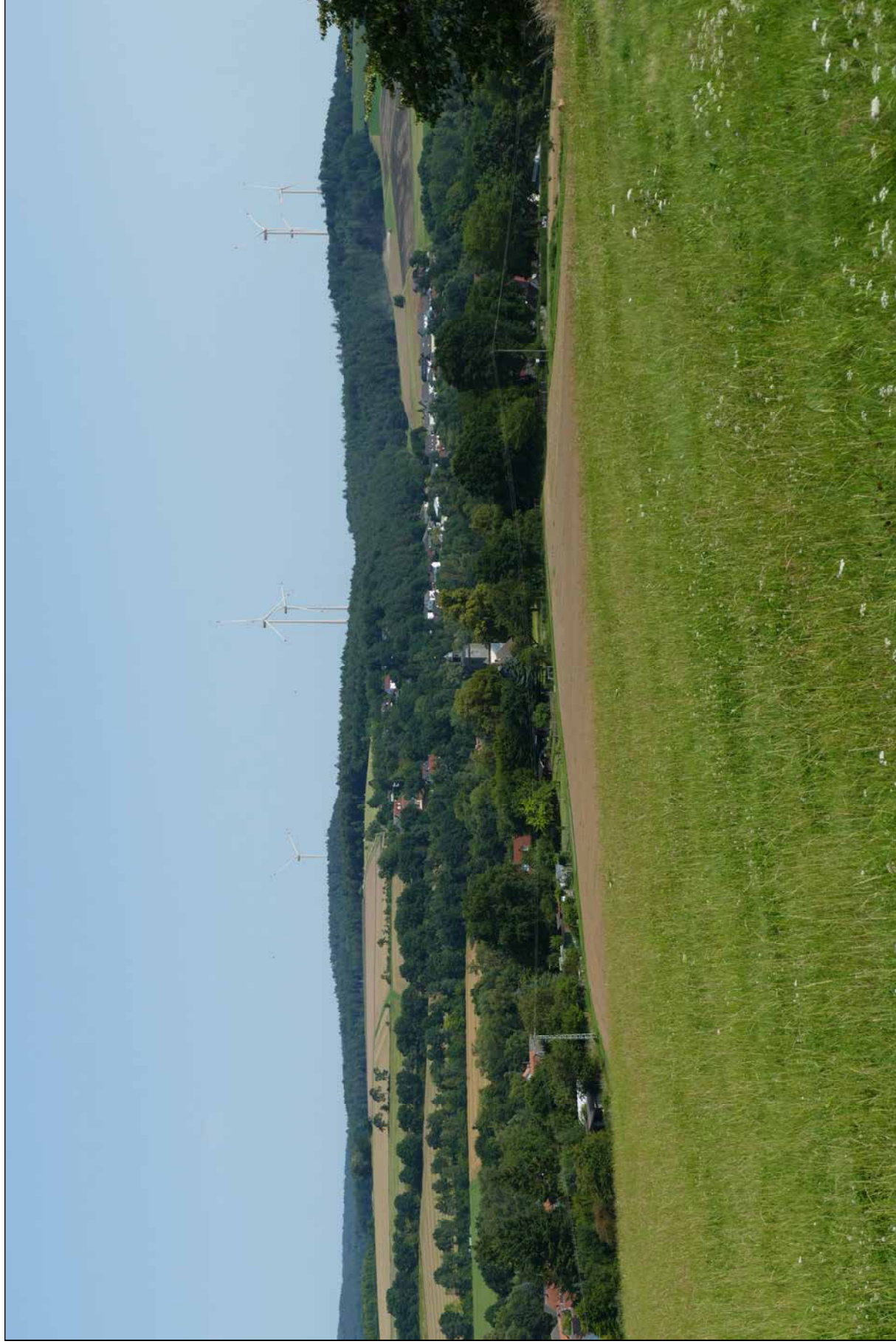
**BP07 - Wohra - Skizzen (inkl. Skizzen der Parallelplanung)**



**BP07 - Wohra - Skizzen**



**BP07 - Wohra - Visualisierung**



Empfohlener Betrachtungsabstand: 45 cm - Aufnahme: 12.08.2025, 16:09 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 495.772 Nord: 5.642.743, Brennweite: 48 mm, Windrichtung: 247°, Ausrichtung des Fotos: 120°